



Wortprotokoll der 128. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 23. Januar 2017, 17:24 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - öffentlicher Teil

(Tagesordnungspunkte 1 und 2 - nicht öffentlicher
Teil - im Kurzprotokoll der 128. Sitzung)

Tagesordnungspunkt 3

Seite 14

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 18/10822

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Tourismus

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Kathrin Rösel [CDU/CSU]

Abg. Elvira Drobinski-Weiß [SPD]

Abg. Karin Binder [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 11
Sprechregister Abgeordnete	Seite 12
Sprechregister Sachverständige	Seite 13
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 32



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- Brandt, Helmut
- Heck Dr., Stefan
- Heil, Mechthild
- Hirte Dr., Heribert
- Hoffmann, Alexander
- Hoppenstedt Dr., Hendrik
- Launert Dr., Silke
- Luczak Dr., Jan-Marco
- Monstadt, Dietrich
- Ripsam, Iris
- Rösel, Kathrin
- Seif, Detlef
- Sensburg Dr., Patrick
- Steineke, Sebastian
- Sütterlin-Waack Dr., Sabine
- Ullrich Dr., Volker
- Wanderwitz, Marco
- Wellenreuther, Ingo

Unterschrift

[Handwritten signatures on lined paper]



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Bosbach, Wolfgang

Fabritius Dr., Bernd

Frieser, Michael

Gutting, Olav

Harbarth Dr., Stephan

Henrich, Michael

Heveling, Ansgar

Jörrißen, Sylvia

Jung Dr., Franz Josef

Lach, Günter

Lerchenfeld, Philipp Graf

Maag, Karin

Noll, Michaela

Schipanski, Tankred

Schnieder, Patrick

Stritzl, Thomas

Storjohann, Gero

Donth, Michael

Lietz, Matthias

Karliczek, Anja

19. Januar 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 6

Lerchenfeld, Philipp Graf

Lerchenfeld



vll.

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Weisgerber Dr., Anja

Woltmann, Barbara

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Bähr-Losse, Bettina

Bartke Dr., Matthias

Brunner Dr., Karl-Heinz

Drobinski-Weiß, Elvira

Fechner Dr., Johannes

Flisek, Christian

Groß, Michael

Hakverdi, Metin

Jantz-Herrmann, Christina

Rode-Bosse, Petra

Steffen, Sonja

Wiese, Dirk

Unterschrift

Dittmar Sasina

RL



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Unterschrift

Barley Dr., Katarina

Franke Dr., Edgar

Hartmann (Wackernheim), Michael

Högl Dr., Eva

Lischka, Burkhard

Miersch Dr., Matthias

Müller, Bettina

Müntefering, Michelle

Özdemir (Duisburg), Mahmut

Rohde, Dennis

Schieder, Marianne

Vogt, Ute

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Binder, Karin

Petzold (Havelland), Harald

Wawzyniak, Halina



off.

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (8. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Jelpke, Ulla

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Keul, Katja

Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift

Künast

Trüssel

Ströbele

19. Januar 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 5 von 6



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Schlesinger Roswitha	Die Linke	
Sinnhoff, Carmen	SPD	
Bjmann	CDU/CSU	
Rehank	SPD	
Muscholitz	Linke	
Nowak	LINKE	
von Kettneritz	CDU/CSU	
Hug	B90/Grüne	
Reyden	"	
DIE LINKE	CDU/CSU	

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36399



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 17:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	Niklas Krausche		Präsident
Bayern	Weldes		ORR
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	Simon Kleinod		Präsident OLG
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Salt, Andriew		Präsident
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 23.01.2017, 17.00 Uhr

Name	Unterschrift
Michael Buller Verband Internet Reisevertrieb e. V., Unterhaching Vorstand	
Norbert Fiebig Deutscher ReiseVerband e. V., Berlin Präsident	
Sabine Fischer-Volk Verbraucherzentrale Brandenburg e. V., Potsdam Rechtsreferentin	
Prof. Dr. Ernst Führich Hochschule Kempten	
Felix Methmann Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Berlin	
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie Rechtsvergleichung Universität Bayreuth	
Prof. Dr. Klaus Tonner Rostock	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Bettina Bähr-Losse (SPD)	23
Karin Binder (DIE LINKE.)	22, 27
Elvira Drobinski-Weiß (SPD)	23, 28
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
Kathrin Rösel (CDU/CSU)	23, 27
Markus Tressel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 28
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU)	22, 28



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Michael Buller Verband Internet Reisevertrieb e. V., Unterhaching Vorstand	14
Norbert Fiebig Deutscher ReiseVerband e. V., Berlin Präsident	15, 26, 27, 28
Sabine Fischer-Volk Verbraucherzentrale Brandenburg e. V., Potsdam Rechtsreferentin	17, 26, 28
Prof. Dr. Ernst Führich Hochschule Kempten	17, 25, 29
Felix Methmann Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Berlin	18, 25, 29
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie Rechtsvergleichung Universität Bayreuth	19, 24, 30
Prof. Dr. Klaus Tonner Rostock	21, 23, 30



Die Vorsitzende **Renate Künast** stellt die Öffentlichkeit her: Jetzt kommen wir zu TOP 3 dieser Sitzung, der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften. Ich begrüße alle Abgeordneten aus unserem Ausschuss und aus anderen Ausschüssen. Mitberatend sind die Ausschüsse für Wirtschaft und Tourismus, und auch Mitglieder des Petitionsausschusses müssten hier sein, weil sie ebenfalls darum gebeten haben, Fragen stellen zu dürfen; sie haben Vorlagen zu dem Thema. Ich begrüße die sieben Sachverständigen und versuche, uns für die Verzögerung zu entschuldigen: Wir hatten noch Auslandseinsätze der Bundeswehr zu besprechen, die wir an dieser Stelle vorgezogen haben. Ich begrüße auch Herrn Staatssekretär Kelber sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und die Gäste auf der Tribüne.

Wir besprechen heute den Gesetzentwurf, mit dem die Pauschalreiserichtlinie umgesetzt werden soll. Dass da Musik drin ist, haben wir alle daran gemerkt, wie viel Post wir als Abgeordnete bekommen haben. Ich habe mich vor zwei, drei Wochen noch gewundert, wieso ich Post vom Reisebüro bekomme... Ich dachte, ich hab' etwas Schönes gebucht. Ich wurde aber bei der Lektüre eines Besseren belehrt. Es geht um sehr ernste Dinge. Es geht darum, den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen und Lücken zu schließen. Es soll insbesondere die – bisher nur teilweise erfasste – Buchung von Reisen über das Internet aufgenommen werden. Der Gesetzentwurf sagt, dass diese Änderungen zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen und durch die Angleichung der Rechtsvorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt beseitigt werden sollen. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Neu aufgenommen werden sollen novellierte Regelungen über Pauschalreisen sowie Regelungen über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen – spätestens da ist verstärktes Postaufkommen entstanden. Wie Sie wissen, ist die Umsetzung im Detail sehr umstritten. Ich habe mir sagen lassen, dass eine Petition mit fast fünfzigtausend Unterstützerinnen und Unterstützern vorliegt, die

sich mit der Frage der Reisebüro- und Veranstalterhaftung beschäftigt.

Soweit die Einleitung. Jetzt folgen noch einige formale Hinweise für die, die bei Anhörungen im Rechtsausschuss noch nicht dabei waren. Wir machen das immer so, dass die Sachverständigen – jenseits ihrer schriftlichen Stellungnahmen – fünf Minuten erhalten für ein kurzes Eingangsstatement. Das ist eine gute Praxis, weil es die Gelegenheit gibt, die wichtigen Punkte zu fokussieren. Da oben ist eine digitale Uhr, die rückwärts zählt. Damit ich Sie nicht in einem Gedankengang oder Satz unterbrechen muss, gucken Sie einfach hin. Wenn die Zahlen rot werden, wäre es Zeit, zum Ende des Einleitungsbeitrags zu kommen. Wir machen dann mehrere Fragerunden. Die Abgeordneten können in jeder Fragerunde zwei Fragen stellen, zwei an eine oder eine Frage an zwei Sachverständige. Wir machen dann eine Antwortrunde. Die erste Runde beginnt mit Herrn Buller; bei der Antwortrunde machen wir es in umgekehrt und fangen mit Herrn Tonner an. Wir wechseln immer die Richtung. Danach gibt es kein Zeitlimit, aber ich bitte Sie, sich präzise zu fassen. Diese Anhörung ist öffentlich. Es gibt eine Tonaufzeichnung, es gibt ein Wortprotokoll. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Jetzt habe ich mich an den organisatorischen Fragen abgearbeitet und gebe Herrn Buller das Wort.

SV Michael Buller: Vielen Dank dafür, dass wir eingeladen worden sind. Mein Name ist Michael Buller, ich bin der Vorstand des Verbands Internet Reisevertrieb. Wir kümmern uns um den digitalen Tourismus. Der Verband ist 2004 gegründet worden, und ich selber bin seit 1990 in der Touristikbranche, also seit mehr als 26 Jahren. Wir begleiten diesen Prozess seit Brüssel, seit dem Jahr 2007 sind wir aktiv dabei – möglicherweise, weil wir angeblich der Ausgangspunkt dieser Veränderungen sind. Es gab drei Sachen, die uns wichtig waren: Ist dieses Gesetz angemessen? Ist dieses Gesetz durchführbar? Und ist es klar? Bei der Angemessenheit glaube ich: Der Ausgangspunkt dieses Gesetzes, so dachte man immer, wären die sogenannten Onliner. Aber wenn man sich das genau anschaut, dann waren es nicht die Verbraucher, und es waren auch nicht die Kunden, die Beschwerden hatten, sondern es waren die englischen Veranstalter, die



sich mit diesem Gesetz beim Verkauf von Reisen Monopolstellungen schaffen wollten. Wenn man sich das Ergebnis anschaut, dann sind die ganz gut dabei. Das Gesetz betrifft nicht nur die Onliner, die Sie im Auge haben, die Reisebüros oder die Veranstalter, sondern viel mehr: Wir haben Hotels, die Sie damit treffen. Wir haben Fremdenverkehrsämter, die Sie damit treffen. Und wenn man sich die Haftungsregelungen anschaut, die neu dazukommen und die neuen Gründe, die früher ganz einfach waren – zwei Leistungen ein Preis. Bist du Veranstalter heute – zwei Leistungen zwei Preise, und du bist eventuell trotzdem Veranstalter. Das wird dazu führen, dass die Vielfalt, die wir im Tourismus haben, und die sich bei den Startups eigentlich noch entwickelt, viel kleiner wird, weil diese Risiken keiner mehr eingehen kann. Das heißt: Die englischen Veranstalter haben eigentlich ihr Ziel erreicht. Zur Frage der Klarheit: Das war in diesem Prozess in Brüssel immer ein Riesenproblem, weil viele Dinge nicht klar sind. Wie wollen Sie ein Gesetz durchführen, wenn nicht klar ist, was damit gemeint ist? Teilweise haben wir die Antwort bekommen: Das muss der EuGH entscheiden. Das halte ich für fatal, denn wenn Sie Veranstalter sind, hat das bei uns auch gewerbesteuerliche Auswirkungen. Das heißt: Sie haben nicht nur ein Haftungsproblem, sondern auch noch ein Gewerbesteuerproblem. Wenn das in sechs Jahren entschieden ist – „gute Nacht“. Beim Referentenentwurf wurde durchaus dafür gesorgt, dass einige Punkte schon viel klarer waren als vorher. Ich würde mal drei Sachen nennen, die noch ein Problem sind: Es gibt diese 25-Prozent-Grenze, die darüber entscheidet, ob etwas ein wesentlicher zweiter Bestandteil einer Leistung oder eines Produktes ist oder nicht. Es wird aber nicht geklärt, was Sie damit meinen. Es gibt zum Beispiel im Schwarzwald eine „Schwarzwald-Card“. Dort ist es so, dass der Kunde eine Karte bekommt, für die er Leistungen bekommt. Dafür muss er nichts bezahlen. Das Hotel selbst bezahlt fünf Euro, und jetzt ist die Frage: Welcher Wert wird jetzt genommen für die Bestimmung der 25 Prozent? Ist es der mögliche Wert, den der Kunde bezahlt, nämlich null Euro? Ist es die mögliche Leistung, die der Kunde in Anspruch nimmt? Das kann ziemlich viel sein. Oder sind es die fünf Euro? Es muss geklärt sein, was damit gemeint ist.

Der zweite Teil betrifft den Begriff „in gezielter Weise“ in § 651w BGB-E. Über eine sogenannte verbundene Reiseleistung könnte jemand auch über Bannerwerbung theoretisch im Nachhinein zum Veranstalter werden. Ich finde, ein Gesetz muss klar sein. Wenn wir es einhalten sollen, müssen Sie uns bitte sagen, was Sie damit meinen. Und denken Sie bitte auch daran, wenn Sie mit diesem Gesetz treffen, denn das hat weitreichende Auswirkungen in der Touristik. Die Vielfalt, die wir heute haben, könnte in Zukunft nicht mehr vorhanden sein. Das liegt auch daran, dass Gesetze, die nicht klar sind, nicht durchgehalten werden können. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Sogar vor der Zeit. Herr Fiebig hat das Wort.

SV **Norbert Fiebig**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete. Auch von meiner Seite vielen Dank dafür, dass wir hier Stellung nehmen können. Der Deutsche Reiseverband (DRV) hat 4.000 Mitglieder und ist damit die führende Interessenvertretung in der Tourismusbranche. Wir repräsentieren sowohl Reiseveranstalter als auch Reisebüros in allen Organisationsformen und Größen, inhabergeführte, aber auch kapitalmarktorientierte Konzerne. Unsere Mitglieder generieren 90 Prozent des gesamten Branchenumsatzes. Die Novellierung des Pauschalreiserechts wirkt sich neben den von uns vertretenen Reisebüros und Reiseveranstaltern ganz massiv auf – Herr Buller hat das angesprochen – andere Sektoren aus: deutsche Fremdenverkehrsämter und Incoming-Agenturen, Ferienhausvermittler, Hotels und aber auch auf die vielen kleinen und mittelständisch organisierten Busunternehmer und Busreiseveranstalter. So erklärt sich übrigens auch, dass wir so viele Zuhörer von Verbänden haben, die jetzt nicht mit am Tisch sitzen, die aber genau dieses Interesse haben. Auch der DRV war an diesem Prozess von Anfang an beteiligt. Das sind schon zehn Jahre. Wir hatten die Gelegenheit, Kommission, Ministerrat und Europaparlament unsere Argumente geduldig vorzutragen. Die Brüsseler Gesetzgebung ist relativ zäh, das wissen Sie auch, und hier sollten die Interessen von 28 Mitgliedsstaaten ausgeglichen werden. Da sind Strukturen



entstanden, die mit den Strukturen im deutschen Reisemarkt nicht in Deckung zu bringen sind und uns arge Probleme bereiten. Das heißt, eines ist für uns ziemlich klar erkennbar: Es entstehen für alle Marktteilnehmer, und gerade für Reiseveranstalter und Reisebüros, ganz erhebliche zusätzliche Lasten: finanzielle Lasten, aber auch administrative. Reiseproduktion und Reiseverkauf werden viel aufwändiger und extrem bürokratisch werden. Hierunter werden besonders klein- und mittelständische geprägte Reisebüros leiden, bei denen die neuen Auflagen der Pauschalreiserichtlinie drohen, ihr Geschäftsmodell zumindest deutlich zu beschädigen. Das sind im Übrigen 10.000 Reisebüros, die sich meist in der Struktur der KMUs, kleine und mittlere Unternehmen, befinden. Darum ist die Branche dringend darauf angewiesen, dass die nationalen Spielräume klug und – das ist die Bitte – mutig genutzt werden. Wir setzen vor allem auf Ihren Sachverstand und Ihren politischen Gestaltungswillen. Wie Sie vielleicht wissen, haben wir Sie schon im Frühjahr 2015 gebeten, uns zu unterstützen. Da haben wir von vielen Ihrer Kolleginnen und Kollegen Rückendeckung bekommen und die Ankündigung, dass sich für das Geschäftsmodell „Reisebüros“ im Wesentlichen nichts ändern wird. Das ist allerdings nicht gewährleistet, meine Damen und Herren.

Worum geht es genau? Das neue Pauschalreiserecht sieht vor, dass es grundsätzlich bei allen verkauften Reiseleistungen, wenn es um mehr als eine Leistung geht, um eine Pauschalreise mit sehr umfangreichen Haftungen für den Reiseverkäufer geht. Klar ist, dass die klein- und mittelständisch geprägten und in der Mehrzahl nicht gerade vermögenden Reisebüros keine Veranstalterhaftung übernehmen können. Sie können nicht die umfangreichen Pflichten eines Reiseveranstalters übernehmen; sie können zum Beispiel nicht das Ausfallrisiko einer Airline übernehmen. Oder: Sie können nicht den Ansprechpartner in allen Zielgebieten vorhalten oder die Pflichten übernehmen, die im Fall von höherer Gewalt zu übernehmen sind. Hier wird potentiell den Kleinsten in der Kette die größte Bürde aufgeladen. Die rechtlich einzige Möglichkeit für Reisebüros, den Kunden zu halten und den wachsenden Kundenwunsch nach individuell zusammengeführten Reisebausteinen

zu genügen, ohne in die Veranstalterhaftung zu geraten, ist, sich im Gestaltungsbereich der neugeschaffenen Kategorie der verbundenen Reiseleistung zu bewegen. Die Regelungen hierzu sind im höchsten Maße praxisuntauglich, so dass Reisebüros aktuell kaum eine Möglichkeit hätten, sich rechtssicher zu bewegen. Deswegen trifft der vorliegende Gesetzentwurf die deutschen Reisebüros sehr hart und mit voller Wucht. Wir haben im Januar und im Dezember eine Umfrage durchgeführt; 1.800 Reisebüros haben sich beteiligt. Das Ergebnis ist sehr aussagefähig, sehr klar und beeindruckend. Wenn sich an der Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfes nichts ändert, dann rechnen 90 Prozent der Reisebüros mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen. 50 Prozent der Büros sehen sogar ihre Existenz bedroht. Zwar hat die Bundesregierung den ursprünglichen Referentenentwurf umfangreich nachgebessert. Mittlerweile ist zum Beispiel vorgesehen, dass das Reisebüro seinen Kunden ein neutrales Beratungsgespräch anbieten kann, ohne in die Veranstalterrolle gezwungen zu werden. Das ist sehr zu begrüßen, aber – und das ist einer unserer zentralen Punkte – das wird durch die vorgesehene Regelung zum Zahlungsverkehr in der Wirkung wieder kaputt gemacht, wenn der Kunde nicht jede einzelne Leistung separat bezahlt, sondern die Beträge addiert werden und eine Zahlung geleistet wird. Dann ist das Reisebüro wieder in der kompletten Haftung. Das wird dazu führen, dass Reisebüros genau das nicht mehr anbieten können, und das führt zu der Verringerung des Angebotes. Nach aktuellem Stand müsste das Reisebüro darauf bestehen, nach jeder Reiseleistung abzurechnen; das ist vielleicht noch interessant. Durchschnittlich sind das fünf Reiseleistungen, wenn individuell etwas zusammengestellt wird. Dann muss der Kunde nach jedem einzelnen Vorgang seine Kredit- oder EC-Karte zücken, dann wird die Zahlung abgewickelt, und irgendwann wird der Kunde fragen, ob er bürokratisch vorgeführt wird. Wir sehen die Gefahr, dass – wenn es keine Rechtssicherheit mehr gibt – der Kunde dem Reisebüro den Rücken zuwendet und sich alternativ bedienen wird. Das wird sehr starke strukturelle Veränderungen nach sich ziehen. Wir wollen Sie bitten, dies aufzunehmen und zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass wir dieses Problem mit dem Zahlungsverkehr geregelt



kriegen, wie Sie es auch den schriftlichen Unterlagen entnehmen können.

Die **Vorsitzende:** Frau Fischer-Volk.

SVe Sabine Fischer-Volk: Auch ich bedanke mich für die Einladung. Ich habe mir aus der Richtlinie und aus dem Regierungsentwurf drei wichtige Fragen herausgegriffen, die für die Beratungspraxis sehr wichtig sind. Ich werde mal schildern, welche Auswirkungen es für den Verbraucher hätte, wenn diese Regelungen nicht im neuen Gesetz verankert sind. Ich möchte zunächst die Tagesreisen erwähnen. Ich war als langjährige Reiserechtlerin entsetzt, dass die Tagesreisen nicht mehr dem Anwendungsbereich unterfallen sollen, obwohl die Richtlinie im Erwägungsgrund 21 eine Öffnungsklausel zulässt. Ich kann mir die Gründe nicht erklären; ich will Ihnen aber an einem Beispiel erklären, welche Auswirkungen das hätte. Wir haben in der Beratungspraxis täglich mit diesen Eintagesreisen zu tun, insbesondere, wenn es sich dabei um sogenannte Werbeverkaufsveranstaltungen handelt, die teilweise als Busreisen stattfinden. Da werden Gewinne versprochen, und dann wird noch zugesichert: ein Ausflug zur „Grünen Woche“ oder in die diversen Landes- und Bundesgartenschauen. Wenn die Leute nicht genug kaufen, werden die versprochenen Leistungen nicht gewährt. Dieser – sagen wir mal – touristische Bereich ist überwiegend sehr unseriös. Wenn wir den Verbrauchern auch noch die Rechte aus dem Pauschalreiserecht nehmen, dann fürchte ich, dass diese Anbieter noch unseriöser arbeiten, noch mehr versprechen und noch weniger einhalten werden. Das wäre ein heftiger Schlag gegen den Verbraucherschutz gerade in diesem Bereich. Da sollte die Bundesregierung noch mal überlegen, ob es nicht doch möglich ist, diese Tagesreisen in den Anwendungsbereich aufzunehmen. Kurze Ausführungen zu den Einzelleistungen: Auch hier lässt der Erwägungsgrund 21 zu, dass die Bundesregierung die seit Jahrzehnten gelebte Rechtsprechung und Praxis übernimmt. Ich kann auch hier nicht nachvollziehen, weshalb die Einzelleistungen, die veranstaltermäßig vertrieben werden, aus dem Anwendungsbereich herausgenommen worden sind. Ich beschäftige mich seit 1996 auch in der Beratungspraxis mit dem Reiserecht. Mir sind keine Probleme zu

Ohren gekommen, die es rechtfertigen würden, diese Einzelleistungen, die veranstaltermäßig vertrieben sind, aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Ich kann mir also auch hier nicht erklären, warum das erfolgen soll.

Gestatten Sie mir, einen dritten Punkt anzusprechen, und zwar die Rolle der Reisebüros als Reiseveranstalter. Es ist in der Beratungspraxis immer wieder der Fall, dass sich Reisebüros ohnehin schon mit anderthalb oder zwei Beinen in der Veranstalterhaftung bewegen. Das heißt: Sie haben wie ein Veranstalter agiert, und spätestens seit dem Club-Tours-Urteil müsste eigentlich klar sein, wann ein Reisebüro als Veranstalter agiert und sich gegen Insolvenz absichern muss. Insofern ist das nichts Neues. Wir empfehlen Verbrauchern oft, dass sie sich im Reisebüro beraten lassen sollen. Ich finde das auch sehr schön, dass man einen persönlichen Ansprechpartner hat, der die Lokation kennt und die Anbieter, die es vermitteln. So sollte es mindestens sein. Ich sehe diese neuen Regelungen, Herr Fiebig, auch als Chance, gerade für den stationären Vertrieb, auch wenn es Umstellungen mit sich bringt. Diese Regelungen sind zwingend, da lässt sich in der Praxis im Umsetzungsgesetz nichts richten, und die Reisebüros sollten das als Chance begreifen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Danke sehr. Dann hat Herr Professor Dr. Führich das Wort.

SV Prof. Dr. Ernst Führich: Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich beschäftige mich seit 30 Jahren mit dem Reiserecht und war schon Sachverständiger in Bonn bei der letzten Umsetzung der Richtlinie. Da war ich natürlich etwas jünger und noch nicht in Pension. Aber ich habe jetzt noch mehr Zeit als früher, um mich mit dem Reiserecht zu beschäftigen. Deswegen danke ich Ihnen, dass Sie mich eingeladen haben. Ich will Ihnen sagen: Wir haben die Vollharmonisierung einer Verbraucherrichtlinie, und das ist ein großes Problem für hochentwickelte Rechtsordnungen wie unsere, die damit den Verbraucherschutz herunterfahren müssen. Und was in Brüssel entschieden ist, das können wir selten in Berlin ändern. Wir haben wenige Stellschrauben, an denen man drehen kann. Zwei Stellschrauben möchte ich in meinem Statement herausgreifen. Eine Stellschraube ist der



Gesamtpreis, den Herr Fiebig angesprochen hat. Und die andere Stellschraube ist die Einzelreiseleistung – das Ferienhaus. Daraus sehen Sie, dass ich eigentlich zu der neutralen Seite im Reiserecht gehöre. Ich will der einen Seite etwas geben und der anderen Seite etwas geben. Ich weiß nicht, ob Sie meine schriftliche Stellungnahme gelesen haben. Ich habe darauf Wert gelegt, dass die bloße Zusammenrechnung von Einzelpreisen vermittelter Reiseleistungen noch nicht zu einer Pauschalreise führen darf. Ich bin auch der Meinung, dass die vorvertraglichen Informationen durch die Werbung in öffentlichen Äußerungen bindender Vertragsinhalt werden müssen, so wie das im Referentenentwurf vorgesehen war. Drittens bin ich der Auffassung, dass die Regressansprüche des Reiseveranstalters gegen die Leistungserbringer bisher unzureichend im Umsetzungsgesetz gesichert sind. Und: Nehmen Sie sich bitte noch einmal der Beweislast an. Die Beweislast des Unternehmers muss verstärkt werden in diesem Umsetzungsgesetz, dass nämlich der Unternehmer nachweisen muss, dass eine Pauschalreise oder eine verbundene Reiseleistung vorliegt. Abschließend möchte ich darauf hinweisen: Rütteln Sie nicht am Sicherungsschein. Der hat sich bewährt. Und rütteln Sie nicht an der Höchstgrenze. Sie haben keine Zeit mehr, diese diffizilen Dinge im Gesetzgebungsverfahren voranzubringen. Das muss einer Evaluierung überlassen bleiben.

Grundsätzlich befürworte ich die Stärkung des Verbraucherschutzes bei der Reform. Wir haben eine digitalisierte Reisewelt, aber zwei Gruppen dürfen nicht unter die Räder kommen. Das heißt, Sie sollten an der Stellschraube des Gesamtpreises arbeiten. Das betrifft die kleinen und mittleren Reisebüros, die nicht vom Markt verdrängt werden dürfen. Auf der anderen Seite: Denken Sie auch an die Verbraucher. Die Verbraucher, die es über 30 Jahre lang gewöhnt waren, dass – wenn sie bei einem Reiseveranstalter eine Ferienwohnung gebucht haben – das Reiserecht analog angewendet wird. Das sind keine Hoteliers, die betroffen sind, sondern es sind nach der Formulierung des Referentenentwurfs veranstaltergleiche Reiseleistungen. Es darf keinen Unterschied machen, ob ein Kunde ein Ferienhaus mit Anreise oder ohne Anreise bucht. Er vertraut seit 30, 40 Jahren in Deutschland darauf, dass Pauschalreiserecht zur

Anwendung kommt. Das ist zum Beispiel ganz wichtig für die Insolvenzabsicherung. Die Insolvenzabsicherung des vorausgezählten Reisepreises ist wichtig, weil auch bei kleineren und mittleren Veranstaltern in den letzten Jahren Insolvenzen eingetreten sind. Zwei Stellschrauben sollten Sie drehen: Man sollte die Reisebüros durch die Reform nicht vorschnell in eine Veranstalterposition bringen. Da haben Sie nur noch die Möglichkeit, etwas über den Gesamtpreis klarzustellen. Dankenswerterweise will die Bundesregierung eine Stellungnahme einholen aus Brüssel, weil die reine Addition der gebuchten Einzelleistungen noch nicht automatisch zum Gesamtpreis führt. Als Jurist muss man fragen: Was ist ein Gesamtpreis? Ein Gesamtpreis ist mehr als die Addition von Einzelpreisen. Der Kunde wählt beispielsweise eine Pauschalreise wegen eines billigeren Gesamtpreises. Meine Damen, meine Herren, bleiben Sie an diesem Problem des Gesamtpreises. Das hilft den Reisebüros. Und bleiben Sie bitte auch an der analogen Anwendung des Pauschalreiserechtes, insbesondere auf Ferienhäuser. Ich werde vielleicht dazu gefragt und möchte nicht alles vorweg nehmen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Methmann das Wort.

SV Felix Methmann: Vielen Dank für die Einladung, Felix Methmann vom Verbraucherzentrale Bundesverband. Den vzbv wollte ich gar nicht vorstellen, aber nachdem Herr Fiebig den DRV vorgestellt hat mit den vielen Interessen, die er dort vertritt, wollte ich nur mal kurz sagen: Wir vertreten als vzbv zirka 80 Millionen Verbraucher. Herr Fiebig hat auch gesagt, die Reisebüros seien das kleinste Glied in der Kette. Da kenne ich noch ein kleineres Glied in der Kette, Herr Fiebig. Zur Reisebüroproblematik wollte ich mich nicht großartig äußern. Obwohl es so hohe Wellen geschlagen hat und obwohl Sie so viele E-Mails bekommen haben: Wenn man sich ganz nüchtern die Fakten anschaut, wird klar, dass Sie als deutscher Gesetzgeber gar keinen Spielraum haben, irgendetwas zu ändern, um vor allen Dingen den Reisebüros genau in dieser einen Frage entgegenzukommen. Das muss man zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort ganz klar sehen. Man sollte daher mit dieser



Scheindebatte aufhören und wieder ehrlich werden. Der erste Fehler war sicherlich, den Reisebüros zu versprechen, dass die Umsetzung der Richtlinie schon nicht so schlimm würde und man da bestimmt noch irgendetwas wuppen könnte, so wie es zum Beispiel aus dem Bundeswirtschaftsministerium zu hören war. Gleichwohl: Die großen Reiseverbände waren vielleicht etwas naiv. Die haben Top-Juristen dort, und die hätten eigentlich sagen müssen, dass es wegen der Vollharmonisierung der Richtlinie gar nichts zu wuppen gibt in dieser Frage. Man hätte vielleicht vor drei, vier Jahren in Brüssel tätig werden können. Das wurde nicht gemacht, aber wichtig ist es jetzt, keinen zweiten Fehler zu begehen. Der vzbv warnt nachdrücklich davor, diesen zweiten Fehler folgen zu lassen. Wir sind im Prinzip schon dabei, weil die Tagesreisen und der Schutz der Reiseeinzelleistungen ohne Begründung hinten rüber geschmissen und auf dem Altar einer überhaupt nicht zielführenden Diskussion komplett geopfert wurden. Die Bundesregierung und die beteiligten Parteien wären damit Totengräber – ich möchte das einfach mal so klar sagen – eines jahrzehntelang bewährten Verbraucherschutzniveaus, ohne dass man den Kern des Protestes gelöst hätte.

Jetzt im Einzelnen zu den beiden Punkten Tagesreisen und Reiseeinzelleistungen: Es wurde schon gesagt, dass die Verbraucher seit über drei Jahrzehnten einen bewährten Reiseschutz bei Reiseeinzelleistungen haben, typischerweise bei Ferienhäusern und Wohnungen. Dieser Schutz darf nicht wegfallen, erst recht nicht ohne Begründung. Die fehlt im Regierungsentwurf. Das ist auch nicht im Sinne der Reiseveranstalter. In seinen Stellungnahmen zum Referenten- und Regierungsentwurf hat der DRV wohlweislich gesagt, der Gesetzgeber möge die Reiseeinzelleistungen zwar dem Grunde nach streichen, gleichzeitig bittet er aber darum, man möge es den Unternehmen ausdrücklich freistellen, Zitat „einzelne Reiseleistungen im Vertrag mit dem Reisenden ausdrücklich den Regelungen für einen Pauschalreisevertrag zu unterwerfen“. Es zeigt letztlich, dass die DRV-Mitglieder, also Reiseunternehmen, sehr wohl daran interessiert sind, das Reiserecht auf Einzelleistungen anzuwenden. Dieser Spagat ist irgendwo grotesk und wettbewerbsverzerrend. Die großen Reiseveranstalter können es sich leisten,

Pauschalreiserecht gewähren zu lassen, und sie machen weiter wie bisher, der Mittelstand eher nicht. Da gilt gleiches Recht für alle. Denn die großen Anbieter von Ferienwohnungen in Deutschland kommen aus Dänemark (Dansommer, Novasol), Schweiz und den Niederlanden (Inter Chalet). Fallen die Einzelleistungen zukünftig nicht unter das Reiserecht, kann der Anbieter dem Verbraucher nicht nur den Gerichtsstand in Dänemark, der Schweiz oder sonst wo aufdrücken; er kann ihm auch ausländisches Beherbergungsrecht auferlegen, und das ist extrem verbraucherunfreundlich. Außerdem passt das Reisevertragsrecht viel besser; dazu können Sie mich gleich noch mal fragen. Der VZBV empfiehlt jedenfalls, den Text des Referentenentwurfes wieder aufleben zu lassen.

Tagesreisen sind auch ein wichtiges Anliegen. Schon aus semantischer Sicht – Tagesreisen – gehört es zum Reiserecht und nicht etwa zum Werkvertragsrecht, denn es ist nicht nur der Erfolg geschuldet, sondern auch die Betreuung. Deshalb unsere Empfehlung: Nehmen Sie den Text aus dem Referentenentwurf, gegebenenfalls nehmen Sie noch eine Wertgrenze mit auf; die 75 Euro haben sich bewährt. Und übrigens zum Thema Tagesreisen: Eine im Auftrage des Bundesministeriums für Wirtschaft erstellte Statistik zeigt, dass organisierte Tageausflüge, also rechtlich „Tagesreisen“, sehr häufig gebucht wurden. Die letzte Statistik sagt, zwischen Mai 2012 und April 2013, also ein Jahr lang, gab es über 50 Millionen Tagesreisen. Organisierte Tagesreisen werden überdurchschnittlich von Älteren – 60-Plus-Verbrauchern – aus Ein-Personen-Haushalten gebucht. Wenn man diese 50 Millionen Tagesreisen hintenüber fallen lassen will, wäre das nicht gut. Lassen Sie bitte die Tagesreisen und die Reiseeinzelleistungen unbedingt drin. Dieser Spielraum wurde von der Richtlinie gewährt, übrigens auch auf ganz ausdrücklichen Wunsch Deutschlands, weil man dieses Recht weiter behalten wollte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat der Professor Schmidt-Kessel das Wort.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Martin Schmidt-Kessel, Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth. Vielen Dank für die Einladung. Ich beschäftige



mich auch deshalb mit dem Reiserecht, weil es sich um die erste echte Plattformregulierung handelt, die wir im Zivilrecht in Deutschland haben. Dazu will ich jetzt aber nicht sprechen. Ich will als erstes nochmal darauf hinweisen: Wir haben Vollharmonisierung, und an manchen Stellen ist Klage über zu viel oder manchmal auch zu wenig Verbraucherschutz einfach Zeitverschwendung. Ich möchte davor warnen, mit gesetzgeberischen Konkretisierungen europarechtlicher Merkmale zu arbeiten. Und zwar nicht so sehr, weil ich die nicht gut fände – ich fände das sehr gut, wenn wir hier Fallgruppenbildungen hätten – sondern deshalb, weil wir ganz böse Überraschungen gerade für Reisebüros kreieren können, wenn nämlich eine solche Regelung vor dem EuGH in fünf, sechs Jahren nicht hält und wir in die Rückabwicklung gehen müssen. Da muss man extrem vorsichtig sein. Da tut man möglicherweise den Reisebüros, die sicher in vielen Fällen sehr stark durch die Richtlinie belastet werden, möglicherweise mehr an, als man ihnen wirklich hilft. Das würde ich zu bedenken geben. Das gilt in dieser Form nicht für die Einzelleistungen, über die schon eine ganze Menge gesprochen worden ist. Ich möchte ein bisschen Wasser in den verbraucherpolitischen Wein gießen. Es ist mitnichten so, dass wir die flächendeckende analoge Anwendung hatten. Das gilt auch für Ihr Beispiel im internationalen Privatrecht. Da gibt es eine Vollharmonisierung der Europäischen Union. Die findet Anwendung, auch was die Gerichtsstände angeht; die bekommt man auch durch eine Analogie nicht in den Griff. Ziel sollte sein, dass es weiter möglich ist, die bisher geübte Analogie aufrechtzuerhalten: nicht kodifizieren, aber auch die Analogie nicht beseitigen. Dafür sollte meines Erachtens ein Hinweis im Ausschussbericht reichen, also den Status quo aufrechtzuerhalten, so dass man keinen Ausschluss der bisherigen analogen Anwendung hat. Ich sage gleich noch etwas dazu, wenn die Zeit reicht.

Bei den Tagesreisen sehe ich das im Prinzip ähnlich. Der große Vorteil dieser Tagesreisenschwelle ist die Klarheit und Einfachheit. Es gibt keine Unsicherheit für die Reisebüros, wenn man sie aufrecht erhält und auch nicht für die Verbraucher. Das ist ein großer Vorteil. Es ist allerdings so, dass das Leistungsstörungenrecht der §§ 651a ff. BGB im Kern viel besser passt als jede

Einzelregelung aus dem Dienstvertragsrecht oder dem Werkvertragsrecht. Insofern würde ich die richtige Lösung darin sehen, dass der Bundestag sich der Regelung weder in die eine Richtung noch in die andere Richtung anschließt, sondern ausdrücklich sagt: Das überlassen wir der Rechtsprechung, weil dadurch die flexibelsten Lösungen entstehen. Ich habe zum Beispiel Bedenken, für solche Tagesreisen einen relativ bürokratischen Insolvenzschutz anzubieten, während die Betreuung in der großen Störungssituation eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Diese Kombination würde ich gerne haben. In beiden Fällen – Tagesreisen und Einzelreisen – würde ich dringend davor warnen, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu machen, weil mit der zum Teil deutlich über das Ziel hinausgeschossen wird. Ich mache das Beispiel jetzt doch noch bei den Einzelreisen: Wenn Sie das wie im Referentenentwurf machen, haben wir zum Beispiel ein Problem bei multimodalen Transporten, bei verschiedenen Transportmitteln im Verkehrsverbund. Bei Verkehrsverbänden laufen wir unter Umständen auf Schwierigkeiten, wenn wir das ausdrücklich regeln. Da haben wir die Analogie bis jetzt auch nicht gehabt. Bei Verkehrsverbundtickets, wenn wir fixierte Reisedaten haben, haben wir möglicherweise tatsächlich die Anwendbarkeit der Analogie voraussetzung nach bisherigem Recht oder auch nach dem Referentenentwurf oder dem Entwurf des Bundesrates. Da wäre ich vorsichtig. Ähnliches gilt für Mobilitäts-Apps von kleinen Startups, wie wir sie im Moment in der Entstehung haben. Da sehe ich durchaus ein Problem. Wenn man das gesetzlich regelt, schießt man deutlich über das Ziel hinaus. Andererseits: Mit einer entsprechenden Erklärung im Ausschussbericht – vielleicht kann die Bundesregierung auch noch etwas erklären – könnte man sicherstellen, dass die bisherige Praxis nicht abgeschnitten wird, obwohl sich das Gesetz nicht dazu äußert. Das schiene mir die beste Lösung zu sein. Ganz kurz noch zur Frage des Gesamtpreises. Hier gilt das, was ich eben schon gesagt habe: Man kann eine Scheinsicherheit schaffen; in Wahrheit geht es aber immer um eine Vertragsauslegung. Es geht um die Bewertung des Verhaltens der Mitarbeiter, die in einem Reisebüro verkaufen. Und wenn dort etwas gesagt wird, was über die Einzelleistungen



hinausgeht, sind wir sehr schnell in der Gesamtpreisabrede. Insofern muss man vorsichtig sein. Ich meine, dass es völlig selbstverständlich ist, dass die pure Zusammenrechnung, bevor das in das EC-Kartengerät eingegeben wird, selbstverständlich nicht ausreicht. Und auch das wäre meines Erachtens ein klarer Fall für einen Hinweis im Ausschussbericht und nicht in der gesetzlichen Regelung. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat als letzter Herr Professor Tonner Dr. das Wort.

SV Prof. Dr. Klaus Tonner: Meine sehr geehrten Damen und Herren, als letzter in der alphabetischen Reihenfolge habe ich das Vergnügen, die guten Argumente, die vor mir gefallen sind, zu unterstreichen. Das sind nicht alle, aber doch eine ganze Reihe. Zunächst einmal möchte ich Herrn Schmidt-Kessel sehr lebhaft zustimmen, dass man nicht häufig genug darauf hinweisen kann, dass wir hier eine vollharmonisierende Richtlinie haben, die Ihnen, meine Damen und Herren, die Hände ganz erheblich bindet. Und ich halte auch überhaupt nichts davon, dass wir unsere Zeit damit vergeuden, über Probleme zu reden, die durch die Brüsseler Richtlinie längst entschieden sind. Das Ganze ist im Übrigen nicht so dramatisch, denn diese Richtlinie hat eine verhältnismäßig kurze Frist, innerhalb der Überarbeitungen durch Brüssel vorgenommen werden sollen. Da gibt es genügend Zeit und Spielräume um das, was man an der Richtlinie nicht gut findet, zu erörtern. Und ich halte auch nichts davon – und das ist der wichtigere Punkt – jetzt zu versuchen, am Wortlaut der Richtlinie „zu schaben“ und die eine oder andere für die Reisebüros günstigere Variante herauszuholen. Das hat überhaupt nichts damit zu tun, welchen Standpunkt man hat. Ich bin durchaus der Meinung, dass es wichtig ist, dass der stationäre Vertrieb überlebt und nicht durch rechtliche Rahmenbedingungen stationiert wird. Aber das ist nicht der Punkt, den wir zu erörtern haben, sondern der nach Brüssel in eine mögliche Revision dieser Richtlinie gehört. Gelegentlich wird davon geredet, dass man die eine oder andere Veränderung am Wortlaut dadurch vornimmt, dass man bei der Kommission nachfragt, ob die das so hinnehmen würde. Ich warne vor diesem Weg. Die Kommission ist der falsche Adressat für derartige

Abstimmungsprozesse. Herr Schmidt-Kessel hat das deutlich unterstrichen. Mit einem Abnicken durch die Kommission erspart sich die Bundesregierung vielleicht ein Vertragsverletzungsverfahren. Aber sie erspart sich nicht, dass diese Fragen letztlich und verbindlich durch den EuGH entschieden werden. Die Kommission hat nicht die Aufgabe, ihre eigenen Richtlinien verbindlich auszulegen. Diese Aufgabe hat nach der europäischen Rechtsordnung der EuGH. Und Sie kennen den Spruch: Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand. Das gilt auch für den EuGH. Mit anderen Worten und etwas weniger poetisch ausgedrückt: Sie geben den Betroffenen, also den Reisebüros und den Verbrauchern, Steine statt Brot, wenn Sie sich auf wacklige Umsetzungsvorschriften berufen, die man vielleicht vertreten kann, die aber vor dem EuGH alles andere als sicher wären. Ich glaube, fehlende Rechtssicherheit ist nicht das, was den Betroffenen, insbesondere den Reisebüros, nützt.

Meinen zweiten Punkt kann ich kürzer halten, weil schon viel dazu gesagt worden ist; er betrifft die Beibehaltung der Haftung für veranstaltermäßig angebotene Einzelleistungen. Als meine Kinder in dem Alter waren, in dem jetzt meine Enkel sind, haben wir häufig Reisen nach Dänemark gemacht. Dänemark ist schon erwähnt worden. Und daraus können Sie beinahe ableiten, was ich für eine Position zu dieser Frage habe. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die seit Jahrzehnten bewährte Haftung für veranstaltermäßig angebotene Einzelleistungen abgeschafft werden soll. Der BGH hat seinerzeit gute Gründe dafür gehabt, warum er die Analogie eingeführt hat. Er hat das schon vor Inkrafttreten dieser Vorschriften im Jahre 1979 vertreten. Und wenn ich in den Regierungsentwurf schaue, finde ich kein Wort der Begründung, warum das plötzlich nicht mehr gelten soll. Aber ich finde in den Stellungnahmen der Betroffenen Argumente. Dazu ein Wort noch: Es ist davon die Rede, dass ein Wettbewerbsvorteil für ausländische Anbieter entsteht. Dieses Argument ist falsch. Denn es ignoriert eine BGH-Entscheidung, die eindeutig sagt, dass derartige Ferienhausverträge keine Mietverträge sind. Dann wäre es in der Tat der Fall, weil der Gerichtsstand des Ortes der Sache gelten soll. Der Bundesgerichtshof sagt: Das sind Werkverträge, und infolge dessen sind es ganz normale Verbraucherverträge, bei denen die



europäischen Vorschriften über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht zur Anwendung kommen. Dann sind Sie beim inländischen Gerichtsstand und bei der Anwendung inländischen Rechts – auch der Anbieter, der vom Ausland her anbietet, muss sich den deutschen Vorschriften unterwerfen. Insofern halte ich dieses Argument für falsch. Und noch ein Satz in Richtung der Reisebüros: Ich sehe nicht, wieso die Reisebüros Vorteile davon haben, dass dieses Stück Verbraucherschutz gestrichen wurde. Kein Mensch verbietet den Reisebüros nach geltendem Recht, dass sie Hotelübernachtungen vermitteln. Sonst müsste Booking.com Reiseveranstalter sein. Davon kann keine Rede sein. Die Kriterien, die die Rechtsprechung für die Abgrenzung angibt, sind klar; damit konnten wir über 30 Jahre leben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das plötzlich nicht mehr gehen soll.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Professor Tonner. Dann kommen wir zur ersten Fragerunde. Ein paar Wortmeldungen gibt es schon, und jetzt gibt es noch mehr. Gut, Frau Dr. Sütterlin-Waack ist die erste.

Abg. **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir haben sehr viele verschiedene Ansichten gehört, was wir bei den Anhörungen auch oft haben. Es wird durchaus sehr unterschiedlich zu den Entwürfen ausgeführt. Ich habe zunächst eine Frage an Sie, Herr Fiebig. Sie haben ausführlich berichtet, wie Sie die Situation für die Reisebüros sehen. Aber ich würde gerne etwas vertieft von Ihnen wissen, weshalb die Reisebüros vor dieser Veranstalterrolle zurückschrecken und welche Konsequenzen es möglicherweise hätte, wenn sie im Einzelfall zum Reiseveranstalter werden würden.

Die **Vorsitzende**: Wir machen erst eine Fragerunde, und dann beginnen wir mit Herrn Tonner. Die Fragen müssten Sie sich bitte merken. Herr Tressel, Frau Binder, Frau Rösel.

Abg. **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben das letzte Woche im Plenum diskutiert. Wir sind alle der Meinung – zumindest ist es im Plenum so rübergekommen –, dass wir unterschiedliche Voraussetzungen in Europa haben, auch, was die Struktur des Vertriebs

angeht. Und wir sind alle auch der Meinung, dass bei dieser Novellierung der Pauschalreiserrichtlinie nicht auf die Besonderheiten des deutschen Marktes eingegangen wurde. Aber ich will das nicht noch mal im Detail diskutieren. Was mich interessiert, das hätte ich gern präzisiert, sowohl von der Bundesregierung als auch von Herrn Professor Tonner...

Die **Vorsitzende**: Die Bundesregierung antwortet hier heute nicht. Nur die Damen und Herren, die dort sitzen. An sie haben Sie zwei Fragen.

Abg. **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist aber sehr schade. Herr Professor Tonner hat es schon gesagt. Dann würde ich Herrn Professor Schmidt-Kessel dazu fragen, weil er eben heftig genickt hat, als es um die Frage ging. Die Bundesregierung verhandelt jetzt noch mal auf EU-Ebene über die Frage der Haftung, damit die Reisebüros nicht in die Haftung für Anbieter von verbundenen Reiseleistungen rutschen und dazu, dass die einzelnen Reiseleistungen nicht – wie in der Richtlinie dem Wortlaut nach gefordert – getrennt abgerechnet werden müssen. Professor Tonner hat gesagt, die EU-Kommission sei nicht der richtige Ansprechpartner. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren, Herr Professor Schmidt-Kessel. Und von Herrn Professor Tonner würde ich gerne wissen: Die Reisebüros fürchten, in die Veranstalterhaftung zu kommen. Können Sie ausführen, welche konkreten zusätzlichen Verpflichtungen für Reisebüros entstehen, wenn sie keine verbundenen Reiseleistungen verkaufen, sondern Reiseleistungen, die in den Bereich der Pauschalreise fallen. Halten Sie das für gerechtfertigt?

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Frau Binder, dann Frau Rösel das Wort.

Abg. **Karin Binder** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Führich und Frau Fischer-Volk. Im vergangenen Jahr machten zwei Entscheidungen des BGH unter dem Schlagwort „Umbuchwucher“ von sich reden. Gesetzlich war es möglich, die Reise auf eine dritte Person zu übertragen. Die Kosten dafür können aber über dem Preis der gesamten Reise liegen. Wie bewerten Sie den derzeitigen Vorschlag im Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund? Und



welche Vorschläge hätten Sie stattdessen an den Gesetzgeber?

Die **Vorsitzende**: Frau Rösel und dann Frau Bähr-Losse und Frau Drobinski-Weiß.

Abg. **Kathrin Rösel** (CDU/CSU): Auch von meiner Seite: Herzlich willkommen. Danke, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ich möchte meine Frage direkt an Professor Schmidt-Kessel richten. Sie haben es angesprochen: Die getrennte Bezahlung macht das ein bisschen schwierig, und ich glaube, das ist für uns alle einer der größten Punkte, die es zu bearbeiten gilt. Wir hätten eine mögliche Lösung. Wir würden gerne im § 651w Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E die Wörter „und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und bezahlt“ streichen. Ist das aus Ihrer Sicht möglich und richtlinienkonform? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Bähr-Losse, bitte.

Abg. **Bettina Bähr-Losse** (SPD): Auch ich danke für die Stellungnahmen, die uns hoffentlich in einigen Fragen Erhellung bringen. Ich würde gern an Herrn Methmann noch eine Frage stellen zur Neuformulierung der Beratung: Wie beurteilen Sie die Vorschaltung des Beratungsgesprächs in Hinsicht auf die Rechtssicherheit beim Verkauf verbundener Reiseleistungen? Und dann eine weitere Frage an Herrn Professor Führich zur Beweislastumkehr, Pauschalreisevertrag oder verbundene Reiseleistung: Viele Verbraucher werden darauf vertrauen, wenn das Reisebüro ihnen eine bestimmte Reise als Pauschalreise verkauft, da sie keine Möglichkeit haben, die tatsächlichen Buchungsvorgänge zu überprüfen. Im Falle von Streitigkeiten: Wer trägt laut vorliegendem Entwurf die Beweislast und gibt es Ihrerseits Verbesserungsvorschläge zum Entwurf? Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Drobinski-Weiß, bitte.

Abg. **Frau Elvira Drobinski-Weiß** (SPD): Danke, Frau Vorsitzende. Ich richte meine Fragen zunächst an Herrn Methmann. Sie haben von 50 Millionen Tagesreisen gesprochen, eine sehr beeindruckende Zahl. Meine Frage an Sie: Warum ist dieser Punkt der Tagesreisen nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden? Und welche Risiken – Sie haben einige angesprochen – könnten noch für Verbraucher in diesem Entwurf stecken? Meine zweite Frage geht an

Herrn Professor Führich; da beziehe ich mich auf das, was im Gesetzentwurf eigentlich fehlt, was aber zum Beispiel im Referentenentwurf noch vorhanden war, nämlich die Frage nach der Werbung in Prospekten oder online. Das war als verbindliche Vertragszeit definiert; dieses fehlt jetzt. Können Sie uns über das informieren, was jetzt noch gültig ist, und wie die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher beim vorliegenden Gesetzentwurf aussehen würden? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, das war die erste Runde, und jetzt beginnen wir mit Professor Tonner. Sie haben eine Frage von Herrn Tressel.

SV **Prof. Dr. Klaus Tonner**: Herr Tressel fragte nach zusätzlichen Verpflichtungen, die auf Reisebüro zukommen, wenn sie in die Veranstalterrolle geraten. Die sind nicht ganz von der Hand zu weisen; die sind nicht klein. Auf ein derartiges Reisebüro würde vor allen Dingen zukommen, dass es eine Insolvenzabsicherung abschließen muss, dass es als Reiseveranstalter haftet und wegen dieser Haftung wahrscheinlich auch zusätzliche Versicherungen abschließen müsste, um auf den Kosten dieser Haftung nicht selbst sitzen zu bleiben. Das sind Kosten, und das bedeutet, dass zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden müssen. Das wiederum dürfte auch regelmäßig mit einer Bonitätsprüfung der betroffenen Unternehmen verbunden sein. Und es liegt auf der Hand, dass eine Branche, die – ich sag's mal salopp – etwas schwach auf der Brust ist, fürchtet, dass so manche das nicht überleben werden. Trotzdem kann man rechtspolitisch nicht einfach sagen: Wir drehen das Ganze zurück. Abgesehen davon, dass wir es in Berlin nicht zurückdrehen können. Man muss dabei auch folgende zwei Aspekte bedenken: Die Brüsseler Regelung richtet sich nicht nur an das stationäre Reisebüro. Durch die Diskussion, die wir in den letzten Wochen hatten, seitdem es den Referentenentwurf gibt, ist der Eindruck entstanden, es würden nur die Reisebüros „vorgeführt“. Wir haben aber auch die Onlineplattformen, durch die und durch den ganzen technischen Wandel, der damit verbunden ist, die Probleme, die Brüssel aufgegriffen hat, überhaupt entstanden sind. Und nun können Sie allenfalls argumentieren: Dann müssen wir an die Onlineplattformen ein



bisschen härter ran als an den stationären Vertrieb. Ich hätte vielleicht auch ein Herz dafür, so vorzugehen. Aber: Wir dürfen nicht vergessen, dass die Richtlinie eine derart differenzierte Regelung zwischen Onlineplattformen und dem stationären Vertrieb nicht erlaubt. Dass das in Brüssel nicht aufgeschrien ist, hat sicherlich auch damit zu tun, dass wir Deutschen da relativ konservativ sind; die Vertriebsquote von Reiseveranstaltern über online beträgt nach wie vor 25 Prozent. Da wundert man sich in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten, warum das so wenig ist. Das ist der Hintergrund, warum sich diese Probleme in der Richtlinie so wenig abbilden. Um die Frage zusammenfassend zu beantworten oder vielleicht noch ein Argument dazu zu sagen: Der stationäre Vertrieb hat seine Chancen gegenüber dem Onlinevertrieb auch darin, dass er individuelle Beratung anbietet. In zehn, zwanzig Jahren wird man Onlineberatung wahrscheinlich auch personalisieren können. Aber so weit sind wir noch nicht. Dort sind die Chancen für den Vertrieb. Und gerade durch die Beratung für den individuellen Kunden ist natürlich die Gefahr, dass er in die Veranstalterrolle gerät, relativ groß. Das individuelle Reisebüro muss sich überlegen: Sieht es nicht geradezu seine Chance, durch Beratungsdienstleistungen in die Veranstalterrolle zu schlüpfen? Oder muss es sagen: Wegen der damit verbundenen Versicherungskosten ist mir das alles eine Nummer zu groß; ich lass' das lieber und nehme in Kauf, dass ich vom Markt verschwinden muss. Aber das sind relativ theoretische Überlegungen. Die Richtlinie bindet uns die Hände, die Grenzziehung zwischen Reisebüro und Veranstalter anders zu regeln, als sie dort geregelt ist.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Herr Professor Schmidt-Kessel eine Frage von Herrn Tressel und von Frau Rösel.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Ich würde die Fragen gern in umgekehrter Reihenfolge beantworten, weil sich aus der ersten Antwort schon ein Teil der zweiten ergibt. Um es knapp zu sagen, ich begründe es hinterher: Ich hielte eine Streichung dieser Worte für europarechtlich zulässig. Wir haben sie zwar im Wortlaut, und ich bin grundsätzlich ein großer Verfechter einer wortgetreuen Umsetzung von Richtlinien. Die

Richtlinie ist an der Stelle einfach ein wenig misslungen und folgt einem anderen Rechtsetzungsduktus, als wir das in Deutschland gewohnt sind. Es geht einfach um eine klarstellende Wiederholung. Letztlich glaube ich, dass es richtig ist, so wie die meisten das hier auch verstehen, dass die Formulierung „getrennt ausgewählt und bezahlt“ eigentlich nur das Umgekehrte ist von der Gesamtpreisvereinbarung. Ich glaube, dass das so gedacht ist. Wenn das so ist, dann genügt meines Erachtens grundsätzlich die Gesamtpreisvereinbarung als Voraussetzung. Und man könnte das entfallen lassen. Es gibt ein einziges Argument, das mir einfällt, von dem ich aber nicht glaube, dass die Kommission jemals ein Vertragsverletzungsverfahren darauf stützen wird: Das ist der Punkt, dass man durch diese Formulierung deutlich macht, dass die Zusammenfassung auch in der Zahlung bei der Auslegung – haben wir jetzt eine Pauschalreise oder nicht, haben wir eine Gesamtpreisvereinbarung – eine Rolle spielt. Insofern kriegen Sie eine völlige Sicherheit an der Stelle nie. Das kann das Gesetz im Zivilrecht einfach nicht leisten. Wir haben Vertragsfreiheit, und wir haben freie Mitarbeiter, die auch mal Quatsch erzählen und an die man gebunden ist. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir außerdem auch keine Identität der Texte im Regierungsentwurf und in der Richtlinie haben. Man kann die Richtlinie durchaus noch stärker in die Richtung „Gesamtpreisbildung“ verstehen. Deswegen würde ich einfach den Mut haben, dass man das beseitigt. Damit ist gleichzeitig, Herr Tressel, Ihre Frage schon fast beantwortet. Natürlich kann man das die Kommission fragen. Und ich halte das grundsätzlich für eine gute Idee, mit der Kommission im Gespräch zu bleiben, denn die hat in der Regel mehr Rechtsordnungen im Blick als ein noch so gut aufgestelltes Bundesministerium. Die hat mehr Sprachfassungen im Blick; das ist eine Selbstverständlichkeit, und das ist eine gute Praxis. Allerdings ist es tatsächlich so, wie Herr Tonner gesagt hat: Das hilft Herrn Staatssekretär Kelber, die Bundesregierung aus der Haftung laufen zu lassen. Da bin ich mir ziemlich sicher. Diese Äußerung der Kommission wird kein qualifiziertes Verschulden mehr ermöglichen. Aber das hilft im Einzelfall eben nicht, wenn der EuHG das anders sieht. Das Risiko hat man immer.



Die **Vorsitzende**: Danke, dann hat jetzt Herr Methmann das Wort mit Fragen von Bähr-Losse und Frau Drobinski-Weiß.

SV Felix Methmann: Die Frage war einmal, ob die Vorschaltung des Beratergesprächs beim Verkauf verbundener Reiseleistungen nützlich für alle Seiten hinsichtlich der Rechtssicherheit ist. Auch wenn ich die Diskussion eigentlich für überflüssig halte: Nein, diese Formulierung, die in den Regierungsentwurf neu aufgenommen wurde, halte ich für überflüssig. Das ist ein Geschenk für die Reisebüro-Branche, um die Reisebüro-Branche etwas ruhig zu stellen. Man hätte auch reinschreiben können: Der Ball ist rund. Es versteht sich von selbst, dass ein Beratungsgespräch im rechtlichen Sinne noch keine Buchung darstellt. Und letztlich ist es so: Wenn jetzt Reisebüros plötzlich nicht die gleichen Pflichten träfen wie Online-Vermittler, dann würde eine Lücke klaffen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Warum sollte man, wenn man online bucht, plötzlich Pauschalreiseschutz genießen, und wenn man sich beim Reisebüro seines Vertrauens aus einer Vielzahl von Reisedienstleistungen die richtige Reise aussuchen lässt, nicht unter den Pauschalreiseschutz fallen? Da sehe ich ein bisschen den Vergleich zum Einzelhandel. Man lässt sich im stationären Einzelhandel beraten über bestimmte Produkte und kauft es dann im Internet. Das würde zum gleichen Ergebnis führen: Ich gehe ins Reisebüro, lasse mich beraten, und ich weiß aber – das fällt nicht unter den Pauschalreiseschutz, also buche ich doch lieber im Internet. Ich halte diese Ungleichbehandlung für absolut sachfremd; das kann der vzbv nicht empfehlen. Der zweite Punkt war die Frage zu den Tagesreisen: Welche Risiken bestehen da? Sollten die nicht mehr unter Pauschalreiseschutz fallen? Der Pauschalreiseschutz sieht auch Betreuungsleistungen vor, die nicht gelten, wenn man zum Beispiel eine Busreise macht, und diese fällt nicht unter das Pauschalreiserecht, sondern meinetwegen unters Werkvertragsrecht. Eine Tagesreise ist eine Reise unter 24 Stunden ohne Übernachtung, und jetzt eine Bündelung von mindestens zwei Reisedienstleistungen, sprich: Busfahrt nach München zum Oktoberfest und Besuch eines tollen Zeltens, was schon mal den Preis einer viertägigen Pauschalreise in die Türkei überschreiten kann. So viel zum Thema

Wertgrenzen. Und nun fällt der Bus aus, die Rückfahrt ist nicht gewährleistet, der Bus ist vielleicht schon weggefahren, weil der Busfahrer seine Lenkzeiten einhalten will. Jetzt steht der Reisende auf dem Oktoberfest und kommt nicht zurück. Wenn das nicht mehr unter das Pauschalreiserecht fällt, dann steht er ziemlich dumm da, denn der Reiseanbieter muss sich nicht mehr um diesen Gast kümmern. Er muss sich nicht darum kümmern, wie der wieder zurück nach Berlin kommt. Er wird schlicht im Regen stehen gelassen. Und das sind die Risiken, die hinsichtlich des Rausfalls der Tagesreisen bestehen. Grundsätzlich passt das Reisevertragsrecht viel besser auf Tagesreisen. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Kunde, der eine Tagesreise zum Oktoberfest gebucht hat, schlechter dasteht als derjenige, der eine Zweitagestour dorthin gebucht hat und dem Pauschalreiserecht unterfällt. Das ist eine völlige Ungleichbehandlung eigentlich gleicher Sachverhalte.

Die **Vorsitzende**: Danke, dann hat der Professor Führich drei Fragen von Frau Binder, Frau Bähr-Losse und Frau Drobinski-Weiß.

SV Prof. Dr. Ernst Führich: Ja, meine Damen und meine Herren, Sie sprechen mit dem Ersatzreisenden ein Riesenproblem an, das in den letzten Monaten durch die Presse gegangen ist und uns alle aufgewühlt hat. Eine Auswechslung durch einen Ersatzreisenden wird plötzlich viel teurer, als die ursprünglich gebuchte Reise. Wir haben bisher den § 651b BGB, der übertragen worden ist in den neuen Buchstaben e unter dem Titel „Vertragsübertragung“. Aber was mir auffällt und was zur Klarheit beitragen würde: Mehrkosten müssen, so heißt es jetzt in dem Gesetzentwurf, „angemessen“ und sie müssen „tatsächlich entstanden sein“. Und wenn man in die Richtlinie und in die Erwägungsgründe schaut, stellt man fest, dass eigentlich Brüssel meint, es müssen tatsächliche Verwaltungskosten, Buchungskosten, also Kosten, die damit zusammenhängen, weitergegeben werden dürfen, aber nicht Kosten, die im sogenannten Ertragsmanagement entstehen. Wir haben heute die Situation, dass ein Flug, der früh gebucht wird, billiger ist als ein Flug, der spät gebucht wird. Eigentlich ist es genau umgekehrt; früher gab es Last Minute. Das bedeutet: Die Airlines



haben eine solch' starke Macht gegenüber den Reiseveranstaltern, dass sie diese Regelung durchsetzen können. Der BGH konnte es also gar nicht anders entscheiden. In den letzten Jahren ist der 10. Senat ziemlich unternehmerfreundlich geworden. Er hat das so ausgelegt: Nicht die Verwaltungskosten sind das entscheidende. Die Richtlinie und unser Gesetz könnten Klarheit bringen. Machen Sie das, ergänzen Sie bitte mit tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten.

Zur Beweislastumkehr möchte ich Folgendes sagen; der Bundesrat hat in seinen Ausschüssen darauf hingewiesen: Die normale Regelung bei Pauschalreisen und bei verbundenen Reiseleistungen ist, dass der Reisende die Beweislast hat. Wir haben aber heute die Situation, dass eine Pauschalreise durch Buchungssituationen technischer Art entsteht, die in der Sphäre des Unternehmers ablaufen. Hier kann der Reisende überhaupt keinen Einblick gewinnen. Wie will er das später in einem Prozess, wenn es Streit auf Streit geht, durchsetzen? Recht haben und Recht bekommen, sind ja bekanntlich zwei Dinge. Der Reisende hat letztlich gar keine Möglichkeit, diese technischen Buchungsvorgänge zu überblicken. Die Richtlinie geht davon aus: Im Zweifel ist man Reiseveranstalter. Im Zweifel ist man Anbieter von verbundenen Reiseleistungen, und das sollte durch eine Ergänzung des Gesetzes aufgenommen werden. Wo Sie das machen, das ist letztlich gleichgültig.

Was mir am Regierungsentwurf auch nicht gefallen hat, ist, dass die öffentlichen Äußerungen in der Werbung, im vorvertraglichen Stadium, plötzlich nicht mehr in dem Regierungsentwurf erscheinen. Bisherige Gesetzeslage: Wir haben die BGB-Informationsverordnung. In dieser Informationsverordnung steht in § 4, dass diese vorvertraglichen Angaben, soweit sie nicht nur Werbung sind, sondern sachliche Angaben, Vertragsbestandteil werden und dass sie bindend sind. Wenn Sie in die Richtlinie gehen und in die Erwägungsgründe schauen, dann finden Sie die Nummer 26. Und in Nummer 26 steht drin, diese Äußerungen müssen weiterhin verbindlich sein. Wenn ich das vergleiche mit dem Regierungsentwurf – da fehlt diese öffentliche Äußerung. Deswegen schlage ich vor, dass man die Regelung des Referentenentwurfs wieder übernimmt.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Fischer Volk hat eine Frage von Frau Binder.

SVe **Sabine Fischer-Volk**: Eine Ergänzung zur Vertragsübertragung. Auch die Verbraucherzentralenszene hat das BGH-Urteil mehr als erschüttert. Es war relativ unerwartet, das der BGH so entscheiden würde, zumal ich der Auffassung bin, das die Vorschrift damit fast ins Leere läuft. Welcher Reisende wird einen Ersatzreisenden benennen, wenn dieser mehr zahlen muss als vorher? Die Vorschrift hat den Sinn, dass der Reisende einen Ersatzreisenden benennen kann, damit er Stornokosten spart. Das müsste auf jeden Fall im neuen Gesetz Berücksichtigung finden. Da stimme ich Herrn Führich zu, dass nur die Verwaltungskosten berechnet werden, ansonsten ergibt die Vorschrift keinen Sinn.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Fiebig hat eine Frage von Frau Dr. Sütterlin-Waack.

SV **Norbert Fiebig**: Die Frage war, was die Konsequenzen für die Reisebüros sind, wenn sie in die Veranstalterhaftung geraten. Es ist eben schon kurz ausgeführt worden, dass die Verpflichtungen eines Reiseveranstalters sehr umfangreich sind. Das Ausfallrisiko für die Leistungsträger hängt dann am Reisebüro. Es muss im Fall von höherer Gewalt beispielsweise auch den Rücktransport für die Kunden organisieren. Es hat eine Sorgfaltspflicht als Reiseveranstalter, so dass er sich beispielsweise die Leistungen der Hotels vor Ort angucken muss. Es haftet für Schäden, und es haftet für entgangene Urlaubsfreuden, wenn etwas schief geht. Es ist klar: Das können die Reisebüros nicht leisten. Da würde es auch keine Versicherung geben, die das alles abdeckt, zumindest nicht für Konditionen, die ein Reisebüro – wir reden nicht über hochprofitable Einheiten – tragen können. Für die Reisebüros ist wichtig, dass sie weiterhin die Möglichkeit haben, dem Kunden einzelne Reisebausteine zu verkaufen, ohne in die Veranstalterhaftung zu geraten. Dafür sieht das europäische Recht die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen vor. Da passiert das nicht. Nur sehen wir, dass das im Moment praxisfremd geregelt ist. Wir haben dankenswerter Weise im Bereich der Beratung jetzt eine Regelung, die ermöglicht, den Kunden, wenn er ins Reisebüro kommt, erst einmal



grundsätzlich beraten zu können. Zum ursprünglichen Text will ich Ihnen ein Beispiel nennen: Der Kunde will nach New York. Er geht ins Reisebüro und sagt, ich will nach New York, ich will einen Flug haben, ich will ein Hotel haben, ich will einen Mietwagen und eine Reiseversicherung. Nach dem alten Wortlaut des Referentenentwurfs hätte er den Kunden gleich stoppen müssen: Jetzt suche ich dir den Flug raus, dann buche ich dir den Flug, dann bezahlst du mir den Flug, und dann vereinnahme ich das Geld. Und dann könnte er den Kunden fragen, ob er ein Hotel braucht. Der sagt: Ja, ein Hotel ist eine gute Idee. Und dann bucht er einzeln das Hotel und den Mietwagen und so weiter – das ist völlig praxisfremd. Darum sind wir sehr froh, dass der Beratungsteil darüber hinweg hilft. Das Problem ist nur, dass uns die Anforderung an den Bezahlteil zu schaffen macht. Da müssen wir eine Regelung finden, ansonsten geht das vorne wieder kaputt. Wenn uns das nicht gelingt, werden wir Strukturveränderungen sehen. Wir werden kleine und mittelständische Reisebüros sehen, die sich nicht mehr in der Lage sehen, ein breites Leistungsangebot in den Markt zu stellen. Sie werden nur noch Pauschalreisen verkaufen von großen Veranstaltern, und konzernabhängige Reisebüros werden vielleicht noch einzelne Bausteine zu Reisen zusammenführen. Das ist nichts, was der Markt will. Wir haben eine sehr hohe Reisebürodichte, und die Reisebüros sind insbesondere, was die Kundenzufriedenheit angeht, ein äußerst wichtiger Punkt. Ein gut beratener Kunde im Reisebüro ist der zufriedener Kunde. Das werden wir riskieren. Die Kunden werden sich mit ihren individuellen Leistungswünschen nicht mehr ans Reisebüro wenden, weil das Reisebüro das nicht anbietet, sondern sie werden sich irgendwo bedienen. Da ist die Beratung nicht da, und da wird die Kundenzufriedenheit geringer sein, und das ist Verbraucherschutz umgekehrt. Und vielleicht noch eine Bemerkung zu Herrn Tonner, der relativ entspannt sagt: Was habt ihr euch denn so, dann könnt ihr doch in Revision gehen und anschließend...

Die **Vorsitzende**: Gleichwohl Sie unsere Fragen beantworten sollen... Ausnahmsweise und bitte kurz und präzise, sonst könnten das alle versuchen.

SV Norbert Fiebig: Kurz und präzise, damit nicht bei Ihnen Dinge haften bleiben, die in der Praxis ganz anders aussehen. In fünf Jahren sind die meisten Reisebüros, die das nicht leisten können, nicht mehr im Markt. Da können sie Revision machen, so viel sie wollen in Brüssel. Das hilft uns nicht. Uns hilft, und das ist unsere Forderung: Wir müssen für diesen Zahlungsteil eine Lösung haben. Das ist wirklich die herzliche Bitte, und das ist kein großes Verbiegen. Das müssen Sie gewährleisten, wenn Sie die Struktur in der deutschen Reiseindustrie nicht ganz gravierend verändern wollen.

Die **Vorsitzende**: Wir haben eine Anhörung mit sieben Leute, sieben Einschätzungen, nicht immer sieben Interessenlagen. Aber: Wir versuchen hier immer Frage und Antwort zu machen. Ich habe für die zweite Runde Frau Binder und Frau Rösel hier stehen, und schon werden es mehr. Frau Dr. Sütterlin-Waack, Herr Tressel, Frau Drobinski-Weiss, Frau Binder kann ja schon mal anfangen. Ich gucke trotzdem nochmal, ob sich noch jemand meldet.

Abg. **Karin Binder** (DIE LINKE.) Gut, dann hätte ich gerne Herrn Professor Führich und Frau Fischer-Volk gefragt. Es geht um die Vier-Monats-Regelung zum Reisepreis. Können wir diese Vier-Monats-Regel beibehalten, die in § 309 Nr. 1 BGB beschrieben ist, wonach eine Preiserhöhung im Zeitraum von vier Monaten zwischen Vertragsabschluss und Reiseantritt gesetzlich nicht zulässig ist? Oder schreibt uns die EU-Richtlinie hierzu etwas anderes vor? Wie schätzen Sie das ein?

Die **Vorsitzende**: Das ist nur eine Frage? Ja, gut. Wir machen den Umlauf. Frau Rösel, bitte.

Abg. **Kathrin Rösel** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Fiebig. Mit der Pauschalreiserrichtlinie geht eine Änderung der Gewerbeordnung einher und zwar in § 147b GewO. Hier ist eine erhebliche Erhöhung des Ordnungsgeldes vorgesehen, teilweise um das Sechsfache. Bisher waren es 5.000 Euro, jetzt sind es teilweise bis zu 30.000 Euro. Wir würden die alte Regelung gerne beibehalten oder lediglich eine moderatere Erhöhung vornehmen. Meine Frage an Sie: Liegen Ihnen Zahlen über die Entwicklung der Regelverstöße und das Verhängen von Bußgeldern oder Ordnungsgeldern in den letzten Jahren vor?



Abg. **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Sie, Herr Professor Schmidt-Kessel. Wir haben über die Vertragsübertragung an Dritte gesprochen. Mich würde interessieren, wie Sie das aus juristischer Sicht sehen und wo aus Ihrer Sicht die größten Probleme liegen. Vielleicht können Sie das noch mal erläutern, weil wir dazu schon etwas von den anderen Sachverständigen gehört haben. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Frau Drobinski-Weiß.

Abg. **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD): Ja, danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte Herrn Professor Führich zum Thema Sicherstellung der Regressansprüche fragen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme formuliert, dass im Regierungsentwurf eine effektive Umsetzung zur Sicherstellung der Regressansprüche fehlt. Reiseveranstalter, die durch den Reisenden in Anspruch genommen werden, haben nicht sicher die Möglichkeit, zum Beispiel bei Dritten, die eben die Leistungen erbringen, Regress einzufordern. Wie könnte eine Lösung dieses Problems aussehen? Warum ist das am Ende auch für den Kunden nicht ganz unwichtig?

Die **Vorsitzende**: Herr Tressel bitte noch.

Abg. **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Professor Tonner, Sie haben das Thema Evaluierung angesprochen. Eine Evaluierung der Onlinebuchungsregeln soll bis 2019 stattfinden; die gesamte Richtlinie soll – glaube ich – bis 2021 evaluiert werden. Die Frage ist: Gibt es Spielräume, um diese Evaluierungszeiträume möglicherweise zu verringern? Das ist meine erste Frage. Als Zweites möchte ich nochmal auf das Thema Tagesreisen und Einzelleistungen zurückkommen. Da hat der Bundesrat einen Kompromissvorschlag gemacht und gesagt: Wertgrenze 150 Euro. Vielleicht können Sie kurz ausführen, wie Sie das einschätzen?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mich selbst auf die Rednerliste gesetzt und möchte an Herrn Methmann und Frau Fischer-Volk die Frage stellen: Wo sehen Sie aus Ihrer Beratungspraxis die größten Probleme oder Missbrauchssituationen oder finanziellen Gefahren im Augenblick für Kundinnen und Kunden?

Die **Vorsitzende**: Jetzt habe ich keine Wortmeldungen mehr, dann wäre das auch die letzte Runde. Wir fangen in der anderen Richtung an; es geht los mit Herrn Fiebig. Er hat eine Frage von Frau Rösel.

SV **Norbert Fiebig**: Frau Rösel, Sie hatten die Relevanz des Ordnungsgeldes angesprochen. Das spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Aber: Die Rechtsunsicherheiten durch das neue Gesetz werden extrem hoch sein. Wie muss ich mich genau verhalten, um gesetzeskonform zu agieren? Das wird sehr schwierig sein. Wir werden – wie bei vielen Gesetzen – sehen, dass das eine oder andere Thema von der Rechtsprechung geklärt wird. Darum ist das sicherlich eine zusätzliche Verschärfung, gerade für kleine Reisebüros, wenn sie vielleicht den Gesetzestext falsch interpretiert haben, weil es noch keine allgemeingültigen Aussagen gibt, und dass sie dann noch 30.000 Euro an die Backe kriegen, und ihr ganzes Stammkapital aufgezehrt haben.

Wenn Sie mir noch einen Gefallen tun wollen – ich weiß nicht, ob die Fragerunde abgeschlossen ist –, dann fragen Sie mich zur sogenannten Schwarztouristik und auch vielleicht zu Einzelleistungen. Das hat eine ganz hohe Relevanz gerade für den Deutschlandtourismus, und das kann hier nicht unerwähnt bleiben in dieser Runde. Vielleicht haben Sie gleich noch Lust, mir diese Frage zu stellen. Da wäre ich Ihnen ganz dankbar.

Die **Vorsitzende**: Frau Fischer-Volk. Ich habe die Fragerunde noch nicht offiziell geschlossen. Obwohl es nicht nur eine Fiebig-Runde ist. Frau Fischer-Volk, Sie haben von Frau Binder und von mir eine Frage.

SVe **Frau Fischer-Volk**: Zunächst habe ich mir die Frage zur Vier-Monatsfrist notiert. Ich glaube nicht, dass diese auf Grund der Vollharmonisierung durch die Richtlinie zu halten ist. Da sind wir wahrscheinlich an die Richtlinie gebunden, und diese Vier-Monatsfrist, auch wenn ich das sehr bedauere, wird nicht in das Gesetz übernommen werden können. Was die Tagesreisen betrifft, hatte ich Ausführungen gemacht. Missbrauchsfälle sind, dass die versprochenen Leistungen nicht eingehalten oder die Kunden an den vereinbarten Stellen nicht abgeholt werden sowie, dass bestimmte Ausflüge nicht stattfinden,



wenn auf den Werbeverkaufsveranstaltungen nicht genügend gekauft wird. Und oftmals sind auch die eigentlichen Drahtzieher nicht transparent, sie arbeiten mit Postfächern und so weiter und sofort. Ich möchte sogar so weit gehen vorzuschlagen, dass man hier keine finanzielle Grenze aufnimmt. Denn die unseriösen Firmen arbeiten im Niedrigpreissegment, so dass ich eine Anhebung auf 150 Euro beispielsweise für nicht zielführend halte, weil eben diese unseriösen Unternehmen mit niedrigen Preisen arbeiten. Ich würde sogar gern sehen, dass die alte Regelung übernommen wird, in der keine Limitierung vorgesehen ist.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Führich hat Fragen von Frau Binder und Frau Drobinski-Weiß.

SV Prof. Dr. Ernst Führich: Sie haben mich angesprochen wegen der Vier-Monats-Regelung. Das hat mir richtig gestunken, das muss ich sagen. Weil: Bei der Umsetzung einer Verbraucherschutzrichtlinie wird das größte Hemmnis, diese Vier-Monats-Grenze, weggewischt. Aber es nützt nichts zu jammern, über das, was war. So ist es. Wir müssen es akzeptieren. Der deutsche Sonderweg – die Vier-Monats-Grenze haben nur wir in Europa – ist weg. Der Verbraucher muss mit bis zu 8 Prozent Preiserhöhung rechnen und zwar bis zu 20 Tage vor Reiseantritt. Hier gibt es ein gewisses Hemmnis, da im Entwurf steht, dass nur Erhöhungsgesichtspunkte alten Rechts umfasst sind, die nach der Buchung entstanden sind. Damit haben wir die BGH-Rechtsprechung zur alten Kerosinpreisgeschichte mit drin. Da gibt es leider nichts zu machen. Was die Regressansprüche anbelangt – das ist hochinteressant, und das ist eigentlich nie richtig problematisiert worden. Wenn man den Artikel 22 der Richtlinie liest, dann fordert Artikel 22 die effektive Sicherstellung dieses Rückgriffs gegen Leistungserbringer. Andererseits kann man natürlich sagen – so wie die Begründung des Regierungsentwurfs –, dass der Regress etwas ist, was mit dem Verbraucherschutz nichts zu tun hat. Das ist Folge der Vertragsfreiheit zwischen Leistungsträger und Reiseveranstalter. Hier möchte ich einwenden: Der Regress ist unmittelbare Folge zwingenden Rechtes. Das zwingende Recht ist natürlich zwischen

Reisendem und Reiseveranstalter, aber dieser Rückgriff hat viel miteinander zu tun. Und denken Sie bitte auch daran: Das hat auch etwas mit Verbraucherschutz zu tun. Weil: Wenn der Reiseveranstalter entlastet wird durch die Rückgriffsmöglichkeit, dann wird er dem Kunden mehr Preisminderung geben oder leichter einem Schadenersatz nachgeben, weil er nicht auf diesem Schaden sitzen bleibt. Derzeit bleibt er oftmals darauf sitzen, und das hat den Brüsseler Gesetzgeber bewogen, diesen Regress zu regeln. Wie kann man Regress schaffen? Wir dürfen es in die Richtlinie nicht hineinschrauben. Der Regress wird derzeit über Regressklauseln genommen, setzt aber wieder einen starken Veranstalter voraus, der sich gegenüber dem Hotelier, gegenüber den Airlines durchsetzen kann. Wenn wir sehen, dass wir sehr viele kleine und mittlere Veranstalter haben, also auch mehr Reisebüros in die Veranstalterrolle kommen, dann zweifle ich die Durchsetzungsfähigkeit für Regressklauseln an. Als Reiserechtler weiß man, dass wir in der Fluggastrechte-Verordnung auch diese Sicherstellung haben, und wir haben diese Sicherstellung im BGB beim Verbrauchsgüterkauf. Ich schlage vor, dass man anknüpft an diese beiden Regelungen und einen Zusatz reinbringt in den Regierungsentwurf, dass keine Bestimmung von § 651a BGB ff. so ausgelegt werden kann, dass ein Regress beschränkt wird. Dann haben Sie zumindest die Richtlinie umgesetzt und die Öffnung für die Rechtsprechung gegeben. Denn diese Fragen müssen durch die Rechtsprechung gelöst werden. Aber ich meine, man sollte es hineinschreiben und nicht nur der Begründung des Regierungsentwurfs überlassen. Schönen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Herr Methmann eine Frage von mir.

SV Felix Methmann: Die Frage ist von Frau Fischer-Volk schon fast beantwortet worden. Beim vzbv weiß ich, dass es aus der Rechtsdurchsetzung eine Reihe von Fällen gibt, wo versucht wurde, vor allem der Anbieter von sogenannten Kaffeefahrten habhaft zu werden und missbräuchliche Praktiken abzustellen. Es war unglaublich schwierig, überhaupt an die richtigen Veranstalter zu kommen. Da gibt es auf jeden Fall eine ganze Menge Missbrauchsfälle. Und überlegt man, was ich eingangs gesagt hatte



zu der Studie mit den 50 Millionen Tagesreisen (den Verweis kriegen Sie über die Stellungnahme des vzbv) – es sind Tagesreisen, die überdurchschnittlich von über 60jährigen aus Ein-Personen-Haushalten gebucht wurden. Das sind allein-stehende Rentner, die so ihren Alltag etwas aufhübschen wollen, und die rasseln regelmäßig in diese Kaffeefahrtenfalle. Und wir wären durch das Pauschalreiserecht wesentlich besser geschützt, als das ohne der Fall wäre.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Schmidt-Kessel hat eine Frage von Frau Dr. Sütterlin-Waack.

SV Prof. Dr. Schmidt-Kessel: Vielen Dank für die Frage. Es geht bei der Vertragsübertragung im Kern darum, wer die Mehrkosten zu tragen hat. Solange die ordentlich verteilt werden, hat jeder etwas von der Vertragsübertragung. Das Problem, das hat Herr Führich ja schon angesprochen, ist die Preispolitik der Airlines und in Zukunft möglicherweise auch anderer Mobilitätsanbieter. Im Bahnbereich, im Busbereich kann es das auch geben. Wir haben da das Problem, das man einerseits richtigerweise wenig Verständnis hat aus der Verbraucherperspektive, dass es hier zu einer enormen Preiserhöhung kommt. Andererseits ist auch klar, dass die Reiseveranstalter – und das kann auch ein Reisebüro sein, gerade wenn es klein zusammengesetzt ist – drohen zerrieben zu werden zwischen diesen Preisen. Das sind Preissprünge, die enorm hoch sind. Den einzigen Ausweg, den ich sehe – und da sind wir in einem Bereich, wo der Bundesgesetzgeber sehr frei wäre, etwas zu tun; da wird die Vollharmonisierung uns praktisch keine Grenzen setzen – das wären direkte Rückgriffsansprüche oder Preisstabilitätsansprüche gegen die Airlines. Das könnte man stützen auf den § 22 der Richtlinie. Das, was Herr Führich eben gesagt hat, zu der Frage der Regressnorm: Es gibt im Kaufrecht die – im Moment auch in einem Änderungsverfahren befindlichen – Bestimmung des § 478 Abs. 4 BGB. Da gäbe es die Möglichkeit, sogar die Parteiautonomie einzuschränken. § 478 Abs. 4 BGB schränkt die Abweichungen von Regressansprüchen ein, gestattet aber gleichzeitig Pauschalierung, so dass man zu einem relativ unbürokratischen Rückgriff bei Mängeln kommt. Das könnte man auch nutzen für diese Preisdifferenzen, weil das Problem praktisch nie

beim Veranstalter liegt, sondern immer bei dem einzelnen Leistungserbringer.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat Herr Professor Tonner noch eine Frage von Herrn Dressel.

SV Prof. Dr. Klaus Tonner: Zur Evaluierung der Onlinebuchungen könnte man in Variation von Sepp Herberger sagen: Nach der Richtlinie ist vor der Richtlinie. Die nächste Richtlinie folgt der gerade umzusetzenden Richtlinie auf dem Fuße. Und die Fristen zu ihrer Evaluierung, die in der Richtlinie genannt sind, sind nicht zwingend. Die Kommission und auch sonst niemand ist gehindert, damit früher zu beginnen. Das Problem ist allerdings: Man kann nicht Vorschriften evaluieren, die noch nicht in Kraft getreten sind. Die Vorschriften, über die wir reden, haben am 1. Juli 2018 in Kraft zu treten. Ein paar Tage Geltungsdauer müssen wir ihnen zugestehen. Das wird die Fristen von 2019 höchstens insofern unterschreiten, als wir sagen können: Vielleicht kriegen wir das schon in der ersten Hälfte von 2019 hin. Immerhin kann man sich aus dieser Perspektive für eine solche Evaluation einsetzen. Die Frage nach den Tagesreisen kann ich ganz kurz beantworten: Den Vorschlag des Bundesrates, 150 Euro, halte ich für einen geeigneten Kompromiss. Die 75 Euro nach geltendem Recht sind schon ein paar Tage alt. Ich bin auch bei anderen Fragen – etwa bei der Insolvenzabsicherung – der Meinung, dass man nicht uralte Beträge ewig stehen lassen kann. Damit kann man leben. Drittens noch zu einer Frage, die Herr Fiebig nicht gestellt wurde und die auch mir nicht gestellt wurde, nach den sogenannten Schwarz-Touristikern. Ich mag diesen Begriff nicht. Die Tätigkeit von nicht gewerblichen und Gelegenheitsveranstaltern ist ebenso legal wie legitim. Es ist eine Frage der Abgrenzung, inwiefern ich die reiserechtlichen Vorschriften auf diese anwende. Und da halte ich das geltende Recht für durchaus geeignet.

Die **Vorsitzende**: Nun haben verschiedene Leute systematisch kleine Regelverstöße begangen. Da bin ich zufrieden. Sehe ich noch weitere Fragen? Sehe ich nicht, gut...

(Unverständlicher Zwischenruf)

Nein, Moment, das geht nicht. Sorry, aber Interessenvertretung machen alle, da bin ich jetzt beinhart. Nein, Herr Fiebig, die Fragen werden so



gestellt, wie die Abgeordneten sie stellen möchten. Deshalb gab es Einleitungsbeiträge und schriftliche Stellungnahmen. So, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr, vermutlich weil sich alle auf 19 Uhr eingestellt haben. Ich will mich bei Ihnen bedanken. Wir haben praktische und dogmatische Hinweise bekommen und den

Bezug zu Europa, und deshalb will ich den Sachverständigen herzlich danken und den Kolleginnen und Kollegen sowie der Bundesregierung. Viel Spaß beim Überarbeiten. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 18:58 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Michael Buller	Seite 33
Norbert Fiebig	Seite 39
Prof. Dr. Ernst Führich	Seite 47
Felix Methmann	Seite 62
Prof. Dr. Klaus Tonner	Seite 71

Verband Internet Reisevertrieb e.V. | Leonhardsweg 2 | 82008 Unterhaching

PER E-MAIL

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
rechtsausschuss@bundestag.de

Unterhaching, 20. Januar 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

- **Klare Rahmenbedingungen sind notwendig**
- **Eindeutige Definition erforderlich, wann eine verbundene Reiseleistung vorliegt und wann nicht (§ 651w BGB)**
- **Festlegen auf welcher Basis sich der Wert einer touristischen Leistung berechnet (§ 651a, Abs. 4 BGB)**

Als Vertreter der deutschen digitalen Reise- und Tourismusbranche begrüßen wir grundsätzlich das Vorhaben, mit dieser Gesetzesnovelle für mehr Klarheit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu sorgen.

Ziel der Novellierung sollte sein, die Regeln für Pauschalreisen an die aktuellen Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen, sowie Transparenz zu schaffen und den Verbraucherschutz zu verbessern. Dies wird jedoch nur teilweise erreicht.

Der vorliegende Kabinettsentwurf führt zu mehr Rechtsunsicherheit. Er lässt einige strittige Abgrenzungen offen. Wenn diese nicht im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geklärt werden, sehen wir die Gefahr von langwierigen Gerichtsverfahren, die weder den Verbraucherinnen und Verbrauchern noch der Reisebranche weiterhelfen.

Es geht in keiner Weise darum, die Verantwortung für die Reisebranche zu minimieren. Es geht einzig um klare Rahmenbedingungen, in denen die Branche operieren kann.

Zudem ist festzuhalten, dass viele von den Neuerungen bereits jetzt schon gängige Praxis sind. Als einer der großen Online-Reisevermittler erstellt beispielsweise Expedia schon seit Jahren einen Sicherungsschein bei der Buchung von sogenannten Click & Mix Reisen.

„Verbundene Reiseleistungen“ – Unklarheiten an zentraler Stelle

Mit der EU-Richtlinie wurde eine neue Produktkategorie eingeführt, die „verbundenen Reiseleistungen“. Gemäß des neu einzuführenden § 651w BGB liegt eine verbundene Reiseleistung unter anderem vor, wenn ein Reisevermittler abseits einer erfolgten Buchung **„in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt“** und sofern **„der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.“**

Unklarheit besteht jedoch darin, was eine Vermittlung „in gezielter Weise“ darstellt. Im Vergleich zum ersten Referentenentwurf wurde im Regierungsentwurf eine wichtige Ergänzung vorgenommen. Dort heißt es, dass eine Vermittlung in gezielter Weise insbesondere dann nicht vorliegt, **„wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt.“**

In der Erläuterung dazu heißt es: **„Gelangt ein Reisender über Banner, Links oder andere Mittel lediglich auf die Homepage bzw. Einstiegsseite eines anderen Unternehmers, so als hätte er die Seite ohne Zutun des Vermittlers aufgerufen, wäre dies als derart vage und beiläufige Form der Kommunikation aufzufassen, dass lediglich Werbung vorläge, nicht jedoch eine Vermittlung in gezielter Weise.“**

Mit dieser Spezifikation soll eine wichtige Abgrenzung zwischen einer gezielter Ansprache beispielsweise per E-Mail und der Platzierung von Werbung getroffen werden.

Die Erläuterung zum Gesetzestext wirft allerdings neue Fragen auf.

Nehmen wir das Beispiel das Portal visitBerlin von der Berlin Tourismus & Kongress GmbH. Wie viele andere Tourismusportale deutscher Städte und Regionen bietet visitBerlin eine Buchungsfunktion für beispielsweise Unterkünfte an. Gleichzeitig stellt die Webseite Werbeflächen zur Verfügung.

030 - 25 00 23 33 visitBerlin-Shop **Tourismus** B2B Presse **AAA** Deutsch

visitBerlin Berlin

Sehen Erleben Informieren Suchen + Buchen Berlin WelcomeCard

Hotels in Berlin [> Detailsuche](#)

Anreise: 27.01.2017 Abreise: 29.01.2017 Personen: 2 **Suchen**

T-Rex in Berlin
Jetzt Tickets sichern!

© Museum für Naturkunde, Foto: Carola Radke

Winter in Berlin T-Rex in Berlin

Unsere Reiseangebote

Berlin Welcome Card

- ✓ Auch als Online-Ticket buchbar
- ✓ Inkl. Fahrschein
- ✓ Inkl. 200 Rabattangebote + Guide

ab € 19,90 **Jetzt buchen**

Städtereisen Berlin
4 Tage ab 159,-€

Buchen Sie hier zum besten Preis

Ihre Vorteile:

- ✓ 3 Übernachtungen inkl. Frühstück
- ✓ An- und Abreise im ICE, freie Zugwahl
- ✓ deutschlandweit zum gleichen Preis

* p. P. im DZ
Reiseveranstalter: Stadt und Land Reisen GmbH **BAHN-HIT.de**

Top-Sehenswürdigkeiten in Berlin

Kurfürstendamm [> Alle Sehenswürdigkeiten](#)

BERLIN 365/24 - Was ist heute los in Berlin?

In der deutschen Hauptstadt ist immer etwas los. Berlin ist 365/24. Erleben Sie die vielen täglichen Veranstaltungen in Berlin in unserem Veranstaltungskalender. [> Weiter](#)

Anzeige Anzeige Anzeige

<http://www.visitberlin.de/de>

Im vorliegenden Beispiel wird eine Städtereise nach Berlin beworben. Klickt man auf den Werbebanner gelangt man auf eine Unterseite von bahnhit.de.

BAHNHIT.de Berlin München Dresden Weitere Städte ▾ Gruppen ☎ 030 - 25 00 24 45

Städtereisen mit der Bahn: Einfach, bequem und umweltfreundlich!

TOP Bahnhit Angebote ab 3 Nächte

Reiseziel: Berlin | Bahnticket: 2. Klasse

Anreise: 25.01.2017 | Abreise: 28.01.2017

Erwachsene: 2 | Kinder: 0

suchen

Städtereisen nach Berlin inkl. Bahnreise und Hotel

4 Tage inkl. Bahn und Hotel ab 159 € *

Entdecken Sie Berlin mit den Angeboten von Bahnhit!

- Mit uns genießen Sie Ihren Aufenthalt in Hotels immer inkl. Frühstück
- Reisen Sie komfortabel und bequem: Hin- und Rückfahrt inkl. ICE und ICE-Sprinter
- Sie haben freie Zugwahl am An- und Abreisetag
- Deutschlandweite Anreise - ohne Aufpreis

*pro Person im Doppelzimmer

Service

- ✓ Mit Bahnhit bekommen Sie immer den besten Preis
- ✓ Angebote OHNE versteckte Zusatzkosten oder Gebühren
- ✓ Persönlicher Kundenservice an 7 Tagen die Woche
- ✓ Maximale Sicherheit Ihrer Daten durch SSL-Verschlüsselung

Vorteile

- ✓ Bahn-Pauschalreisen in der 1. oder 2. Klasse, ohne Zugbindung
- ✓ Hotel-Übernachtungen immer inklusive Frühstück
- ✓ Zahlung auf Rechnung, per Bankeinzug, Kreditkarte oder PayPal
- ✓ Sehr hohe Kundenzufriedenheit und Weiterempfehlungsrate



Sehr gut
4.69/5.00

4 TAGE BERLIN

Inkl. Anreise mit der Bahn in der 1. Klasse

- ✓ 3 Übernachtungen im Hotel inkl. Frühstück
- ✓ Hin- und Rückfahrt im ICE 1. Klasse, ohne Zugbindung
- ✓ deutschlandweit zum gleichen Preis!

Bahnhit-Special: 4 Tage schon ab **199 €**

[Details & buchen](#)

4 TAGE BERLIN

Inkl. Anreise mit der Bahn in der 2. Klasse

- ✓ 3 Übernachtungen im Hotel inkl. Frühstück
- ✓ Hin- und Rückfahrt im ICE 2. Klasse, ohne Zugbindung
- ✓ deutschlandweit zum gleichen Preis!

4 Tage schon ab **159 €**

[Details & buchen](#)

https://www.bahnhit.de/berlin?etcc_cmp=Bahnhit_visitBerlin&etcc_med=Banner&etcc_ori=visitberlin.de&utm_source=visitberlin.de&utm_medium=Banner&utm_campaign=Bahnhit_visitBerlin

Gemäß der Erläuterung zum Gesetzestext läuft visitBerlin hier Gefahr in gezielter Weise vermittelt zu haben, einzig und allein deshalb, weil sie Werbeflatz zur Verfügung gestellt hat, dessen Verlinkung auf die Unterseite der Webseite der Webseite bahnhit.de führt.

Damit Tourismusorganisationen und Reiseportale ihren Kunden auch in Zukunft ein breites Angebot bieten können, schlagen wir vor, die Formulierung zu präzisieren:

„Eine Vermittlung in gezielter Weise im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt, **der Reisende nicht individuell adressiert und kein Reisezeitraum zur Erstellung eines aktuellen Angebots übermittelt wird.**“

Wichtig ist hier vor allem die Angabe des Reisezeitraums. Ohne diesen ließe sich nicht entscheiden ob die Vermittlung der Reiseleistung „**für den Zweck derselben Reise**“ erfolgt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vorgabe der getrennten Zahlungen. In diesem Punkt stimmen wir mit der Auffassung des Bundesrates überein, ein getrennter Bezahlvorgang sollte kein verpflichtendes Kriterium sein.

Eine Klärung ob und wann Reisevermittler zu Veranstaltern werden, ist umso wichtiger, da damit auch gewerbesteuerliche Verpflichtungen verbunden sind.

Touristische Leistungen im Rahmen einer Reisebuchung

Wie die europäische Richtlinie, macht auch der vorliegende Gesetzentwurf deutlich, dass keine Pauschalreise vorliegt, wenn nur eine Reiseleistung mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und diese **weniger als 25 Prozent am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen (§ 651a, Abs. 4)**. Touristische Leistungen können zum Beispiel Eintrittskarten für Touristenattraktionen oder Vorteilskarten wie die BerlinCard, Hamburg CARD etc. sein. Weder die Richtlinie noch das Umsetzungsgesetz spezifizieren an dieser Stelle jedoch, auf welcher Basis die 25 Prozent berechnet werden.

Zu welchen Problemen das führen könnte, zeigt folgendes Beispiel:

Viele Hotels in der Schwarzwaldregion haben eine Vereinbarung mit der Schwarzwald Tourismus GmbH geschlossen. Die SchwarzwaldCard bringt in der gesamten Ferienregion viele Vorteile und freie Eintritte. Die Karte kostet bei den offiziellen Verkaufsstellen zwischen 27 und 229 Euro. Hotels, mit denen Kooperationsvereinbarungen getroffen wurden, zahlen für die SchwarzwaldCard nur 5 Euro pro Gast und Nacht. Der Gast selbst zahlt für die Karte jedoch nichts. Der Wert aller Vorteile könnte unter Umständen mehrere hundert Euro betragen. Wonach berechnet sich nun der Anteil der SchwarzwaldCard am Gesamtwert der Reise?

Unserer Ansicht nach sollte der Wert der touristischen Leistung auf Basis des für den Gast zu zahlenden Betrags berechnet werden. In vorliegendem Beispiel wären das 0 Euro. Die Vermittler der Leistung sollten nicht in die Position geraten, schätzen zu müssen, welchen Wert eine für den Verbraucher kostenlose Leistung hat, um festzustellen, ob eine Pauschalreise oder eine verbundene Reiseleistung inkl. der damit verbundenen Informations- und Absicherungsvorschrift vorliegt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen möchte, ob weitere Anpassungen und Klarstellungen mit den Anforderungen der europäischen Pauschalreiserichtlinie in Einklang stehen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen zur vorliegenden Gesetzesnovelle verdeutlichen, dass dringend Handlungsbedarf für mehr Klarheit im Gesetzestext besteht.

Über Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)

Der VIR ist der Interessenverband der deutschen Digital-Touristik. Dem VIR haben sich sechs der größten deutschen Online-Reiseportale als sogenannte Vollmitglieder angeschlossen, sowie über 35 weitere Unternehmen, die den VIR als Fördermitglieder unterstützen. Er ist Ansprechpartner für den Verbraucher, die Medien, den Nachwuchs und die Branche selbst zum Thema Online-Touristik. Der VIR steht für Sicherheit im Internet, Vertrauen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Michael Buller

Vorstand

Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)

DRV Deutscher ReiseVerband e. V. | Schicklerstraße 5 - 7 | 10179 Berlin

Bundestagsausschuss
Recht- und Verbraucherschutz

DRV Deutscher ReiseVerband e. V.
DRV German Travel Association

Schicklerstraße 5 - 7
10179 Berlin
Deutschland / Germany
Telefon +49 30 28406-0
Telefax +49 30 28406-30
E-Mail info@drv.de
Internet www.drv.de
www.facebook.com/DRVde

Datum
16. Januar 2017

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des DRV, Deutscher ReiseVerband e.V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Der Deutsche ReiseVerband, DRV e.V., bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Der DRV ist mit rund 4.000 Unternehmen die führende Interessenvertretung der deutschen Tourismusbranche. Der Verband repräsentiert Reiseveranstalter und Reisebüros aller Organisationsformen und Größen – vom inhabergeführten Einzelunternehmen bis zum börsennotierten internationalen Konzern -, Leistungsträger (Anbieter von Einzelleistungen in der Reisebranche) und Fremdenverkehrsämter im In- und Ausland.

Die Tourismusbranche erwirtschaftet rund acht Prozent des Bruttoinlandsproduktes. 2015 waren bei Reisebüros und Reiseveranstaltern mehr als 60.000 Menschen beschäftigt. Über 90 Prozent des Umsatzes des deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltermarktes wird von den Mitgliedern des Branchenverbandes erwirtschaftet. Die Tourismusbranche ist ein wichtiger Wachstumsmotor und Arbeitsplatzgarant der deutschen Wirtschaft.

Im Zusammenhang mit der Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie ist die deutsche Reisebranche mit neuen Pflichten und Lasten belegt worden. Besonders im Fall unvorhersehbarer Ereignisse kommen auf unsere Unternehmen

hohe Kosten zu. Der DRV begrüßt die Zusicherung des BMJV und vieler Bundestagsabgeordneter, dass Reisebüros wie bisher weiterarbeiten können. Sollte das Reiserechtsänderungsgesetz in vorliegender Fassung beschlossen werden, dann würden sich für Reisebüros erhebliche Verschlechterungen ergeben. Nach Auffassung des DRV wären für diesen Fall die gegebenen politischen Zusagen nicht eingehalten worden. Mit den extrem bürokratischen Vorgaben beim Bezahlvorgang von Verbundenen Reiseleistungen wird ein tiefer Einschnitt in die bisherige Geschäftspraxis vollzogen, die viele Reisebüros in Bedrängnis führen dürfte.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen:

§ 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB-GE:

Ausnahme für Geschäftsreisende mit allgemeiner Vereinbarung sollte ausreichend sein

Der DRV fordert die Übernahme der konkreten Formulierung von Artikel 2 Abs. 2c) der Richtlinie. Die Verwendung des Begriffes „Rahmenvertrag“ entspricht nicht dem englischen Begriff „general agreement“, auf den sich alle Beteiligten im europäischen Gesetzgebungsprozess geeinigt hatten und der daher korrekt in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie mit „allgemeine Vereinbarung“ wiedergegeben wird.

Gerade im Geschäftsreisemarkt herrscht ein reger internationaler Wettbewerb, so dass deutsche Unternehmen nicht durch eine engere Formulierung gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz benachteiligt werden sollten. Auch sind Geschäftsreiseunternehmen zum Teil global aufgestellt und/oder einige ihrer Kunden, so dass aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung hier nicht von der in der Richtlinie gefundenen Formulierung abgewichen werden sollte.

§ 651b Abs. 1 Satz 4 BGB-GE:

Aufnahme eines neutralen Beratungsgespräches dringend geboten

Der DRV begrüßt ausdrücklich die Ergänzung dieser Vorschrift durch die Aufnahme von Satz 4 durch die Bundesregierung. Die Einführung eines neutralen Beratungsgespräches gewährleistet, dass Reisebüros auch in Zukunft ihre Kunden vollumfänglich über die verschiedenen Reiseangebote beraten können, ohne Gefahr laufen zu müssen, sofort zum Veranstalter zu werden. Diese Ergänzung ist auch im Interesse des Verbrauchers, der sich erst über die verschiedenen Möglichkeiten der Realisierung seines Reisewunsches und ihrer Vor- und Nachteile beraten lassen möchte, ohne sich gleich entscheiden zu müssen, ob er eine Pauschalreise oder einzelne Reiseleistungen buchen möchte.

§ 651j Abs. 2 (neu) BGB-GE:

1-monatige Rügeausschlussfrist beibehalten

Der DRV ist der Auffassung, dass der Anhang k) der Richtlinie 90/314/EWG sich nunmehr in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2015/2302/EU wiederfindet. Es ist daher durchaus begründbar, an der bisherigen praxisgerechten Vorschrift des § 651g Abs. 1 BGB festzuhalten und sie in einem neuen §651j Abs. 2 BGB-GE aufzunehmen. Durch die Streichung dieser praxisgerechten Vorschrift, wird auch kein Zuwachs an Verbraucherschutz erreicht. Eher das Gegenteil ist der Fall, da erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird, die streitbegründend sein kann.

In der Tourismusbranche besteht eine hohe Fluktuation der Arbeitnehmer, insbesondere in den Zielgebieten mit Saisonkräften. Es ist daher kaum möglich, wenn überhaupt, Jahre später noch feststellen zu können, ob z. B. das gerügte Essen tatsächlich nicht den Qualitätsstandards entsprach. Dies wäre aber die Konsequenz, wenn man der Verjährungsfrist von 2 Jahren nicht die bislang geltende Ausschlussfrist von einem Monat beistellt.

§ 651r Abs. 3 BGB-GE:

Keine Änderungen am Insolvenzabsicherungssystem vornehmen

Der DRV begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung des deutschen Insolvenzabsicherungssystems mit der vorgesehenen Limitierung auf 110 Millionen Euro pro Anbieter. Es handelt sich um eine praxisgerechte Lösung, die den Belangen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Das deutsche System der Insolvenzabsicherung hat sich seit seiner Einführung 1994 bewährt und sollte daher beibehalten werden. In den über zwanzig Jahren gab es keinen Insolvenzfall der nicht für den geschädigten Verbraucher zufriedenstellend über den Insolvenzabsicherer abgewickelt werden konnte.

Auch die Höhe von 110 Millionen Euro ist nach wie vor ausreichend. Sieht man sich die Zahlen der Schadensfälle in den letzten Jahren an, zeigt sich deutlich, dass die Schadenshöhen pro Jahr zwischen 1 und 2 Millionen Euro lagen. Nur das Jahr 2013 stellte einen Ausreißer dar. Bei 18 Insolvenzen von Reiseveranstaltern betrug die Schadenshöhe 35 Millionen Euro, allerdings immer noch weit unter den 110 Millionen Euro, die außerdem pro Versicherer gilt. Von daher widerspricht der DRV ausdrücklich der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Punkt.

§ 651w Abs. 1 Abs. 1 BGB-GE:

Getrenntes Bezahlen nach jeder einzelnen Buchung ist praxisfremd

Der DRV schließt sich ausdrücklich der Auffassung des Bundesrates in seiner Stellungnahme an. Es ist praxisfremd, die Vermittlung Verbundener Reiseleistungen von getrennten Bezahlvorgängen abhängig zu machen.

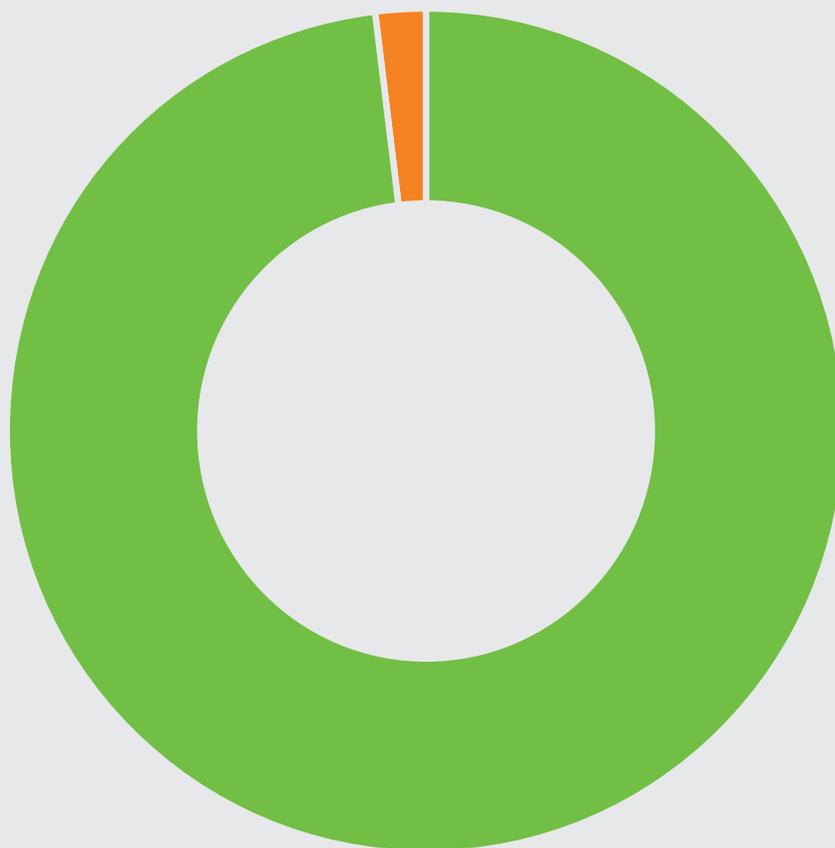
Der europäische Gesetzgeber und die Bundesregierung verkennen den üblichen Buchungsablauf in einem Reisebüro. Auch bislang werden die unterschiedlich vermittelten Reiseleistungen zwar nacheinander ausgewählt, allerdings vor der konkreten Buchung der ersten Reiseleistung. Bezahlt werden diese Reiseleistungen gemäß der Zahlungsbedingungen der ausgewählten Vertragspartner, wenn alle Reiseleistungen ausgewählt und gebucht wurden. Diese können ganz unterschiedliche Zahlungszeitpunkte vorsehen. Der Gesetzentwurf sieht aber für die Zukunft vor, dass nach jeder getrennten Auswahl die Leistung auch gleich bezahlt werden soll. Bucht das Reisebüro für den Kunden z.B. eine Übernachtung direkt im Hotel, ist es überwiegend üblich, dass der Kunde erst bei Abreise direkt vor Ort im Hotel bezahlt. In diesem typischen Fallbeispiel ist also ein sofortiges Bezahlen nicht möglich. Würde nun eine zweite Reiseleistung ausgewählt, z.B. ein Flug, würde das Reisebüro automatisch zum Reiseveranstalter.

So, wie der Buchungsablauf für eine verbundene Reiseleistung definiert werden soll, getrennte Auswahl und getrennte Bezahlung der Leistungen, geht es daher an der Realität im Reisebüro vorbei.

Der DRV verweist in diesem Zusammenhang auch auf Zusicherungen von Parlamentarischen Staatssekretären und Abgeordneten, die z. B. erklärten, dass die Spielräume, in denen Reisebüros agieren, künftig vermutlich enger werden. Die Befürchtung, Reisebüros würden nach den neuen Regelungen künftig stets oder auch ungewollt zum Reiseveranstalter, allerdings nicht nachvollzogen werden konnte. Dies ist jetzt aber gerade der Fall mit der Konsequenz, dass ein kleines Reisebüros z.B. für Vertragsverletzungen und/oder Insolvenz der Fluggesellschaft eintreten muss.

Eine vom DRV durchgeführte Umfrage, an der mehr als 1700 Expedienten teilgenommen haben, verdeutlicht das Problem: 88,12% der Reisebüros glauben, dass damit der bürokratische Aufwand bei der Vermittlung Verbundener Reiseleistungen immens steigen wird. 59,94% der Reisebüros glauben, dass es mit der neuen Pauschalreiserichtlinie schwierig werden dürfte, das Geschäft am Leben zu halten.

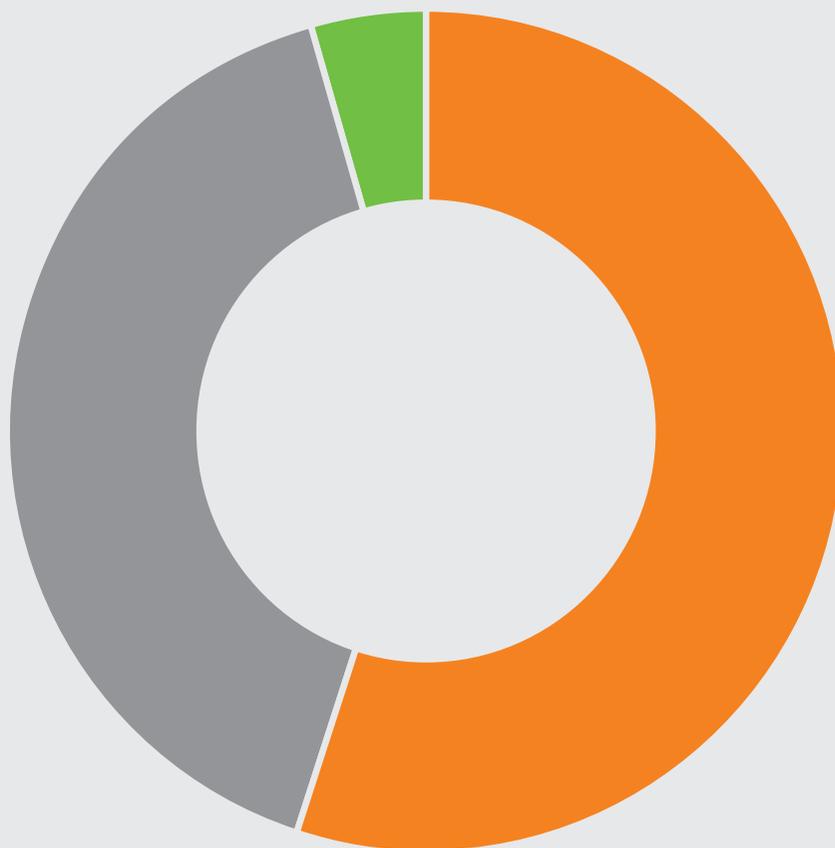
Kommt es vor, dass ein Kunde Sie darum bittet, unterschiedliche Reiseleistungen zu buchen, ohne dass Sie selber Veranstalter sind?



 Nein	1,81 Prozent
 Ja	98,19 Prozent

Ergebnisse der Umfrage unter den rund 10.000 deutschen Reisebüros, die der DRV im Zeitraum vom 21.12.2016 bis zum 11.01.2017 durchgeführt hat. An der Umfrage haben sich 1.774 Büros (ca. 18%) beteiligt.

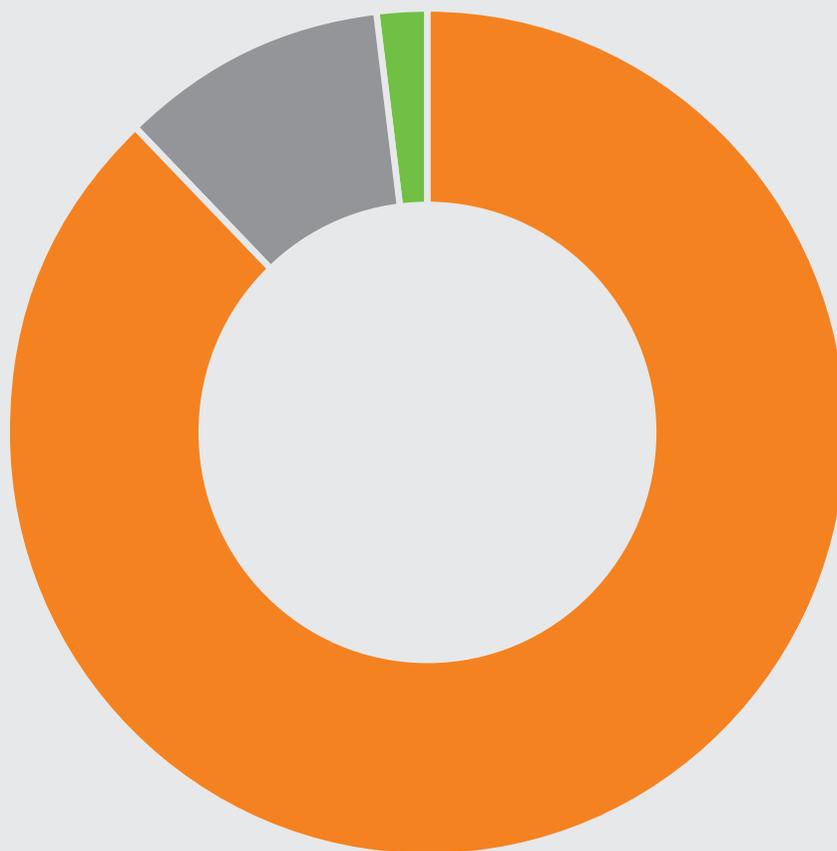
Wie schwierig wird es, den Kunden von der Notwendigkeit des getrennten Bezahlvorgangs zu überzeugen?



- **Daran wird der Verkauf scheitern. Das Ganze ist kaum vermittelbar.**
55,12 Prozent
- **Das wird nicht einfach. Wahrscheinlich werden die Kunden das aber meist hinnehmen. Schließlich geht das Reisebüro auch auf die besonderen Wünsche ein und erklärt, weswegen die separaten Bezahlvorgänge erforderlich sind.**
40,65 Prozent
- **Die Kunden werden es wohl akzeptieren, mehrere aufeinanderfolgende Zahlungen vorzunehmen.**
4,23 Prozent

Ergebnisse der Umfrage unter den rund 10.000 deutschen Reisebüros, die der DRV im Zeitraum vom 21.12.2016 bis zum 11.01.2017 durchgeführt hat. An der Umfrage haben sich 1.774 Büros (ca. 18%) beteiligt.

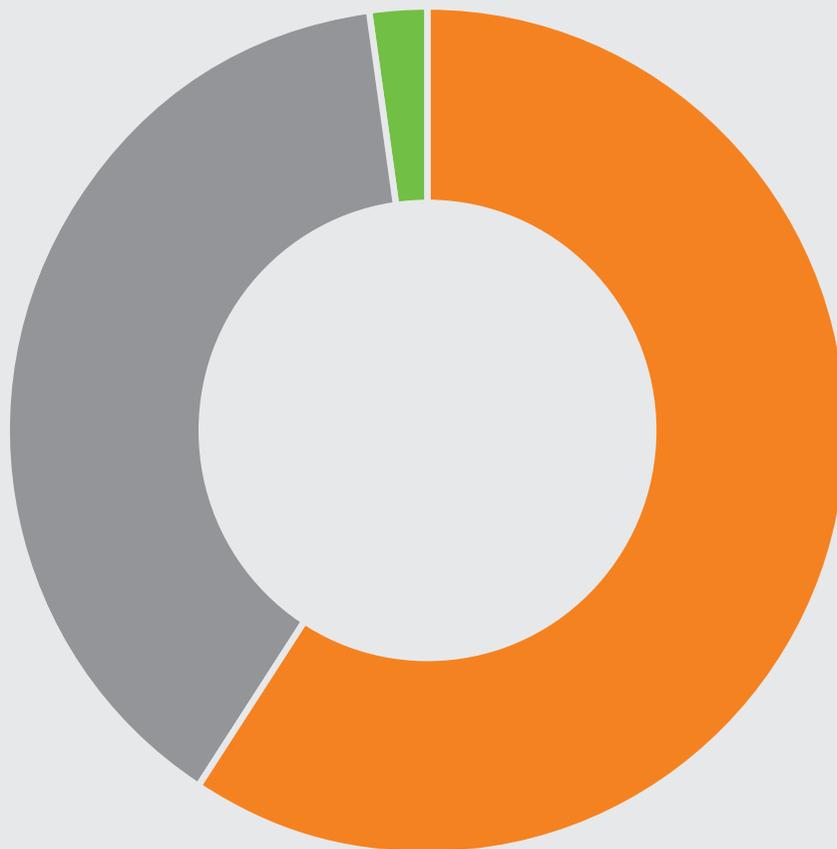
Mit welchem bürokratischen Mehraufwand wird bei Verbundenen Reiseleistungen gerechnet?



- **Durch die gesonderten Bezahlvorgänge im Zusammenhang mit den Verbundenen Reiseleistungen wird der bürokratische Mehraufwand immens steigen.** 88,00 Prozent
- **Der bürokratische Mehraufwand durch den Bezahlvorgang bei Verbundenen Reiseleistungen (Kunde muss jede Einzelleistung einzeln bezahlen) wird deutlich steigen, bleibt aber letztlich noch überschaubar.** 10,29 Prozent
- **Der bürokratische Mehraufwand im Zusammenhang mit den Verbundenen Reiseleistungen wird sich in Grenzen halten.** 1,71 Prozent

Ergebnisse der Umfrage unter den rund 10.000 deutschen Reisebüros, die der DRV im Zeitraum vom 21.12.2016 bis zum 11.01.2017 durchgeführt hat. An der Umfrage haben sich 1.774 Büros (ca. 18%) beteiligt.

Gefährdet die Pauschalreiserichtlinie Ihr Geschäft?



- **Ja. Mit der neuen Pauschalreiserichtlinie wird es sehr schwierig, das Geschäft am Leben zu halten.**
59,24 Prozent
- **Problematisch. Unsere wirtschaftliche Situation wird dadurch sicherlich beeinträchtigt.**
38,65 Prozent
- **Nein. Trotz Pauschalreiserichtlinie werden wir bei uns eine positive Entwicklung sehen.**
2,11 Prozent

Ergebnisse der Umfrage unter den rund 10.000 deutschen Reisebüros, die der DRV im Zeitraum vom 21.12.2016 bis zum 11.01.2017 durchgeführt hat. An der Umfrage haben sich 1.774 Büros (ca. 18%) beteiligt.

18. Januar 2017

Gutachtliche Stellungnahme
Prof. Dr. Ernst Führich
Hochschule Kempten

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
BR-Drucksache 652/16
BT-Drucksache 18/10822

Prof. Dr. Ernst Führich ist Richter a.D. und war bis zu seiner Emeritierung Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Reiserecht an der Hochschule Kempten – University of Applied Sciences. Er ist seit über 25 Jahren wissenschaftlich und in der Lehre im Reiserecht tätig und durch viele Veröffentlichungen als Reiserechtler ausgewiesen. Sein reiserechtliches Standardwerk ist Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, C. H. Beck München, auf das in der Begründung des Gesetzesentwurfes Bezug genommen wurde. Der Referent hat sich im letzten Jahr wissenschaftlich mit der neuen Pauschalreiserichtlinie im reiserechtlichen Schrifttum in seinen Beiträgen Führich, Die neue Pauschalreiserichtlinie - Inhalt und erste Überlegungen zur Umsetzung NJW 2016, 1204 und Führich, Umsetzung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie in das BGB unter besonderer Berücksichtigung des Anwendungsbereichs, RRA 2016, 210 auseinandergesetzt.

Zusammenfassung

1. Vollharmonisierung (Seite 3)

Der vollharmonisierende Ansatz der Pauschalreiserichtlinie lässt nur einen engen Spielraum für den Anwendungsbereich und über punktuelle Öffnungsklauseln. Grundsätzlich ist eine Stärkung des Verbraucherschutzes durch die Reform zu begrüßen, wenn auch zu beklagen ist, dass gerade die Unterscheidung zwischen Pauschalreise, verbundener Reiseleistung und bloßer Reisevermittlung zu einem extrem aufwändigen und bürokratischen Buchungsverfahren führt, unter dem der stationäre Vertrieb der Reisebüros besonders betroffen sein wird.

2. Anwendungsbereich (Seite 3 ff.)

Die zulässigen Ausnahmeregelungen des Anwendungsbereichs bei privaten Gelegenheitsreisen, Tagesreisen und Geschäftsreisen und die Erweiterung auf Gastschulafenthalte sind zu begrüßen.

3. Anwendung des Pauschalreiserechts auf Einzelleistungen (Seite 4 ff.)

Begrüßt wird die analoge Anwendung des Pauschalreiserechts auf Einzelleistungen im Referentenentwurf in § 651u BGB-RefE. Diese gesetzliche Analogie ist richtlinien-

konform, sollte jedoch auf **Ferienunterkünfte eines Unternehmers im Rahmen einer vorgegebenen Reisegestaltung** beschränkt werden. Es wird anregt, in den Gesetzesentwurf wieder den gestrichenen § 651u BGB-RefE aufzunehmen und dessen Streichung rückgängig zu machen. Die Streichung führt dazu, dass die Umsetzung der neuen Pauschalreis Richtlinie zu einer nicht hinnehmbaren Absenkung des ohnehin durch die Richtlinie reduzierten Niveaus des Verbraucherschutzes in Deutschland führt.

4. Abgrenzung zur Vermittlung (Seite 8 ff.)

a) Es ist zu begrüßen, dass klargestellt wird, dass unbeschadet der Vorschriften der §§ 651v (Reisevermittlung) und 651w (Vermittlung verbundener Reiseleistungen), für die Vermittlung von Reiseleistungen die **allgemeinen Vorschriften** der Stellvertretung mit der **Offenlegung des vermittelten Unternehmers** gelten.

b) Eine bloße Reisevermittlung einer fremden Reiseleistung muss weiterhin möglich sein, erfordert aber nach der Richtlinie **getrennte Buchung- und Zahlungsvorgänge** dieser Reiseleistungen. Insoweit ist die Richtlinie strikt umgesetzt.

c) Im Gesetzgebungsverfahren sollte eine Mitteilung der EU-Kommission eingefordert werden, dass eine bloße **additive Zusammenrechnung der vermittelten Einzelleistungen zu einem rechnerischen Gesamtpreis** weder zu einer Pauschalreise noch zu einer verbundenen Reiseleistung führt. Damit kommt der Gesetzgeber den mittelständischen Reisebüros entgegen, welche nicht in eine Veranstalterstellung bzw. als Anbieter einer verbundenen Reiseleistung „hineinrutschen“ wollen.

d) Das **neutrale Beratungsgespräch** des Regierungsentwurfes wird begrüßt, um dem Kunden vor dem Buchungsvorgang zu erklären, ob eine Pauschalreise, eine verbundene Reiseleistungen oder die bloße Reisevermittlung einer fremden Reiseleistung den Wünschen des Kunden entsprechen. Eine Differenzierung zwischen stationärem Vertrieb und Online-Vertrieb erscheint nicht richtlinienkonform.

5. Bindung öffentlicher Äußerungen als Vertragsinhalt (Seite 11)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sollte der im Referentenentwurf enthaltene § 651i Absatz 3 RefE zur Bindungswirkung öffentlicher Äußerungen des Veranstalters wieder eingefügt werden. Damit wird sichergestellt, dass vorvertragliche Informationen in der Werbung, auf der Website oder in Prospekten des Veranstalters grundsätzlich verbindlicher Bestandteil des Pauschalreisevertrages und der **Inhalt vertraglichen Leistungspflichten** des Reiseveranstalters werden.

6. Sicherstellung der Regressansprüche (Seite 12)

Im Gesetzgebungsverfahren sollte zur Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie in § 651y BGB-E ein Zusatz aufgenommen werden, der die Regressansprüche **sicherstellt**. In den Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder ein Reisevermittler verbundener Reiseleistungen das Recht haben, bei Dritten Rückgriff zu nehmen, die zu einer Pflichtwidrigkeit beigetragen zu haben, die Schadensersatz, Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, darf keine Bestimmung dieses Untertitels in dem Sinne **ausgelegt** werden, dass sie diesen Rückgriff beschränkt.

7. Beweislastumkehr (Seite 13)

Im Gesetzgebungsverfahren sollte zum Nachweis des Pauschalreisevertrages und der verbundenen Reiseleistung eine Beweislastumkehr aufgenommen werden. Das in § 651y BGB BGB-E festgelegte **allgemeine Umgehungsverbot schützt den Reisende nicht** für den Fall, dass der Unternehmer gesetzeswidrig, aber nicht durch den Reisenden nachweisbar, die Vorschriften umgeht. Nach den allgemeinen Beweislastregeln muss der Reisende die Voraussetzungen einer Pauschalreise bzw. einer verbundenen Reiseleistung beweisen. Die danach zu beweisenden technischen Kriterien der Buchung liegen im Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters bzw. des Reisevermittlers. Deswegen wird vorgeschlagen, folgenden Absatz einzufügen: „Ist streitig, ob ein Pauschalreisevertrag oder eine verbundene Reiseleistung vorliegt, so trifft den Unternehmer die Beweislast.“

8. Insolvenzsicherung (Seite 14)

a) Es wird begrüßt, die derzeitige **Haftungshöchstsumme der Insolvenzsicherer** von 110 Mio. Euro beizubehalten, um das jährliche Risiko eines Absicherers abzudecken.

b) Die Beibehaltung des **Sicherungsscheins** bei der Insolvenzsicherung ist zu begrüßen. Der Sicherungsschein sollte weiterhin lediglich deklaratorischen Charakter haben.

1. Grundsätzliche Vollharmonisierung

Der vollharmonisierende Ansatz der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (im Folgenden Richtlinie) lässt nur einen engen Spielraum für den nationalen Gesetzgeber hinsichtlich des Anwendungsbereichs und über punktuelle Öffnungsklauseln. Sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt, dürfen daher im Dritten Reiserechtsänderungsgesetz weder abweichende Vorschriften aufrechterhalten werden, noch solche neu eingeführt werden. Das führt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht nur zu einer **Verbesserung, sondern auch zu einer Verschlechterung der Rechtspositionen** der Verbraucher, aber auch der Reiseunternehmen. Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf diesen Spielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs grundsätzlich bei Gelegenheitsveranstaltern, Tagesreisen, Geschäftsreisen und Gastschulaufenthalten nutzt, um die derzeitige Rechtslage aufrechtzuerhalten bzw. den Aufwand der Reiseveranstalter in diesen Fällen angemessen zu begrenzen. Die Streichung der nach der Richtlinie möglichen Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts auf veranstaltergleich zu erbringende Ferienunterkünfte sollte im Gesetzgebungsverfahren rückgängig gemacht werden, um das deutsche Verbraucherschutzniveau nicht weiter abzusenken.

2. Anwendungsbereich

a) Zu Artikel 1 Nummer 4 - § 651a Abs. 5 Nummer 1 BGB-E - Nichtgewerbliche Gelegenheitsveranstalter

Es ist zu begrüßen, dass die Vorschriften über Pauschalreiseverträge und verbunde-

ne Reiseleistungen (vgl. § 651w Abs. 1 S. 3 BGB-E) nicht für Reisen gelten, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden (vgl. Führich, RRA 210, 213). Insoweit übernimmt der Regierungsentwurf mit Recht den Vorschlag des Referentenentwurfs und macht nicht von der Öffnungsklausel der Richtlinie in Erwägungsgrund 21 Gebrauch, auch nichtgewerbliche Gelegenheitsveranstalter wie Vereine, Schulen und Kirchen, in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Diese **privaten, selbstorganisierten Fahrten und Exkursionen von Non-Profit-Organisationen** für ihren begrenzten Personenkreis dienen lediglich dem Organisationszweck der Vereinigungen und stellen keine wesentliche Wettbewerbsverzerrung gegenüber gewerblich tätigen Reiseunternehmen dar (Führich, Reiserecht, § 5 Rn. 32 und § 16 Rn. 37; ders., NJW 2016, 1204, 1205). Diese Reisen wie bisher lediglich von der Insolvenzpflicht auszunehmen, verkennet den erheblichen bürokratischen Aufwand für diese nicht gewerblichen Vereinigungen. Werden deren Reisen dagegen von gewerblichen Reiseunternehmen als eigene und professionelle Leistung für solche Organisationen organisiert, sind diese Reisen klassische Pauschalreisen, welche stets dem Anwendungsbereich unterliegen.

b) Zu Artikel 1 Nummer 4 - § 651a Abs. 5 Nummer 2 BGB-E - Tagesreisen

Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) **vollständig ohne Betragsbegrenzung** aus dem Anwendungsbereich nimmt. Dies entspricht auch meiner Anregung in Führich, RRA 2016, 210, 11. Die Umsetzung folgt damit der Richtlinie, welche Tagesreisen unabhängig vom Reisepreis aus dem Anwendungsbereich nimmt. Durch eine Einbeziehung würde die Richtlinie national verschärft werden, was gerade beim Mittelstand der Busunternehmen zu internationalen Wettbewerbsnachteilen führt.

Der **frühere Schwellenwert von 75 €** in § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB hat in der Praxis zur Insolvenzsicherung dieser Fahrten zu einem hohen Verwaltungsaufwand geführt. Von diesen Tagesreisen sind überwiegend Bustagesreisen betroffen, welche nur einen Ausflugscharakter haben. Für diese meist mittelständischen Unternehmer würde der bürokratische Aufwand zur Organisation und zur Insolvenzsicherung dieser Fahrten als Pauschalreise nicht im Verhältnis zum angestrebten Schutz der Reisenden stehen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die in einem Insolvenzfall abzuschickende Rückreise des Reisende bei Tagesreisen durch den Busunternehmer in der Regel kein Problem darstellt, da der Bus in der Regel zur Verfügung steht.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. 12. 2016 vorgeschlagene **Betragsgrenze von 150 €** mit einer teilweisen und entsprechenden Anwendung der § 651e neu BGB und §§ 651i bis 651p BGB-E, begegnet erheblichen Bedenken. Einmal würde eine teilweise Anwendung einzelner reiserechtlicher Vorschriften deren verwaltungstechnische Handhabung in der Praxis erschweren. Zum anderen hat bei Tagesreisen der Veranstalter grundsätzlich kein Interesse an der Person des Reisenden. Daher ist die vom Bundesrat angesprochene Vertragsübertragung auf einen Ersatzreisenden auch ohne Anwendung des Pauschalreiserechts unproblematisch. Soweit das Werkvertragsrecht auf Tagesreisen Anwendung findet, ist der Reisende letztlich über deren Gewährleistungsvorschriften ausreichend geschützt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 - § 651u BGB-RefE - Anwendung des Pauschalreiserechts auf Einzelleistungen

Es wird angeregt, in den Gesetzesentwurf wieder den gestrichenen § 651u BGB-RefE aufzunehmen und dessen ohne Begründung vorgenommene Streichung rückgängig zu machen. Die Streichung führt dazu, dass die Umsetzung der neuen Pauschalreisrichtlinie zu einer nicht hinnehmbaren Absenkung des ohne hin schon durch die Richtlinie reduzierten Verbraucherschutzniveaus in Deutschland führt.

Der **Bundesrat** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 16. 12. 2016 nicht zur entsprechenden Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelnen Reiseleistungen. Zu begrüßen ist es, dass sich die Ausschüsse des Bundesrates in ihren Empfehlungen vom 5. 12. 2016 für deren Anwendung ausgesprochen haben, um das derzeitige Schutzniveau für Reisende aufrecht zu erhalten. Gerade der Bundesrat hat in seinen Empfehlungen zum Vorschlag der Richtlinie vom 28. 10. 2013 (BR-Drucksache 577/1/13, Nr. 11) ausdrücklich die entsprechende Anwendung gefordert, um den deutschen Sonderweg des Bundesgerichtshofs gesetzlich abzusichern und Rechtsklarheit zu schaffen. Dank des Einsatzes der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zur Pauschalreiserichtlinie wurde auch insoweit eine **Öffnungsklausel in Erwägungsgrund 21 ausdrücklich zugelassen**, um diese deutsche Besonderheit weiterhin zu ermöglichen. Dort heißt es: „Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen) ... beibehalten oder einführen.“

Die **Rechtsprechung des BGH** seit 1973 zur analogen Anwendung des Reisevertrages auf eine veranstaltermäßig zu erbringende Reiseinzelleistung eines Ferienhauses hat dieser auch nach der Geltung der neuen §§ 651a ff. BGB bestätigt (BGH, Ur. v. 9. 7. 1992 – VII ZR 7/92, BGHZ 119, 152) und nochmals im Jahre 2012 für Ferienhäuser (BGH, Ur. v. 23. 10. 2012 – X ZR 157/11, NJW 2013, 308) und im Jahre 2014 für Hotelunterkünfte aus dem Angebot eines Reiseveranstalters bekräftigt (BGH, Ur. v. 20. 5. 2014 – X ZR 134/13, NJW 2014, 2955). Voraussetzung ist danach, dass das Reiseunternehmen diese Einzelleistung in eigener Verantwortung als Eigenleistung mit gleichen oder ähnlichen Organisationspflichten wie bei einer Reise erbringen soll, zu der an sich eine weitere Reiseleistung gehört. Aufgrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, der die Instanzgerichte überwiegend folgten (Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 48 ff.), sind die Vorschriften des Reisevertragsrechts **bisher insgesamt entsprechend anzuwenden**. Für den Verbraucher hat die Analogie insbesondere große Bedeutung bei den gesetzlichen Informationspflichten, bei den Änderungsvorbehalten, bei Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn, dem Gewährleistungsrecht insbesondere bei der Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, der Kundengeldabsicherung bei Insolvenz des Veranstalters und beim grundsätzlich anwendbaren deutschen Reiserecht. In diesen Anwendungsfällen ist der Urlauber bei veranstaltergleich angebotenen Ferienwohnungen besser geschützt als bei Anwendung eines mietrechtlichen Beherbergungsvertrags.

Gleichwohl ist festzustellen, dass in der Praxis viele **mittelständische und kleine Veranstalter** diese gerichtliche analoge Anwendung **nicht beachtet** und Reisende bei Insolvenzen dieser Veranstalter nicht nur ihren gezahlten Reisepreis verloren haben, sondern auch auf selbst verauslagten Rückreisekosten sitzen geblieben sind.

Der **Wortlaut des § 651u BGB-RefE** berücksichtigt die bisherigen Leitentscheidungen des BGH und **geht nicht über den bisherigen Anwendungsbereich** zur analogen Anwendung des Pauschalreiserechts auf veranstaltermäßig angebotene Reiseeinzelleistungen hinaus. So hat der BGH die Einzelleistung eines Ferienhauses, einer Ferienwohnung, einer Hotelunterkunft, eines Bootscharters bzw. Wohnmobils mit vorbestimmter Reiseroute analog angewendet, weil der Unternehmer damit auch eine Gestaltung der Reise übernimmt. In der Yachtcharter-Entscheidung betont der BGH neben der Eigenleistung des Veranstalters die Gestaltungsfunktion als wesentliches Kriterium einer analogen Anwendung, wenn auch beschränkt auf die vereinbarte Teilleistung (BGH, Urt. v. 29.6.1995 – X ZR 201/94, NJW 1995, 2629). Diese Voraussetzung kann man bei Ferienunterkünften aus dem eigenen Angebot eines Unternehmers als gegeben ansehen, da mit der Überlassung umfangreiche, wesensmäßige Nebenleistungen verbunden sind. Dagegen wurde der bloße Flug als Personenbeförderung oder die Anmietung eines Kfz als reine Transportleistung eines Werkvertrages bzw. Mietvertrages ohne diese Gestaltungsfunktion angesehen.

Wie in dem Erwägungsgrund 21 der Richtlinie sollte in der Vorschrift jedoch mit einem Beispielszusatz „**wie etwa Überlassung von Ferienwohnungen**“ der Hauptanwendungsfall bezeichnet werden. Durch die Bezugnahme auf Nr. 1 in § 651a Abs. 3 BGB-neu wird der Anwendungsbereich auf die Beherbergung beschränkt.

Entscheidend zur Abgrenzung ist, dass der Unternehmer sich „in eigener Verantwortung“ verpflichtet „aus seinem Angebot“ nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 BGB als „eigene Leistung“ zu verschaffen, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der „Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben“ sind. Mit der Formulierung „aus seinem Angebot“ kommt zum Ausdruck, dass nur solche Unternehmer der Analogie unterfallen, deren Geschäftszweck darin besteht, Pauschalreisen sowie einzelne Reiseleistungen dieser Kombinationen anzubieten. Maßgeblich ist, ob der Unternehmer die Reiseeinzelleistung in eigener Verantwortung als Eigenleistung bewirbt und übernimmt. Typisches Merkmal eines solchen Unternehmers ist die Werbung für die Einzelleistung unter Herausstellung seines Namens, während der **Leistungserbringer nicht genannt** wird und in den Hintergrund tritt (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 50 m. w. Nachw.).

Damit ist die **Vermittlung von Ferienwohnungen von Privatvermietern durch Agenturen weiterhin möglich**, da die Vermittlungsagentur keine Eigenleistung erbringt, sondern eine fremde Reiseleistung vermittelt und dabei den Beherbergungsvertrag zwischen dem Ferienhausmieter und dem Leistungserbringer für den Reisenden erkennbar offenlegt. Hierzu muss der Vermittler seine Vermittlerposition entsprechend der allgemeinen Vorschriften der Stellvertretung des BGB offenlegen und den Leistungserbringer der Einzelleistung namentlich benennen mit dem der Reisende den vermittelte Beherbergungsvertrag abschließen wird.

Der Hotelunternehmer als Leistungserbringer seiner Beherbergungsleistung unterfällt nicht der Analogie. Die Buchung eines Hotelzimmers direkt beim Hotelier oder deren

Vermittlung über Reisebros oder im Online-Vertrieb ist weiterhin als Beherbergungsvertrag nach Mietrecht zu qualifizieren. Voraussetzung ist natürlich, dass bei der Buchung bzw. der Vermittlung die Vertragsbeziehung zwischen Mieter und Vermieter bei der Buchung offengelegt wird.

Der Regierungsentwurf folgte mit der Streichung des § 651u BGB-RefE (BR-Drucksache 652/16, S. 76) den ablehnenden Stellungnahmen der Reiseverbände, welche eine Schlechterstellung der deutschen Reiseunternehmen in der EU befürchteten. Diese **Sorge wird nicht geteilt**. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH unterliegt „jeder in- und ausländische Unternehmer“, der auf dem deutschen Markt Ferienunterkünfte stationär oder online als Eigenleistung anbietet oder bewirbt, dem deutschen Reiserecht als Verbrauchersache über Art. 6 I Rom I-VO und nach Art. 17 Brüssel Ia-VO dem Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers (BGH, Urt. v. 23.10.2012 – XZ 157/11, NJW 2013, 308). Nach der Rechtsprechung des BGH ist die veranstaltergleiche Überlassung einer Ferienunterkunft kein Mietvertrag, sondern internationalrechtlich ein Dienstleistungsvertrag, auf den die Verbraucherschutzvorschriften der Rom I-VO und der Brüssel Ia-VO anzuwenden sind. Der ausschließliche Gerichtsstand der Belegenheit der Ferienunterkunft des Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO wird nur auf die Miete vom Eigentümer (Hotel, Leistungserbringer) angewendet, wenn dieser seine Ferienunterkunft als eigene Leistung zum vorübergehenden privaten Gebrauch einer natürlichen Person vermietet. Da jeder in- und ausländische Anbieter auf dem deutschen Markt diesen internationalrechtlichen Vorschriften unterliegt, kann nicht von einer Verzerrung des Wettbewerbs gesprochen werden. Daher ist auch nicht von höheren Verbraucherpreisen durch eine unterschiedliche Regelung zu anderen Mitgliedstaaten der Union auszugehen.

Sollte die Überführung der bisherigen richterlichen Analogie in das Gesetz unterbleiben, wird der **bisherige Verbraucherschutz enorm abgesenkt**. Andernfalls würde der Gesetzgeber wegen der Vollharmonisierung auch die bisherige richterliche analoge Anwendung auf veranstaltergleiche Reiseeinzelleistungen aufheben und den bisherigen seit 1973 bestehenden Verbraucherschutz in eklatanter Weise reduzieren. Der veranstaltergleiche Anbieter von Ferienunterkünften könnte im Rahmen seiner Privatautonomie ausländisches Recht in seinen Geschäftsbedingungen für den Mietvertrag vereinbaren und ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien wäre grundsätzlich bei Auslandsfällen das Gericht ausschließlich zuständig in dem die Ferienunterkunft liegt. Der Anbieter könnte sich quasi aus dem Verbraucherschutzrecht des Pauschalreisevertrages „**herauswählen**“. Eine Streitigkeit über eine Stornoentschädigung bzw. einen Mangel eines Ferienhauses auf Mallorca (EU) würde dann ein Gericht in Palma nach spanischem Beherbergungsrecht entscheiden. Dieser Rechtsschutz wäre für den Verbraucher nicht effektiv und würde in der Praxis nur auf dem Papier stehen.

Abzulehnen ist eine von der Reiseveranstalterbranche vorgeschlagene **freiwillige entsprechende Anwendung** durch eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu bereiter Veranstalter. Das würde zu einer starken Verzerrung des Veranstaltermarktes mit Wettbewerbsvorteilen dieser Anbieter führen, welche gerade ihre Insolvenzsicherung gegenüber dem Verbraucher herausstellen würden. Kleine und mittlere Anbieter, welche schon bisher zögerlich der ständigen Rechtsprechung des BGH gefolgt sind, könnten Wettbewerbsnachteile erleiden. Letztlich wäre der Verbraucher als Kunde eines nicht abgesicherten Anbieters nicht geschützt.

Insoweit handelt es sich um einen enormen **Ferienhausmarkt**. Nach der Reiseanalyse 2014 verbrachten von 70,7 Mio. Urlaubsreisen 24 % ihren Urlaub in Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Davon verbrachten 36 % ihren Ferienurlaub in inländischen und 20 % in ausländischen Ferienunterkünften (Führich, Internationale gerichtliche Zuständigkeit bei Ferienunterkünften im Ausland, RRa 2014, 106).

Es wird vorgeschlagen, in Art. 1 Nummer 4 den im Regierungsentwurf gestrichenen § 651u BGB-RefE mit folgendem Wortlaut wieder aufzunehmen:

„Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 **Nr. 1** zu verschaffen **wie etwa die Überlassung von Ferienwohnungen**, finden die Vorschriften der §§ 651a ff. entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 651a Absätze 2 und 4, § 651b, § 651c und § 651d Absatz 5, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind.“

4. Abgrenzung zur Vermittlung

a) Zu Artikel 1 § 651b Abs. 1 Satz 1 BGB-E - Geltung des Rechts der Stellvertretung bei Vermittlung

Es ist zu begrüßen, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf in § 651b Absatz 1 Satz 1 BGB-E klargestellt wird, dass unbeschadet der Vorschriften der §§ 651v (Reisevermittlung) und 651w (Vermittlung verbundener Reiseleistungen), für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften gelten.

Eine bloße Reisevermittlung einer einzelnen fremden Reiseleistung wie ein Flug mit einem Luftfahrtunternehmen einer Pauschalreise eines anderen Reiseveranstalters oder eines Hotelzimmers **im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Leistungserbringers** ist weiterhin möglich. Die allgemeinen Vorschriften der Stellvertretung in §§ 164 ff. BGB setzen allerdings bei der Reisevermittlung die Offenlegung des vermittelten Leistungserbringers bei Vertragsschluss und eine handels- und steuerrechtliche Rechnungsstellung im Namen des Leistungsträgers voraus. Ansonsten liegt eine Eigenleistung des Unternehmers vor, dann Teilleistung einer Pauschalreise oder einer verbundenen Reiseleistung ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass auch steuerlich eine Eigenleistung anders als die Margenbesteuerung der Reisevermittlung zu behandeln ist.

b) Zu Artikel 1 § 651b Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E – Derselbe Buchungsvorgang

Zu begrüßen ist die Klarstellung im Regierungsentwurf in § 651b Absatz 1 Satz 3 BGB-E, dass bei einer unbeachtlichen Berufung auf eine Reisevermittlung nach den Buchungskriterien der Nummern 1 bis 3 der Unternehmer Reiseveranstalter ist.

Die neue Richtlinie verzichtet grundsätzlich auf das frühere Merkmal des eigenverantwortlichen Erbringens der Reiseleistungen und knüpft für die **Definition der Pauschalreise** in Art. 3 Nr. 2a) an die Zusammenstellung durch den Unternehmer auf Wunsch oder Auswahl des Reisenden vor Vertragsschluss (klassische Pauschalreise

mit Prospekt bzw. Website) an oder in Art. 3 Nr. 2b) lediglich an die dort alternativ genannten objektiven Buchungskriterien (i) Buchung in einer einzigen Vertriebsstelle, (ii) Angebot, Verkauf oder in Rechnung stellen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis oder wenn (iii) die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden. Wenn eine dieser Buchungssituationen vorliegt, kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, nur einzelne Reiseleistungen zu vermitteln (Führich, NJW 2016, 1204, 1206, ders., RRA 2016, 210, 214).

Diese Vorgaben setzen §§ 651a Absatz 2 und 651b Absatz 1 BGB-E richtlinienkonform um. Nach Nr. 2b i) der Richtlinie und § 651b Absatz 1 Nr. 1 BGB-E liegt damit eine Pauschalreise vor, wenn die Leistungen, unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden, in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und diese Leistungen **vor Zustimmung des Reisenden zur Zahlung** ausgewählt wurden. Eine Pauschalreise liegt damit auch vor, wenn die Leistungen im Reisebüro oder im Online-Vertrieb in einem Vorgang ausgewählt werden und der Reisende danach der Zahlung zustimmt. Eine Reisevermittlung in einer einzigen Vertriebsstelle kann daher nur bei getrennten Auswahl- und Zahlungsvorgängen dieser Reiseleistungen angenommen werden. Insoweit sind die Vorgaben der Richtlinie strikt und lassen keine andere Auslegung zu.

c) Zu Artikel 1 § 651b Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BGB-E – Bloße Zusammenrechnung noch kein Gesamtpreis

Es wird vorgeschlagen, das Kriterium des Gesamtpreises in Nr. 2 klarzustellen, dass die bloße Zusammenrechnung tatsächlich vermittelter und getrennt gebuchter Preise von Einzelleistungen zu einem rechnerischen Gesamtpreis nicht einer Pauschalreise führt.

Nach bisherigem Recht und nach Art. 2 Absatz 1 der Vorgängerrichtlinie ist der **Gesamtpreis ein wesentliches Indiz** für das Vorliegen einer Pauschalreise. An dieser Rechtslage hat Art. 3 Nr. 2 b der neuen Richtlinie nichts geändert. Der Gesamtpreis ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Annahme einer Pauschalreise (Allgemeine Meinung, Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 18). So hat der BGH mit Urteil vom 30.9.2010 entschieden, dass für das Vorliegen eines Pauschalpreises es nicht ausreicht, dass dieser sich durch die Addition von Einzelpreisen errechnen ließe. Vielmehr muss es sich um einen Vertrag handeln, dem der Gesamtpreis für den Kunden als solcher erkennbar wird, sei es indem allein dieser genannt wird oder sei es indem mehrere Einzelpreise durch den Reisevertrag zu einem Gesamtpreis „rechtlich“ mit einander verknüpft werden (BGH, 30.9.2010 – Xa ZR 130/08, Rn. 17, NJW 2011, 599).

Der Gesamtpreis ist auch nach der neuen Richtlinie lediglich ein wesentliches Indiz für die Annahme einer Pauschalreise. Die Richtlinie geht im **Erwägungsgrund 10** beim Begriff Gesamtpreis auch von ähnlichen Bezeichnungen wie „Kombireise“, „All-inclusive“ oder „Komplettangebot“ aus. Daraus kann geschlossen werden, dass die bloße rechnerische Addition von getrennt gebuchten, also vermittelten, Reiseleistungen noch nicht zu einer „**rechtlichen Verknüpfung**“ der Reiseleistungen zu einer Pauschalreise führt.

Im Gesetzgebungsverfahren sollte um eine **Mitteilung der EU-Kommission** gebeten werden, dass eine bloße additive Zusammenrechnung der vermittelten Einzelleistungen zu einem rechnerischen Gesamtpreis weder zu einer Pauschalreise noch zu einer verbundenen Reiseleistung führt. Diese Anregung entspricht auch dem Vorschlag des Bundesrates vom 16. 12. 2016 (S. 8). Damit würde man den mittelständischen Reisebürovertrieb, aber auch den Tourismus-Organisationen im deutschen Fremdenverkehr entgegenkommen, welche nicht in eine Veranstalterstellung bzw. als Anbieter einer verbundenen Reiseleistung „hineinrutschen“ wollen. Dem Gesetzgeber wird ein klarstellender Zusatz nach § 651b Abs. 1 Satz 3 BGB-E (und § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E für verbundene Reiseleistungen) empfohlen.

In Artikel 1 § 651b Abs. 1 BGB-E wird vorgeschlagen, nach Satz 3 folgender Satz 4 einzufügen:

„Eine bloße Zusammenrechnung vermittelter und getrennt gebuchter Preise von Einzelleistungen zu einem rechnerischen Gesamtpreis führt weder zu einer Pauschalreise noch zu einer verbundenen Reiseleistung.“

d) Zu Art. 1 § 651b Abs. 1 Satz 4 BGB-E - Beratungsgespräch

Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf klarstellt, dass der Buchungsvorgang in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 noch nicht beginnt, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und er zu den Reiseangeboten lediglich beraten wird. Damit wird sichergestellt, dass eine Beratung über mehrere Reiseleistungen nicht bereits dazu führt, dass der Reisende keine getrennte Buchung gewünschter Einzelleistungen vornehmen kann. Dies entspricht auch dem Interesse des Verbraucherschutzes, da der Reisende in einer immer unsicheren Reisewelt ein zunehmendes Interesse an einer direkten Beratung durch den stationären Vertrieb hat, **ohne zwangsweise eine Pauschalreise bzw. verbundene Reiseleistung zu buchen**. Die bloße Beratung nach den Wünschen des Reisenden sollte noch nicht zu einer Auswahlentscheidung im Sinne einer Pauschalreise bzw. einer verbundenen Reiseleistung führen.

Diese **gesetzliche Klarstellung ist richtlinienkonform**, da eine Beratung über Einzelleistungen vor Beginn des konkreten Buchungs- und Bezahlvorgangs nicht ausgeschlossen ist. Die Richtlinie will lediglich erreichen, dass auch dann eine Pauschalreise des Unternehmers vorliegt, wenn der Reisende im Rahmen desselben Buchungsvorgangs mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt. Mit der Klarstellung eines vorgeschalteten Beratungsgesprächs wird eine berechtigte Forderung der Reisebüros erfüllt, welche nicht vorschnell zum Reiseveranstalter werden wollen, sollte der Buchungsvorgang bereits mit der Beratung beginnen.

Die Richtlinie und das Umsetzungsgesetz in § 651b Absatz 2 BGB-E gehen zutreffend von einer **bewussten Gleichstellung des stationären Reisevertriebs durch Reisebüros und des Onlinevertriebs** aus. Das ist von der neuen Richtlinie bewusst gewollt, um zu verhindern, dass das neue Pauschalreiserecht durch das getrennte Buchen von Einzelleistungen, gerade durch den Onlinevertrieb, unterlaufen wird. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Richtlinie nach Erwägungsgrund 8 nicht danach unterscheidet, ob die Buchung durch einen Unternehmer mit stationärem Vertrieb oder durch einen Unternehmer mit Online-Vertrieb erfolgt. Die Richtlinie

wollte hierbei in erster Linie den Onlinevertrieb über Reiseportale und europäische Airlines erfassen, differenziert aber nicht zwischen Onlinevertrieb und stationärem Vertrieb. Dies führt zu einem erheblichen Markteingriff in den deutschen Reisevertrieb, der durch eine in Europa einzigartige mittelständische Reisebürolandschaft geprägt ist. Es ist zu bedauern, dass sich der stationäre Vertrieb über Reisebüros, im Gegensatz zum Onlinevertrieb, mit erheblichem bürokratischen Aufwand umstellen muss.

Insoweit erscheint der Vorschlag des Bundesrates (Nr. 4, Seite 3). nicht richtlinienkonform, die Beratung lediglich auf den stationären Reisevertrieb zu beschränken.

5. Zu Artikel 1 § 651i Abs. 2 BGB-E - Bindung öffentlicher Äußerungen als Vertragsinhalt

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (S. 4) sollte nach § 651i Absatz 2 BGB-E der im Referentenentwurf enthaltene § 651i Absatz 3 RefE wieder eingefügt werden.

§ 651i Absatz 3 BGB RefE sah vor, dass zu der Beschaffenheit der Pauschalreise auch Eigenschaften der Reiseleistungen gehören, die der Reisende nach öffentlichen Äußerungen des Reiseveranstalters insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung erwarten kann. Diese Vorschrift orientierte sich an § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB. Zutreffend weist der Bundesrat darauf hin, dass damit entsprechend der Richtlinie in Erwägungsgrund 26 sichergestellt wird, dass vorvertragliche Informationen in der Werbung, auf der Website oder in Prospekten des Veranstalters grundsätzlich **verbindlicher Bestandteil des Pauschalreisevertrages** werden. Dies erscheint auch deswegen notwendig, da der bisherige § 4 Absatz 2 Satz 1 BGB-InfoV aufgehoben wird wonach die in dem Prospekt bzw. Bild- und Tonträger enthaltenen Angaben für den Reiseveranstalter **bindend** sind.

Die gesetzliche Klarstellung erscheint insbesondere auch deswegen notwendig, weil in § 651 d Absatz 3 BGB-E mit den Verweisen auf Art. 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB nicht sichergestellt ist, dass auch diese öffentlichen Äußerungen des Veranstalters bindender Inhalt des Vertrages werden.

Damit wird sichergestellt, dass unzutreffende Beschaffenheitsangaben in der Werbung oder auf Websites als Reisemängel zu Gewährleistungsansprüchen des Reisenden führen, auch wenn diese Angaben im vorvertraglichen Stadium für den Vertragsschluss lediglich als „invitatio ad offerendum“ zu betrachten sind.

6. Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 651p BGB-E - Sicherstellung der Regressansprüche

Nach wie vor fehlt im Regierungsentwurf eine **effektive Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie** zur Sicherstellung der Regressansprüche eines Reiseveranstalters oder Reisevermittlers (Führich, NJW 2016, 1204, 1209). Art. 22 der Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass dann, wenn ein Reiseveranstalter oder ein Reisevermittler Schadenersatz leistet, eine Preisminderung gewährt oder eine sonstige Pflicht aus der Richtlinie erfüllt, diese Regress bei Dritten nehmen können, die zu

dem Ereignis beigetragen haben. Aus dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass diese Pflicht zu Sicherstellung effektiv sein muss. Der Regierungsentwurf ist insoweit nicht richtlinienkonform umgesetzt, erkennt aber die Schwierigkeiten der Umsetzung (BR-Drucksache 652/16, S. 110).

Zutreffend weist die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 651y BGB-E darauf hin, dass grundsätzlich die Unabdingbarkeit der Richtlinie nur das Rechtsverhältnis des Veranstalters einer Pauschalreise oder eines Unternehmers, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, erfasst. Gleichwohl hat der Gesetzgeber der Richtlinie erkannt, dass sichergestellt werden muss, dass der Reiseveranstalter/Reisevermittler, der durch den Reisenden in Anspruch genommen wird, die Möglichkeit haben muss, bei Dritten wie den Leistungserbringern, Rückgriff zu nehmen. Diese Möglichkeit eines Rückgriffs ist eine unmittelbare Folge des unabdingbaren Rechtsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dem Reisenden, da der Reisemangel in vielen Fällen seine Ursache nicht in der Sphäre des Reiseveranstalters/Reisevermittlers hat. Die Richtlinie will sicherstellen, dass nicht allein der Reiseveranstalter/Reisevermittler die besonderen Risiken der Pauschalreise/verbundenen Reiseleistungen trägt.

Eine **Regressvorschrift im Umsetzungsgesetz der Richtlinie entfaltet auch eine Verbraucherschützende Wirkung**, weil die Regressmöglichkeit die Bereitschaft des Reiseveranstalters/Reisevermittlers zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Pauschalreiserecht erhöht. Ein Regress mildert oder beseitigt die finanzielle Belastung des Reiseveranstalters/Reisevermittlers, auch wenn nicht verkannt wird, dass Regresse in der Praxis die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten belastet.

Die Richtlinie selbst enthält keinen eigenen Regressanspruch, sondern setzt Regressansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen voraus. Die Richtlinie will diese Rechtsgründe lediglich **gesichert** wissen. So kann sich die Anspruchsgrundlage des Regresses aus einer Regressklausel des Vertrages mit dem Dritten ergeben oder auf gesetzlicher Grundlage aus Geschäftsführung ohne Auftrag beruhen (§§ 677, 683 BGB, vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 42 Rn. 39 für Art. 13 Fluggastrechte-Verordnung).

Gerade **Reisevermittler** unterliegen jedoch dem großen Risiko für Vertragswidrigkeiten der Leistungserbringer als **fiktive Reiseveranstalter** haften zu müssen, auf der anderen Seite mangels vertraglicher Beziehungen zum Leistungserbringer keine vertraglichen oder gesetzlichen Regressmöglichkeiten zu haben. Das Gleiche gilt auch für mittelständische Reiseveranstalter, welche nicht die Marktmacht gegenüber in- und ausländischen Luftfahrtunternehmen und Hotelgesellschaften besitzen, durch eine vertragliche Regressklausel in den Leistungsträgerverträgen den Rückgriff sicherzustellen (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 13 Rn. 10).

Insoweit wird auf die vergleichbare Problematik des Rückgriffs des Unternehmers in einer Lieferkette beim **Verbrauchsgüterkauf** in § 478 BGB verwiesen, welcher entsprechend den zwingenden Vorgaben des Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie geschaffen wurde. Zu Sicherstellung des Regresses bei der **Fluggastrechte-Verordnung** (EG) Nr. 261/2004 besteht eine ähnliche Problematik, welche in Art. 13 dieser Verordnung geregelt ist (Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 42 Rn. 38).

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte zur Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie

in § 651y BGB-E ein Zusatz aufgenommen werden, der sicherstellt, dass Reiseveranstalter/Reisevermittler das Recht haben, bei Dritten Rückgriff zu nehmen.

In Artikel 1 Nummer 4 § 651y neu BGB-E wird vorgeschlagen, folgenden Absatz einzufügen:

„In den Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder ein Reisevermittler verbundener Reiseleistungen das Recht haben, bei Dritten Rückgriff zu nehmen, die zu einer Pflichtwidrigkeit beigetragen zu haben, die Schadensersatz, Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, kann keine Bestimmung dieses Untertitels in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie diesen Rückgriff beschränkt.“

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 651y BGB-E - Beweislastumkehr

Das in § 651y BGB BGB-E festgelegte allgemeine Umgehungsverbot schützt den Reisende nicht für den Fall, dass der Unternehmer gesetzeswidrig, aber nicht durch den Reisenden nachweisbar, die Vorschriften umgeht.

Ob eine Pauschalreise im Sinne des § 651a BGB-E oder eine Vermittlung einer verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB-E vorliegt, muss nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregeln derjenige beweisen, der sich hierauf beruft. Dies ist regelmäßig der Reisende, wenn er sich auf den Abschluss des Vertrages, Nebenabreden, Anzahlungen auf den Reisepreis oder Gewährleistungsrechte beruft. Nach derzeitigem Recht ist diese Beweislast auch angemessen, da der Reisende die Umstände, die auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit des Reiseveranstalters hindeuten, erkennen muss (Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 186).

Die Richtlinie hingegen verzichtet grundsätzlich auf das Merkmal des eigenverantwortlichen Erbringens der Reiseleistungen und knüpft für die Definition der Pauschalreise und der Vermittlung verbundenen Reiseleistungen grundsätzlich auf objektive Buchungssituationen zurück (vgl. S. 7 und Erwägungsgrund 10). Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 5. 12. 2016 (S. 16) betonen zu Recht, dass der Reisende jedoch **keine Möglichkeiten zur Überprüfung der internen Buchungsvorgänge** hat, insbesondere welche Daten gerade bei verbundenen Online-Buchungsverfahren übermittelt wurden (§ 651c Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) oder ob eine Verzögerung über die Grenze von 24 Stunden hinaus willkürlich oder gar missbräuchlich war. Die technischen Kriterien der Buchung liegen nicht in der Sphäre des Reisenden, sondern im Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters bzw. Reisevermittlers. Daher muss dem Unternehmer die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Pauschalreise bzw. einer verbundenen Reiseleistung auferlegt werden. Die Notwendigkeit dieser besonderen Beweislastumkehr ergibt sich auch aus der Richtlinie, dass sich Unternehmer ihren Pflichten nicht dadurch entziehen dürfen, dass sie geltend machen, lediglich als Erbringer von Reiseleistungen, Vermittler oder in anderer Eigenschaft tätig zu sein (Erwägungsgrund 46). Die Sicherung dieser Forderung sollte durch nationale Vorschriften gewährleistet werden. Hierzu zählen auch besondere Darlegungs- und Beweislastregeln.

In Artikel 1 Nummer 4 § 651y neu BGB-E wird vorgeschlagen, folgenden Absatz einzufügen:

„Ist streitig, ob ein Pauschalreisevertrag oder eine verbundene Reiseleistung vorliegt, so trifft den Unternehmer die Beweislast.“

8. Insolvenzversicherung

a) Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB-E - Haftungshöchstsumme

Die derzeitige Haftungshöchstsumme des Absicherers der Insolvenzversicherung von 110 Mio. Euro in § 651k II BGB, die in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB-E beibehalten wird, erscheint **ausreichend bemessen**, um das jährliche **Risiko eines Absicherer** abzudecken. Der Höchstbetrag dieser Kautionsversicherung gilt für nur jeden einzelnen Absicherer, um das Haftungsrisiko durch eine Rückversicherung angemessen zu begrenzen (Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 16 Rn. 20). In den Jahren seit 1994 betrug der höchste durch die Insolvenz des Reiseveranstalters Hetzel-Reisen eingetretene Versicherungsschaden eines Absicherers **17,5 Mio. DM** (Führich, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 16 Rn. 18). Da der Erwägungsgrund 40 der Richtlinie davon ausgeht, dass sehr unwahrscheinliche Risiken nicht berücksichtigt werden müssen, erscheint die Sicherstellung mit 110 Mio. Euro nach wie vor ausreichend und auf dem derzeitigen Rückversicherungsmarkt rückversicherbar.

Abschließend kann nur davor gewarnt werden im derzeitigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens die seit Jahren erfolgreich praktizierte Kautionsversicherung zu ändern. Eine Prüfung der vom Bundesrat vorgeschlagenen flexiblen Höchstgrenze oder eine umsatzbezogene Absicherung jedes Veranstalters würde eine umfangreiche **vorherige Evaluierung dieser Modelle** voraussetzen. Eine solche Prüfung ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich.

b) Zu Artikel 1 Nummer 4 – § 651t BGB-E - Sicherungsschein

Es wird begrüßt, dass der Regierungsentwurf zusätzlich zu den vorgesehenen Musterformblättern den bisher erfolgreich bei der Branche und den Reisenden akzeptierten Sicherungsschein in § 651r Absatz 4 BGB-E und § 651t BGB-E beibehält (vgl. Führich, NJW 2016, 1204, 1209). Der **Erwägungsgrund 39** letzter Satz lässt den Sicherungsschein des bisherigen § 651k BGB **ausdrücklich weiterhin** zu. Dieses Nachweisdokument des Direktanspruchs des Reisenden gegen den Absicherer nach § 651r Absatz 4 Satz 1 BGB-E ist zu Recht in den Regierungsentwurf aufgenommen worden, um dem Reisenden eine zusätzliche Sicherheit in die Hand zu geben. Lediglich eine Information durch das neuen Formblatt gem. Art. 250 § 6 II Nr. 3 EGBGB ist leicht vom Reisenden zu übersehen. Auch hat sich der Sicherungsschein als Druckmittel gegenüber dem Reiseveranstalter zur Besorgung des Insolvenzschutzes bewährt. Gegenüber dieser Verbesserung des Verbraucherschutzes fällt der Bürokratieaufwand durch die Ausstellung des Sicherungsscheins nicht ins Gewicht.

Letztlich sollte auch an dem **deklaratorischen Charakter** des Sicherungsscheins festgehalten werden. Hätte der Sichertschein eine konstitutive Wirkung, hätte der Reisende keinen Direktanspruch gegen den Absicherer, wenn der Sicherungsschein dem Reisenden nicht ausgehändigt wird. Entscheidend für den Direktanspruch des Reisenden nach § 651r Absatz 4 Satz 1 BGB-E ist ein bestehender Sicherungsvertrag mit einem Absicherer im Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisevertra-

ges. Der Insolvenzschutz besteht damit unabhängig davon, ob dem Reisenden der Sicherungsschein ausgehändigt wird (Führich, Reiserecht, 7. Auflage, § 16 Rn. 24). Daher stellt der Regierungsentwurf zu den Vorauszahlungen des Reisenden auf den Reisepreis in § 651t Nummer 1 BGB-E zu Recht nur auf das Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrages ab und nicht nur auf die Information über die Kontaktdaten des Absicherers in § 651t Nummer 2 BGB-E.

NEUES PAUSCHALREISERECHT

Ergänzende Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Drittes
Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“

18. Januar 2017

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Mobilität und Reisen*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

mobilitaet@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. BEWERTUNG IM EINZELNEN	4
1. Reisebüroproblematik.....	4
2. Reiseeinzelleistungen.....	5
3. Tagesreisen.....	7
III. ÜBERPRÜFUNG REGIERUNGSENTWURF	8
IV. ÜBERPRÜFUNG RICHTLINIE	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den Regierungsentwurf, soweit dieser Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf enthält. Ansonsten wird auf die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) vom 28.07.2016 zum Referentenentwurf verwiesen.¹

Aufgrund massiver Kritik von Seiten der Reisebranche erfuhr der Referentenentwurf maßgebliche Änderungen. Insbesondere enthält der vorliegende Regierungsentwurf im Gegensatz zum ursprünglichen Referentenentwurf keinen Schutz mehr für Reiseeinzelleistungen (Stichwort: Ferienhäuser) sowie für Tagesreisen.

Vor dem Hintergrund, dass die neue Pauschalreiserichtlinie der Europäischen Kommission ohnehin schon den deutschen Verbraucherschutzstandard absenkt², ist eine weitere Absenkung durch den nationalen Gesetzgeber äußerst ärgerlich für deutsche Verbraucher³.

Zwar ist die Pauschalreiserichtlinie auf Vollharmonisierung ausgelegt ist, sodass die europäischen Vorschriften grundsätzlich ohne Abweichungen in nationales Recht umgesetzt werden müssen, gleichwohl sieht Erwägungsgrund 21 der Richtlinie ausdrücklich die Ausnahme vor, dass der nationale Gesetzgeber Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen abweichend von der Richtlinie unter den Schutz des Pauschalreiserechts stellen darf. Diese Ausnahmeregelung geht auf das Betreiben der Bundesrepublik bei der Europäischen Kommission zurück, um eine „*erhebliche Absenkung des Verbraucherschutz-niveaus in Deutschland*“ zu verhindern.⁴

Vor diesem Hintergrund kritisiert der vzbv, dass der Regierungsentwurf gleichwohl **Reiseeinzelleistungen** und **Tagesreisen** aus dem Schutz des Pauschalreiserechts ausnimmt. Damit wäre eine erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Absenkung des jahrzehntelang geltenden und bewährten deutschen Verbraucherschutzstandards verbunden.

Der vzbv begrüßt,

- dass die gesetzlich geforderte Absicherung der Kunden nach wie vor in Form eines **Sicherungsscheins** nachzuweisen ist, da dieser ein für den Verbraucher bekanntes Qualitätsmerkmal darstellt;
- dass § 651g Abs. 1 S. 3 des Regierungsentwurfs immerhin dahingehend klarer gefasst ist, dass eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reise nur bei Umständen in Betracht kommt, die nach Vertragsschluss „eingetreten“ sind (statt „sich gezeigt haben“). Zwar liegt die Beweislast, dass diese Umstände eingetreten sind, schon nach allgemeinen Beweisregeln beim Reiseanbieter. Dennoch

¹ Abrufbar unter: <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/reform-des-pauschalreiserechts-birgt-unerwuenschte-ueberraschungen>

² vgl. Stellungnahme des vzbv vom 28.07.2016 zum Referentenentwurf, S. 8 f.

³ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

⁴ vgl. Beschluss des Bundesrats vom 08.11.2013 (Drucksache 577/13), Ziff. 4. - 8., 10.

empfiehlt der vzbv, dass dies mit einem vierten Satz in § 651g Abs. 1 klargestellt wird, um möglichen Missbrauch schon im Ansatz zu vermeiden.

II. BEWERTUNG IM EINZELNEN

1. REISEBÜROPROBLEMATIK

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat in der Reisebranche hohe Wellen geschlagen. Die Diskussion hat vor allem die Reisebürobranche bestimmt, auf die wegen der Regelungen in der Richtlinie unter Umständen mehr Verantwortung zukommen kann.

Hierbei handelt es sich um Vorgaben des europäischen Gesetzgebers, die wegen der Vollharmonisierung zwingend umzusetzen und aus Verbrauchersicht begrüßenswert sind. Der deutsche Gesetzgeber hat so gut wie gar keinen Spielraum, die Vorgaben aus der Pauschalreiserichtlinie abzumildern.⁵ Der vzbv befürchtet, dass die im Regierungsentwurf neu mit § 651b Absatz 1 Satz 3 aufgenommene Formulierung als Einladung verstanden werden könnte, die klaren Vorgaben der Richtlinie durch „kreative Beratungsgespräche“ zu umgehen.

Der vzbv begrüßt, dass es Reisebüros gibt, die mit ihrer persönlichen, vertrauensvollen Beratung den Verbrauchern bei der Buchung ihrer Urlaubsreisen kompetent unterstützen. Gerade weil sie auf die Sachkompetenz des Reisebüros mit seinen besseren Informationsquellen und Erfahrungen vertraut, suchen die Verbraucher das Reisebüro auf und unterziehen sich eben nicht den Mühen eigener Recherchen. Das Reisebüro filtert aus einer Fülle von Angeboten die geeignetste Reise heraus. Es beeinflusst daher die Auswahlentscheidung des Kunden enorm.

Auf der anderen Seite heißt das aber eben auch: Werden Reisebüros den an Vermittler gestellten Anforderungen nicht gerecht und beraten falsch oder klären nicht auf, sind sie in der Haftung. Das ist nicht neu. Das Reisebüro ist auch heute schon rechtlich nicht mehr reiner Vermittler, sondern als Reiseveranstalter anzusehen, wenn mehrere Einzelleistungen gebündelt werden. Der Europäische Gerichtshof und der Bundesgerichtshof haben diese Standards gesetzt, die mit der Pauschalreiserichtlinie kodifiziert wurden.

Nach Auffassung des vzbv liegt darin gerade die Chance für das Reisebüro um die Ecke: In allen Marktnischen, die von den großen Veranstaltern nicht abgedeckt werden, etablieren sich spezialisierte Reisebüros als kompetente Anbieter von Sportreisen, Trekkingreisen oder Städtereisen.

Wer aber Reiseleistungen bündelt, muss auch dafür einstehen, dass die von ihm verschaffte Reise zur Zufriedenheit des Kunden verläuft. Der Reisevermittler muss schon wissen, was das für ein Anbieter ist, dessen Reiseleistung er als geeignet für seinen Kunden vermittelt.

Wird das Reisebüro vom unzufriedenen Kunden, z.B. wegen eines fehlenden Strandes, in Haftung genommen, kann und muss das Reisebüro diesen Haftungsanspruch an den Leistungsträger bzw. den Reiseveranstalter durchreichen. Dafür muss das Reisebüro natürlich in einer vertraglichen Beziehung zu diesen Anbietern stehen. Sollten

⁵ vgl. Tonner, EuZW 2016, 95, 96; Führich, NJW 2016, 1204, 1205.

Reisebüros bislang Reisen vermittelt haben, ohne zu den Anbietern in einem Vertragsverhältnis zu stehen, wäre das eine rechtlich gefährliche und menschlich gesehen unverständliche Situation: Warum sollten Verbraucher einen Vertrag mit jemandem eingehen, mit dem noch nicht einmal das Reisebüro ihres Vertrauens einen Vertrag eingegangen ist?

Letztlich wird es nicht zu dem von der Reisebranche beschworenen Massensterben von Reisebüros kommen. Die meisten werden sich ihrer Verantwortung zum Wohle ihrer Kunden stellen. Zudem sind geschulte Reisebürofachkräfte den „bürokratischen Vorgaben“ allemal gewachsen. Online-Versandhändler müssen auch schon heute aus über 30 verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten und Varianten der Widerrufsbelehrung auswählen und ihrer Sendung die richtige beifügen. Die Reisebüros müssen aus lediglich sieben Formularen die richtigen herausuchen. Die Reisebüroverbände haben das auch erkannt. So kann man auf der Homepage des Verbands unabhängiger selbstständiger Reisebüros e.V. (VUSR) trotz aller Vorbehalte lesen: *„Die Pauschalreiserichtlinie wird kommen. Wenn man alle Punkte beachtet, dann ist sie auch im Büroalltag zu meistern.“*⁶

2. REISEEINZELLEISTUNGEN

Der Bundesgerichtshof wendet das Pauschalreiserecht seit 1985, mithin seit über 30 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erbringung einer einzelnen Reiseleistung (z.B. Buchung eines Ferienhauses) analog an.⁷ In der juristischen Literatur ist man sich darüber einig, dass diese insgesamt interessengerechte Rechtsprechung⁸ im Rahmen der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie, die ja eigens auf Betreiben der Bundesrepublik eine entsprechende Öffnungsklausel enthält, unbedingt im deutschen Reiserecht kodifiziert werden sollte.⁹ Folgerichtig sah der Referentenentwurf mit § 651u eine entsprechende Regelung vor, mit der die durch den Bundesgerichtshof in den letzten 30 Jahren verfeinerten Voraussetzungen präzise in Gesetz gegossen wurden.

Es ist für den vzbv und führende deutsche Reiserechtsexperten¹⁰ völlig unverständlich, warum der Regierungsentwurf den Text des § 651u des Referentenentwurfs nicht übernommen hat.

Die Streichung der Reiseeinzelleistungen bedeutet eine systematische und nachhaltige Schwächung des deutschen Verbraucherrechts.

⁶ Abruf vom 11.01.2017 im Internet unter: <http://vusr.de/resuemee-vusr-infoveranstaltung-zur-pauschalrr/> (Anlage)

⁷ **Ferienhäuser:** BGH NJW 1985, 906; NJW 1992, 3158; **Hotel:** BGH, Versäumnisurteil v. 20. Mai 2014 – X ZR 134/13: „Der Veranstalter (Reisebüro) hat die Hotelunterkunft **als eigene Leistung** angeboten, die sich in sein Gesamtprogramm für Reiseleistungen verschiedener Art einfügt und genauso gut auch in Kombination mit einer zweiten Leistung bei ihm hätte gebucht werden können.“

⁸ vgl. h.M.: Führich, Reiserecht, 7. Auflage 2015, § 5, Rn. 48; Münchener Kommentar, BGB, 6. Auflage 2012, § 651a, Rn. 28 ff.; Erman, BGB, 14. Auflage 2014, Vor § 651a, Rn. 21.

⁹ vgl. Scheuer, RRA 2015, 277, 278; Tonner, EuZW 2016, 95, 97; Führich, NJW 2016, 1204, 1205.

¹⁰ vgl. Führich, Reiserecht - Prof. Dr. Ernst Führich Newsletter November 2016 (Anlage); schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Klaus Tonner zum Regierungsentwurf in BT-Anhörung am 23.01.2017.

Damit wäre die jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit einem Federstrich beendet. Denn die Rechtsprechung könnte sich dann nicht mehr auf eine planwidrige Lücke im Gesetz berufen, mithin keine Analogie zum Reiserecht mehr ziehen. Denn der Gesetzgeber bringt mit der Streichung ganz unmissverständlich zum Ausdruck, dass er Reiseeinzelleistungen nicht mehr unter das Reiserecht fallen lassen will.

Das bedeutet für Verbraucher, die Ferienhäuser in Dänemark oder Ferienwohnungen in Spanien als Einzelleistung buchen (also selbst anreisen), dass sie nicht mehr dem Schutz des Reisevertragsrechts unterliegen, sondern dem durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) abänderbaren Beherbergungsvertrag. Der deutsche Urlauber, der in den Sommerferien mit seinem eigenen Auto in ein dänisches Ferienhaus eines gewerblichen Anbieters fährt, hätte ab Juli 2018 deutlich weniger Rechte. Das Gleiche gilt für den Spanienurlauber, der die Wintermonate in einer Ferienwohnung eines gewerblichen Anbieters verbringt und die An- und Abreise mit einem Billigflieger selbst organisiert. Diese Urlauber hätten ohne Anwendbarkeit des Reiserechts plötzlich **keinen Schutz mehr vor Insolvenz** des Ferienhausanbieters mit der Folge, dass die meistens schon monatelang im Voraus erbrachten, hohen Anzahlungen im Falle einer Insolvenz verloren sind. Darüber hinaus könnte der Ferienhausanbieter dann **dänisches bzw. spanisches Recht** mit einem **ausländischen Gerichtsort** in seinen AGB bestimmen. Im Falle eines Mangels könnten **keine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit** und **kein Erstattungsanspruch bei nutzloser An- und Abreise** verlangt werden.

Dies wäre ein wesentlicher Rückschritt nach 30 Jahren gefestigter Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des Reisevertragsrechts mit Insolvenzschutz, zwingendem deutschem Reisevertragsrecht und deutschem Gerichtsstand; es ist zu hoffen, dass im Gesetzgebungsverfahren der gestrichene § 651u des Referentenentwurfs wieder in das Gesetz aufgenommen wird.¹¹

Der vzbv empfiehlt daher, den Text des § 651u des Referentenentwurfs wiederaufleben zu lassen, wonach Reiseeinzelleistungen unter bestimmten Voraussetzungen unter die Anwendung des Reiserechts fallen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das jahrzehntelang geltende, bewährte Schutzniveau für deutsche Verbraucher erhalten bleibt.

Die Kodifizierung der jahrzehntelangen Rechtsprechung des BGH schafft Rechtsklarheit dahingehend, dass – unter bestimmten Voraussetzungen – auch bei einzelnen Reiseleistungen das Reiserecht Anwendung findet. Die Regelung im Referentenentwurf stellt auf das **Auftreten des Reiseveranstalters** ab. Maßgeblich ist, ob der Veranstalter die Einzelleistung erkennbar in eigener Verantwortung erbringen will **und** der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben werden.

Diese Voraussetzungen, die der jahrzehntelangen höchstrichterlichen Rechtsprechung¹² entsprechen, sind interessengerecht: Es ist nicht einzusehen, warum für die Verbraucher, die aufgrund des gleichen Prospekts eines Reiseveranstalters eine Feri-

¹¹ vgl. Führich, Reiserecht - Prof. Dr. Ernst Führich Newsletter November 2016 (Anlage)

¹² vgl. Fn. 4.

enunterkunft gebucht haben, andere Vorschriften gelten sollen als für Verbraucher, die aufgrund des gleichen Prospekts zusätzlich noch die Anreise als weitere Reiseleistung dieses Anbieters gebucht haben. Dies würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Kunden führen.

3. TAGESREISEN

Tagesreisen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung beinhalten. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellte Statistik zeigt, dass organisierte Tagesausflüge, die als Tagesreisen (bisher) unter den Schutz des Pauschalreiserechts fallen, beliebt sind und häufig gebucht werden. So hat die letzte Bund-Länder-Studie¹³ zum Thema Tagesreisen ergeben, dass die deutsche Bevölkerung im Zeitraum zwischen Mai 2012 und April 2013 (1 Jahr) über **50 Millionen Tagesreisen** (organisierte Tagesausflüge) unternommen hat. Organisierte Tagesreisen werden überdurchschnittlich von älteren (über 60 Jahre alt) Verbrauchern aus Ein-Personen-Haushalten gebucht.¹⁴

Der Reisepreis für eine Tagesreise kann erheblich sein, sogar den Reisepreis für eine mehrtägige Pauschalreise überschreiten. So kann die Tagesreise nach München mit Besuch des Oktoberfestes in einem bestimmten Zelt durchaus teurer sein als eine fünftägige Pauschalreise ins türkische Antalya.

Derzeit fallen Tagesreisen unter den Schutz des Pauschalreiserechts, wenn zwei Reisedienstleistungen wie z.B. Bustagesreise und Ausflugsprogramm (Besuch Oktoberfest) zusammenfallen. Der Veranstalter solcher Tagesreisen trägt die volle Haftung dafür, dass die Tagesreise mangelfrei durchgeführt wird. Eine Erleichterung besteht für den Veranstalter lediglich darin, dass keine Pflicht zur Insolvenzsicherung besteht, wenn der Reisepreis 75,00 EUR nicht übersteigt.¹⁵

Der Schutz des Pauschalreiserechts ist insbesondere bei Mängeln der Tagesreise von Bedeutung. Es sichert nicht nur den Reisenden besser ab (z.B. Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit), sondern ist auch für den Anbieter solcher Reisen durchaus von Vorteil (Mängelanzeigepflicht¹⁶/Haftungsbeschränkung¹⁷). Grundsätzlich passt das Reisevertragsrecht eben sehr viel besser auf die Gegebenheiten und Ereignisse, die bei einer Tagesreise auftreten können, als die allgemeinen Vorschriften des Werk- oder Dienstvertragsrechts.

Es ist für den vzbv daher in sachlicher Hinsicht in keiner Weise nachvollziehbar, warum die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf die Tagesreisen zunächst richtigerweise unter den Schutz des Pauschalreiserechts gestellt hat, mit dem Regierungsentwurf nunmehr aber nicht mehr.

¹³ dwif e.V.: „Tagesreisen der Deutschen – Grundlagenstudie“, April 2014, S. 34 ff. (abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=611170.html>)

¹⁴ dwif e.V.: „Tagesreisen der Deutschen – Grundlagenstudie“, April 2014, S. 35 f.

¹⁵ vgl. § 651k Absatz 6 Ziffer 2 BGB

¹⁶ vgl. § 651o BGB n.F. (Regierungsentwurf)

¹⁷ vgl. § 651p BGB n.F. (Regierungsentwurf)

Der vzbv verweist auf die Stellungnahme des Bundesrats vom 16.12.2016¹⁸, die zwar in die richtige Richtung geht, soweit sie Tagesreisen ab einem Reisepreis in Höhe von 150,00 € teilweise unter den Schutz einzelner Pauschalreiserechte stellt. So sollen dem Tagesreisenden **Gewährleistungsrechte** und das **Recht zur Vertragsübertragung** zur Seite stehen. Dass der Tagesreisende allerdings **kein Rücktrittsrecht vor Reisebeginn** haben sowie den Anbieter **keine Beistandspflicht** treffen soll, ist für den vzbv nicht nachvollziehbar. Eine sachliche Rechtfertigung fehlt. Gerade vor dem Hintergrund, dass Tagesreisen durchaus auch den Reisepreis für eine mehrtägige Pauschalreise überschreiten können, ist die Besserstellung von Tagesreisendanbietern gegenüber anderen Reiseanbietern in juristischer Hinsicht äußerst problematisch, da sie gleiche Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt. Sind Reisegäste aufgrund höherer Gewalt beispielweise auf dem Münchener Oktoberfest gestrandet, ist es nicht vermittelbar, warum auf der einen Seite der Tagesreisenanbieter nicht verpflichtet sein soll, seine Kunden zu betreuen und ihre anderweitige Rückfahrt zu organisieren, auf der anderen Seite der Reiseanbieter aber sehr wohl, der eine Zwei-Tages-Reise inklusive Übernachtung durchführt.

Der vzbv empfiehlt daher, den Text des Referentenentwurfs wiederaufleben zu lassen, wonach Tagesreisen vollumfänglich unter die Anwendung des Reiserechts fallen. Nur so wird sichergestellt, dass Reiseanbieter nicht ungerechtfertigter Weise ungleich behandelt werden und Reisende in zwei Klassen mit unterschiedlichen Reiserechten eingeteilt werden.

III. ÜBERPRÜFUNG REGIERUNGSENTWURF

Im Rahmen der notwendigen Nachbesserung am Regierungsentwurf sollten ebenfalls die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden, auf die der vzbv bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen hat:

- ❖ Die Informationspflichten hinsichtlich des Gesamtpreises für eine Pauschalreise, die sich aus Art. 5 lit. c der Richtlinie ergeben, sollten weiter konkretisiert werden. Für Verbraucher besteht ein erhebliches Problem bei der Preisdarstellung im Internet. Häufig werden Anfangspreise genannt, auf die im weiteren Verlauf der Buchung noch Zuschläge kommen, und zwar auch für unvermeidbare Preisbestandteile. Aber auch ohne Zuschläge erhöht sich der anfangs angezeigte Betrag während der Abfrage noch.¹⁹ Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs müssen bei Flugbuchungen bereits zu Beginn des Buchungsvorgangs die Endpreise genannt werden.²⁰ Da vorgenanntes Urteil jedoch lediglich für Flugbuchungen gilt, sollten bei der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie die Grundsätze dieses Urteils in den Informationspflichten umgesetzt werden. Eine solche Konkretisierung verstößt nicht gegen die Vollharmonisierung.

¹⁸ vgl. Beschluss Bundesrat vom 16.12.2016 (Drucksache 652/16), Ziff. 2. (S. 2)

¹⁹ vgl. aktueller Testbericht der Stiftung Warentest, in: test 1/2017, S. 70 ff.

²⁰ vgl. EuGH, Urteil vom 15.01.2015, C-573/13.

- Hinsichtlich der Insolvenzabsicherung sollte der Höchstbetrag der von einem einzelnen Kundengeldabsicherer pro Geschäftsjahr zu leistenden Zahlungen (§ 651r Abs. 3 des Regierungsentwurfs) auf 250 Millionen Euro angehoben werden.²¹

IV. ÜBERPRÜFUNG RICHTLINIE

Artikel 26 der Pauschalreiserichtlinie sieht deren umfassende Evaluierung im Jahr 2019 beziehungsweise 2021 vor.

Bedauerlicherweise sieht die Richtlinie eine Reihe von für Verbraucher nachteiligen Regelungen vor, insbesondere

- eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von Pauschalreisen erst bei einer Preiserhöhung ab acht Prozent (bisher ab fünf Prozent);
- ein grundsätzlich weitergehendes Leistungsänderungsrecht des Reiseveranstalters;
- kein Verbot mehr von Preiserhöhungen, wenn die Reiseleistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird, und
- kein Widerrufsrecht bei Pauschalreisen.

Der vzbv empfiehlt, für die in Artikel 26 der Richtlinie angekündigte Überprüfung der Bestimmungen der hier in Rede stehenden Richtlinie zum 1. Januar 2019 die Voraussetzungen für eine Evaluierung zu schaffen, mit der empirisch validiert wird, ob die vorgenannten Punkte wesentliche Nachteile für Verbraucher mit sich bringen. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung wird die Bundesregierung bereits jetzt gebeten, sich für verbraucherfreundliche Regelungen einzusetzen.

Leider hat sich bewahrheitet, was der vzbv schon lange befürchtet, dass nämlich der Übergang von der Mindest- zur Vollharmonisierung zu einem tendenziellen Abbau von Verbraucherrechten führt, jedenfalls aus der Sicht eines Mitgliedstaats mit einem vergleichsweise hohen Schutzniveau. Die Bundesregierung bleibt daher aufgefordert, durch ihre Tätigkeit im Rat dafür zu sorgen, dass künftige verbraucherrechtliche Richtlinien wenigstens Öffnungsklauseln enthalten, um bewährte nationale Schutzstandards und Spielräume für eigene nationale Initiativen erhalten zu können.

²¹ vgl. Stellungnahme des vzbv vom 28.07.2016 zum Referentenentwurf, S. 6 f.

Stellungnahme zum RegE eines Dritten Reiserechtsänderungsgesetzes (BT-Drucks. 18/10822)

Prof. Dr. Klaus Tonner, Rostock*

I. Einleitung

Das 3. ReiseRÄndG dient der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie.¹ Im Gegensatz zur Vorgängerregelung ist diese vollharmonisierend und lässt dem Umsetzungsgesetzgeber nur sehr wenige Spielräume. Eine Kritik an den Vorschriften, die zur korrekten Umsetzung der Richtlinie zwingend notwendig sind, ist nicht zielführend. Die Stellungnahme geht daher nur auf solche Punkte ein, bei denen der Umsetzungsgesetzgeber einen Spielraum hat oder bei denen Zweifel bestehen, ob der Entwurf die zwingenden Vorgaben der Richtlinie einhält.

Die Pauschalreiserichtlinie will verhindern, dass das Pauschalreiserecht künftig durch das Buchen von Einzelleistungen über Reiseportale leerläuft. Zu diesem Zweck führt sie komplexe Abgrenzungen zwischen Pauschalreise und vermittelten Einzelleistungen ein. Dabei hatte der Unionsgesetzgeber vornehmlich die Online Portale im Auge und übersah, dass der stationäre Vertrieb nach wie vor eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Zwischen den beiden Vertriebsformen differenzierende Regelungen enthält die Richtlinie nicht. Es ist auch fraglich, ob eine Grenzziehung möglich ist, denn der stationäre Vertrieb geht immer stärker dazu über, sich auch online zu präsentieren. Die Kritik am RefE kam jedenfalls am stärksten vom stationären Vertrieb und verschaffte sich lautstark Gehör, so dass der RegE sich bemüht, das Umsetzungsgesetz stärker als der RefE an die Bedürfnisse des stationären Vertriebs anzupassen, soweit die strikten Vorgaben der Richtlinie dies erlauben. Dies steht nicht notwendigerweise im Gegensatz zu Verbraucherinteressen, denn wie sehr auch immer das Buchen von Reisen im Internet im Vormarsch ist, besteht doch noch für längere Zeit ein Verbraucherinteresse am Erhalt des stationären Vertriebs. Darüber darf aber der Schutzzweck der Richtlinie nicht vergessen werden, Verbraucherschutz auch und gerade gegenüber Online-Plattformen sicherzustellen. Die Richtlinie behandelt stationären und Online-Vertrieb gleich. Eine differenzierende Regelung des Umsetzungsgesetzgebers stünde mit der Richtlinie nicht in Einklang und könnte gegen das Gleichbehandlungsgebot, wie es der EuGH versteht, verstoßen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

* Der Autor war bis 2012 Professor für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht an der Universität Rostock und Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht Rostock.

¹ Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 326/1 v. 11.12.2015; dazu *Führich*, NJW 2016, 1204; *Scheuer*, RRA 2015, 277; *Tonner*, EuZW 2016, 95.

1. Tagesreisen (§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB-RegE)

Tagereisen werden vom geltenden Recht erfasst. Lediglich die Kundengeldabsicherung gilt für sie nicht, wenn der Reisepreis 75 EUR nicht übersteigt. Der RefE wollte Tagesreisen in den Anwendungsbereich einbeziehen, wenn der Reisepreis 75 EUR übersteigt. Der RegE will dagegen Tagesreisen gänzlich aus dem Anwendungsbereich ausnehmen und damit das bisherige Verbraucherschutzniveau ohne unionsrechtliche Zwänge absenken. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich zwar nicht auf Tagesreisen, Erwägungsgrund 21 stellt aber ausdrücklich klar, dass eine derartige Erstreckung durch den Umsetzungsgesetzgeber möglich ist. Warum er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und dadurch das geltende Verbraucherschutzniveau absenkt, erläutert die Begründung zum RegE nicht. Der Bundesrat sucht demgegenüber nach einem Kompromiss:² Er will sie einbeziehen, wenn der Reisepreis 150 EUR übersteigt. Die Bundesregierung meint demgegenüber, dass bei Tagesreisen im Allgemeinen ein geringeres Schutzniveau bestehe und Tagesreisen eher „Ausflugscharakter“ hätten.³ Dagegen ist einzuwenden, dass Tagesreisen nur dann in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie aus mehreren Reiseleistungen bestehen und die zweite Leistung keine unbedeutende Nebenleistung neben der ersten ist, etwa eine Mahlzeit auf einer Busfahrt. Folgt man dem Vorschlag des Bundesrats, werden durch die Schwelle von 150 EUR Tagesreisen mit geringerem Schutzbedürfnis vom Anwendungsbereich ausgenommen, ohne dass das bisherige Schutzniveau insgesamt deutlich abgesenkt wird.

Tagesreisen sind in § 651a Abs. 5 BGB-RegE nur dann vom Anwendungsbereich auszunehmen, wenn der Reisepreis 150 EUR nicht übersteigt.

2. Beratungsgespräch (§ 651b Abs. 1 BGB-RegE)

Ein wesentlicher Stein des Anstoßes bildet für den stationären Vertrieb das Erfordernis getrennter Buchungsvorgänge, wenn das Reisebüro zusammen passende Einzelleistungen vermittelt, ohne dabei zum Reiseveranstalter werden zu wollen. Das Erfordernis selbst kann der Umsetzungsgesetzgeber wegen der zwingenden Vorgabe der Richtlinie nicht beseitigen. Der RegE fügt aber in den § 651b Abs. 1 einen Satz 3 ein, der lautet:

„Der Buchungsvorgang im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 beginnt noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird.“

Dass eine Beratung über mehrere Einzelleistungen vor Eintritt in die getrennten Buchungsvorgänge zulässig ist, wurde auch von der Fassung des RefE nicht ausgeschlossen. Eine Beratung ist etwas anderes als eine Buchung. Ob dies einer gesetzlichen Klarstellung bedarf – und mehr kann § 651b Abs. 1 Satz 3 BGB-RegE angesichts der Vorgaben der Richtlinie nicht sein – erscheint zweifelhaft. Die ohnehin komplexe Vorschrift des § 651b BGB-RegE wird unnötigerweise noch komplizierter. Der „Erfolg“ der intensiven Lobby-

² BR-Drucks. 652/16 (B).

³ Gegenäußerung, BT-Drucks. 18/10822, S. 125 f.

Tätigkeit der Reiseindustrie besteht insoweit lediglich darin, das vielfach beschworene „Bürokratie-Monster“ noch stärker aufzublähen, ohne dass für die Beteiligten – seien es Reisebüros, seien es Verbraucher – ein substantieller Vorteil daraus erwächst, denn bei den getrennten Buchungsvorgängen bleibt es.

Die Ergänzung des RefE durch den RegE um das „Beratungsgespräch“ ist verzichtbar.

3. Höchstbetrag der Kundengeldabsicherung (§ 651r Abs. 3 BGB-RegE)

Der Bundesrat stellt die geltende Insolvenzabsicherung auf den Prüfstand. Es wird bemängelt, dass der Höchstbetrag der Haftung eines einzelnen Kundengeldabsicherers auf 110 Mio. EUR seit mehr als 20 Jahren trotz einer erheblichen Ausweitung des Marktvolumens nicht erhöht worden ist. Einen konkreten neuen Höchstbetrag schlägt der Bundesrat allerdings nicht vor. Der Verfasser hat bereits an anderer Stelle dargelegt, dass er den gegenwärtigen Höchstbetrag auch angesichts der Neufassung in Art. 17 der Richtlinie, wonach die Absicherung nur noch wirksam sein und die nach vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken muss, nicht für ausreichend hält,⁴ und kann dem Vorschlag des Bundesrats nur zustimmen.

Der Bundesregierung ist zuzustimmen, dass genauere Untersuchungen über einen Höchstbetrag im Lichte des neuen Art. 17 der Richtlinie erforderlich sind. Jedenfalls eine vorsichtige Anhebung des Höchstbetrags auf 160 Mio EUR ist aber bereits jetzt geboten.⁵

Der Höchstbetrag der Kundengeldabsicherung in § 651r Abs. 3 BGB-RegE ist auf 160 Mio EUR anzuheben.

4. Sicherungsschein (§ 651r Abs. 4 BGB-RegE)

Eine andere Einschätzung gilt auch nicht für den Sicherungsschein, der nun doch in der bisherigen Form beibehalten werden soll. Der RefE wollte ihn abschaffen, weil nach der Richtlinie in den Standardinformationsblättern über den Insolvenzschutz zu informieren ist. Diese Information ist in herausgehobener Form am Beginn des Formblattes zu erteilen. Die Informationspflichten nach der Richtlinie sind abschließend und erlauben dem Umsetzungsgesetzgeber nicht, zusätzliche Informationspflichten einzuführen.

Trotzdem will der RegE jetzt den Sicherungsschein beibehalten. Dies geht aus § 651r Abs. 4 BGB-RegE i.V.m. dem dem RefE hinzugefügten Art. 252 EGBGB-RegE hervor. Art. 252 EGBGB-RegE entspricht weitgehend dem geltenden § 9 BGB-InfoV. Die Vorschrift tritt nicht etwa an Stelle, sondern neben die Informationspflicht über die Insolvenzabsicherung nach den Formblättern. Etwas anderes wäre wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie auch nicht möglich gewesen. Die Informationspflicht über die Insolvenzabsicherung wird nunmehr

⁴ EuZW 2016, 95, 100; ähnlich auch *Staudinger*, RRA 2015, 281, 285 f.

⁵ Dies ist eine sehr konservative Annahme; der *Verf.* hat schon im Vorfeld des 2. ReiseRändG dargelegt, dass bereits bezogen auf das Jahr 2001 wesentlich höhere Beträge angemessen gewesen wären, *Tonner*, Die Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht, 2001, S. 32 ff.

verdoppelt. Abgesehen von unionsrechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit⁶ tritt dadurch kein Nutzen für den Verbraucher ein, denn auch der herkömmliche Sicherungsschein hat nach allgemeiner und zutreffender Auffassung lediglich deklaratorische Bedeutung.⁷ Die aus dem geltenden § 651k BGB übernommene und bereits im RefE enthaltene Regelung des § 651r Abs. 4 BGB-RegE, wonach der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer verschaffen muss und dieser sich gegenüber dem Reisenden nicht auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag berufen darf, wäre vollkommen ausreichend gewesen. Gegen gefälschte Sicherungsscheine bieten weder der bisherige § 651k BGB noch § 651r Abs. 4 BGB-RegE eine Sicherheit. Wiederum wird das „Bürokratie-Monster“ lediglich sinnlos noch weiter aufgeblasen. Es sollte daher zur Fassung des RefE zurückgekehrt werden.

Die Beibehaltung des Sicherungsscheins ist unionsrechtlich bedenklich und nutzt dem Verbraucher nicht, weil er über die Standardinformationsblätter genauso gut über das Bestehen einer Kundengeldabsicherung informiert wird wie bisher über den Sicherungsschein.

5. Veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen

Entgegen dem RefE will der RegE die analoge Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen abschaffen. Die Rechtsprechung, die sich vornehmlich bei Ferienhäusern auswirkt, ist älter als das Reiserecht selbst. Bereits im Jahre 1975 erklärte der BGH eine Vermittlerklausel bei einer veranstaltermäßig erbrachten Einzelleistung für unzulässig.⁸ Dabei ging es um ein Ferienhaus. Diese Rechtsprechung wurde nach Inkrafttreten der §§ 651a ff. BGB bestätigt und nunmehr als Analogie zu den neuen Vorschriften bezeichnet.⁹ Im Jahre 2014 erweiterte der BGH seine Rechtsprechung auch auf Hotels.¹⁰

Die Anwendung von Reiserecht auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen ist eine deutsche Besonderheit. Sie ist weder in der Pauschalreiserichtlinie von 1990 noch in ihrer Nachfolgerin von 2015 enthalten. Die Beibehaltung dieser Rechtsprechung war neben der alten Pauschalreiserichtlinie wegen deren Minimalstandardcharakter unproblematisch möglich, so dass das Thema während des seinerzeitigen Umsetzungsverfahrens gar nicht auftauchte und man weiterhin von einer Regelungslücke des ursprünglichen Gesetzes ausgehen konnte, die im Wege der Analogie geschlossen werden konnte.

⁶ Derartige Zweifel können nicht durch eine Rückversicherung des Umsetzungsgesetzgebers bei der EU-Kommission ausgeräumt werden. Die verbindliche Auslegung der Richtlinie obliegt allein dem EuGH, der an Meinungsäußerungen der Kommission nicht gebunden ist.

⁷ Zuletzt *Staudinger*, RRa 2016, 265.

⁸ BGH, Urt. v. 18.10.1973, VII ZR 247/72, BGHZ 61, 275.

⁹ BGH, Urt. v. 17.1.1985, VII ZR 163/84, NJW 1985, 906.

¹⁰ BGH, Urt. v. 20.5.2014, X ZR 134/13, NJW 2014, 2955.

Auch die neue Richtlinie erlaubt trotz Vollharmonisierung die Erstreckung des Pauschalreiserechts auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen. In ihrem Erwägungsgrund 21 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen) [...] beibehalten oder einführen.“

Auf dieser Basis enthielt der RefE eine Vorschrift, die die Rechtsprechung des BGH kodifiziert hätte. Der vorgesehene § 651u BGB-RefE lautete:

„Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 zu verschaffen, finden § 651a Absatz 1 und 6, § 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651f entsprechende Anwendung, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind.“

Der Wortlaut macht deutlich, dass nur die bisherige Rechtsprechung kodifiziert und darüber nicht hinausgegangen werden sollte, so dass für die Vermittlung von Einzelleistungen ein hinreichender Raum geblieben wäre.

Der RegE folgte dem RefE insoweit jedoch nicht; auf die von der Pauschalreiserichtlinie ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, die bisherige deutsche Rechtsprechung zu kodifizieren, wird verzichtet. Eine Begründung wird dafür nicht gegeben; in der Begründung zu § 651a Abs. 2 BGB-RegE heißt es lediglich: „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur analogen Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig vertriebene Einzelleistungen (vgl. BGH, NJW 1985, 906; NJW 1992, 3152) wird nicht in das Gesetz überführt.“¹¹

Der BGH kann, falls der Entwurf auch insoweit Gesetz wird, seine bisherige Rechtsprechung zur Analogie nicht mehr fortführen, weil es infolge der Befassung des Gesetzgebers mit dem Thema an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.¹² Die Auseinandersetzung in der Literatur, ob die methodischen Voraussetzungen für eine Analogie nach bisheriger Rechtslage vorliegen, wird gegenstandslos.¹³ Damit baut der RegE den Verbraucherschutz im Pauschalreiserecht ohne unionsrechtlichen Zwang um ein erhebliches Stück ab. Sucht man nach den Gründen, findet man in den auf der Webseite des BMJV veröffentlichten

¹¹ BR-Drucks. 652/16, S. 76.

¹² So zutreffend *Staudinger*, RRA 2016, 265.

¹³ Die h. M. folgt bislang dem BGH, vgl. etwa *Führich*, Reiserecht, (7. Aufl. 2015) § 5 Rn. 48 ff., 51; *MüKo-BGB/Tonner*, BGB (6. Aufl. 2012) § 651a Rn. 28 ff., 31, während *Staudinger/Staudinger*, BGB (Neubearb. 2016) § 651a Rn. 30 und *Erman/Schmid*, BGB (14. Aufl. 2014) vor § 651a Rn. 20 eine Analogie ablehnen, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.

Verbandsstellungen, dass die Bundesregierung mit der Streichung des § 651u BGB-RefE einer Forderung der Reiseindustrie nachkam. Der DRV begründet diese Forderung mit einer Schlechterstellung der deutschen Anbieter im Vergleich zu den europäischen Mitbewerbern.¹⁴

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Anbieter, der auf dem deutschen Markt Ferienhäuser anbietet, dem BGH zufolge dem Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Brüssel I-VO (jetzt Art. 17 Brüssel Ia-VO) und deutschem Recht nach Art. 6 Rom I-VO unterliegt.¹⁵ Der BGH qualifiziert nämlich den Ferienhausvertrag nicht als Mietvertrag und umgeht damit den ausschließlichen Gerichtsstand nach Art. 22 Brüssel I-VO (jetzt Art. 24 Brüssel I-a-VO), der den Verbrauchergerichtsstand verdrängen und zu einem Gerichtsstand am Ort der belegenen Sache und im Regelfall zur Anwendung des Rechts am Ort der belegenen Sache führen würde. Stattdessen geht er von einem Dienstleistungsvertrag aus, der den Verbraucherschutzvorschriften der Brüssel Ia-VO und der Rom I-VO unterfällt. Bei einem veranstaltermäßig angebotenen Ferienhausvertrag muss daher der grenzüberschreitende Anbieter den Verbrauchergerichtsstand und das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers hinnehmen – und damit die analoge Anwendung des Reiserechts auf den veranstaltermäßig angebotenen Ferienhausvertrag. Der BGH lässt daher keinen Raum für einen Wettbewerbsvorteil ausländischer Anbieter auf dem deutschen Markt.

Eine strikte 1:1 Umsetzung, die eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen nicht erlauben würde, entspricht nicht dem Stand der europäischen Integration. Vielmehr lässt das Unionsrecht generell überschießende Umsetzungen zu. Der Unionsgesetzgeber erkennt ausdrücklich an, dass Vollharmonisierung nicht totale Vollharmonisierung bedeutet, sondern lediglich „targeted harmonisation“, d.h. Vollharmonisierung im Anwendungsbereich des jeweiligen Rechtsakts.¹⁶ Dem nationalen Gesetzgeber ist nicht verboten, mit dem europäischen Rechtsakt identische Vorschriften für Bereiche außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechtsakts zu erlassen. Dies ist heute allgemein anerkannt; der zitierte Erwägungsgrund 21 der Pauschalreiserichtlinie ist daher keine Besonderheit des Pauschalreiserechts, sondern drückt lediglich ein allgemeines Prinzip aus. Angesichts der kritischen Phase des europäischen Integrationsprozesses wäre der Unionsgesetzgeber schlecht beraten, über die „targeted harmonisation“ hinauszugehen und den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern alle Spielräume abzuschneiden.¹⁷

Demgegenüber stehen gewichtige Verbraucherinteressen auf dem Spiel. Der BGH stellte bereits in seiner grundlegenden Entscheidung von 1973 – also vor Inkrafttreten der §§ 651a

¹⁴ Positionspapier des DRV, Deutscher ReiseVerband, Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften v. 29.Juli 2016, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/07292016/Stellungnahme_DRV_RefE_Reiserecht.pdf (abgerufen am 5.1.2017).

¹⁵ BGH, Urt. v. 23.10.2012, X ZR 157/11, NJW 2013, 308 = RRa 2013, 70 mit krit. Besprechung *Staudinger* S. 58. Ob die Kritik berechtigt ist, kann hier dahinstehen, weil es hier nur um das praktische Ergebnis geht.

¹⁶ Zu den einzelnen Graden der Harmonisierung *Reich/Micklitz*, in: *Reich*, *European Consumer Law*, (2. ed. 2014) S. 39 ff.

¹⁷ Kritisch zur Vollharmonisierung bereits *Tamm/Tonner*, JZ 2009, 273.

ff. BGB – heraus, dass es drauf ankommt, wie der Verbraucher die Erklärungen des Anbieters verstehen darf.¹⁸ Wirbt der Anbieter in gleicher Aufmachung wie für Pauschalreisen und wird der Vertrag auch in gleicher Weise wie bei einer klassischen Pauschalreise abgewickelt, darf der Verbraucher davon ausgehen, dass der Anbieter ihm die Leistungen in eigener Verantwortung anbieten will. Eine diese Verantwortlichkeit zurücknehmende Vermittlerklausel bezeichnet der BGH als gemäß § 242 BGB treuwidrig.¹⁹ Die Entscheidung von 1973 war zu einem Ferienhaus ergangen. Nach Inkrafttreten der §§ 651a ff. BGB machte der BGH deutlich, dass die Treuwidrigkeit der Vermittlerklausel nicht davon abhängt, ob der Anbieter eine oder mehrere Leistungen anbietet und stützte darauf die seitdem praktizierte analoge Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen.²⁰

Dem ist wenig hinzufügen. Es wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung, wenn der Anbieter zwar für die Erbringung mehrerer Leistungen haften würde, nicht aber für die Erbringung einer Einzelleistung, wenn er diese wie ein Veranstalter erbringt. Der BGH verbietet keineswegs Vermittlerklauseln für Einzelleistungen. Nur wenn der Anbieter wie ein Veranstalter auftritt, muss er wie ein Veranstalter haften. Genau diese Rechtsprechung und nicht mehr wollte der RefE in seinem § 651u BGB-RefE einfangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist hinreichend geklärt, unter welchen Umständen der Anbieter einer Einzelleistung als Veranstalter anzusehen ist.²¹ Die Praxis hat sich darauf eingestellt; nennenswerte Problem damit sind nicht bekannt geworden. Der Gesetzgeber würde eine nach geltendem Recht nicht bestehende, sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Nachfragern nach Einzelleistungen und nach mehreren Leistungen einführen, wenn er die geltende analoge Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig angebotene Einzelleistungen aufheben würde.

Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit der RegE mit der Streichung des § 651u BGB-RefE den Interessen des Vertriebs entgegengekommen sein soll. Eine Plattform wie booking.com betätigt sich de lege lata ohne jeden Zweifel nicht als Reiseveranstalter, und genauso kann ein stationäres Reisebüro Hotelleistungen lediglich vermitteln.

In das Gesetz ist eine dem § 651u BGB-RefE entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wonach das Pauschalreiserecht auch auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen anzuwenden ist.

6. Verbundene Reiseleistungen

Ein besonderes Ärgernis für den stationären Vertrieb sind die Vorschriften der Richtlinie über verbundene Reiseleistungen, weil der Vermittler zwar nicht zum Reiseveranstalter wird, aber besondere Informationspflichten beachten muss und vor allem eine Kundengeldabsicherung benötigt, wenn Zahlungen über ihn laufen. Verbundene

¹⁸ BGH, Urt. v. 18.10.1973, VII ZR 247/72, BGHZ 61, 275.

¹⁹ Das Urteil erging vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes. Heute würde man § 307 BGB anwenden.

²⁰ BGH, Urt. v. 17.1.1985, VII ZR 163/84, NJW 1985, 906.

²¹ *Führich*, Reiserecht (7. Aufl. 2015) § 5 Rn. 48 ff.; *MüKo-BGB/Tonner* (6. Aufl. 2012) § 651a Rn. 28 ff.

Reiseleistungen liegen vor, wenn der Vermittler verschiedene Reiseleistungen zum Zweck derselben Reise anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle bucht, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Leistungen getrennt ausgesucht und bezahlt werden. Trotz Verständnisses für die Belange des stationären Vertriebs, die der Verfasser insoweit durchaus teilt, sah sich die Bundesregierung jedoch wegen der strikten Vorgaben der Richtlinie nicht in der Lage, den Bedenken abzuwehren.

Dazu sind auch die Vorschläge des Bundesrats nicht geeignet. Sie sind zwar gut gemeint, zeigen aber erneut auf, dass die Probleme in der Richtlinie und nicht im Umsetzungsgesetz liegen. Soweit der Bundesrat vorschlägt zu prüfen, ob eine Tätigkeit auch als Vermittlung von Reiseleistungen eingestuft werden kann, wenn der Reisende Reiseleistungen nicht getrennt auswählt und bezahlt, hat er übersehen, dass in diesen Fällen meistens eine Pauschalreise nach § 651b Abs. 1 Nr. 1 BGB-RegE vorliegt, der Art. 3 Nr. 2 lit. b) i) der Richtlinie umgesetzt. Der Vorschlag klarzustellen, dass eine bloße Summierung der Einzelpreise eine Vermittlerrolle nicht ausschließt, kann sich sinnvollerweise nicht auf verbundene Reiseleistungen beziehen, sondern auf § 651b Abs. 1 Nr. 2 BGB-RegE, wonach der Unternehmer zum Reiseveranstalter wird, wenn er Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet. An dieser Stelle kann der Vorschlag einen gewissen Schutz zugunsten des Reisebüros, das nur vermitteln will, entfalten. Man darf aber nicht das „Restrisiko“ übersehen, dass der EuGH die Summierung der Einzelpreise als Angabe eines Gesamtpreises ansieht und mithin zu einer Pauschalreise gelangt. Davor kann auch eine „Unbedenklichkeitserklärung“ der Kommission nicht schützen, denn diese ist für die verbindliche Auslegung der Richtlinie nicht zuständig.

Es begegnet unionsrechtlichen Bedenken, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die bloße Summierung von Einzelpreisen keinen Gesamtpreis darstellt.

III. Zusammenfassung

1. Tagesreisen sind in § 651a Abs. 5 BGB-RegE nur dann vom Anwendungsbereich auszunehmen, wenn der Reisepreis 150 EUR nicht übersteigt.
2. Die Ergänzung des RefE durch den RegE um das „Beratungsgespräch“ ist verzichtbar (§ 651b Abs. 1 BGB-RegE).
3. Der Höchstbetrag der Kundengeldabsicherung in § 651r Abs. 3 BGB-RegE ist auf 160 Mio EUR anzuheben.
4. Die Beibehaltung des Sicherungsscheins ist unionsrechtlich bedenklich und nutzt dem Verbraucher nicht, weil er über die Standardinformationsblätter genauso gut über das Bestehen einer Kundengeldabsicherung informiert wird wie bisher über den Sicherungsschein.

5. In das Gesetz ist eine dem § 651u BGB-RefE entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wonach das Pauschalreiserecht auch auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen anzuwenden ist.

6. Es begegnet unionsrechtlichen Bedenken, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die bloße Summierung von Einzelpreisen keinen Gesamtpreis darstellt.

19.01.2017